

8392 H

874 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. -- XI. Session 1894.

VII

C 2264

Bericht

des

Volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Handels-Convention vom
 $\frac{21.}{9.}$ December 1893 zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien.

(Nr. 817 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen.)



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1894.

Inhalt.

Bericht.

	Seite
Einleitung	1
Romantische Handelspolitik 1847 bis 1875	2
Periode 1875 bis 1886	3
Der Zollkrieg 1886 bis 1891	4
Regime 1892 bis 1893	5
Convention vom $\frac{21.}{9.}$ December 1893	6
Rückblicke und Folgerungen	8
Veterinärpolizeiliche Maßnahmen	11
Recapitulation und Anträge	12
Petitionen	14

Regierungsvorlage.

Handels-Convention	61
Zusatzartikel	68
Schlussprotokoll	71

Ba 56990

643033 III

0-2264

9392

VII

Bericht

des



2011-03-07

Volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Handels-Convention vom ^{21.}/_{9.} December 1893 zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien.

(Nr. 817 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen.)

„Die k. k. Regierung“, so heißt es in der Allerhöchsten Thronrede vom 11. April 1891, „ist angelegentlich bemüht, die handelspolitischen Beziehungen zu auswärtigen Staaten, soferne es als nothwendig und wünschenswert erscheint, einer neuerlichen Regelung zuzuführen. Es wird dabei angestrebt, daß diese Vereinbarungen möglichst gleichzeitig und für längere Zeit erfolgen. Auf diese Weise sollen stabile Verhältnisse geschaffen werden, unter deren Herrschaft Industrie und Landwirtschaft gedeihliche Existenzbedingungen finden.“

Einführung.

Mit Consequenz ließ es sich die Regierung angelegen sein, das handelspolitische Programm, das hiemit in großen Zügen gegeben war, allmählich, Schritt für Schritt, zur Durchführung zu bringen.

Der Regierungsvorlage vom 7. December 1891 — einem Complex von Handels- und Zollverträgen mit Deutschland, Italien, Belgien und der Schweiz — folgten am 3. Februar v. J. der Handelsvertrag und das Viehseuchenübereinkommen vom 9. August 1892 zwischen Österreich-Ungarn und Serbien, denen sich nun, nachdem auch mit Spanien die seither gepflogenen Verhandlungen zu einem gedeihlichen Abschlusse gelangt und ebenso mit Portugal Anknüpfungspunkte zum Zwecke des Zustandekommens eines neuen Vertragsverhältnisses gefunden worden sind, mit Vorlage vom 22. Februar l. J. eine Handelsconvention vom 21./9. December 1893 mit Rumänien anschließt.

Noch eine andere, mittlerweile in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. März 1894, R. G. Bl. Nr. 49, getroffene handelspolitische Abmachung von ungleich weiterer, ja weitestgehender Bedeutung — das mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. März l. J. verlaublichte Handelsprovisorium mit Rußland für die Zeit bis 1./13. Juli 1894 — auf Grund dessen wegen Formulierung eines endgiltigen Handels- und Zollvertrages auch mit diesem nordischen Nachbarreiche die Einigung gesucht wird, liefert zugleich den Beweis, daß die Bestrebungen der k. k. Regierung auf handelspolitischem Gebiete als abgeschlossen nicht betrachtet werden wollen.

Mit Nachdruck hat der Volkswirtschaftliche Ausschuss bei Gelegenheit der Berichterstattung über den vorerwähnten Vertrag mit Serbien die Bedeutung einer officiellen Rundgebung anlässlich der Einbringung der Decemberverträge des Jahres 1891 betont, wonach die Regierung nach Fertigstellung dieser Verträge sich vor allem zur „Herbeiführung stabiler Vertragsverhältnisse nach dem Osten“, das heißt zu den Balkanstaaten, für verpflichtet erklärte. Mit gutem Grunde.

In ziffermäßiger Darstellung führte der Ausschuss bereits damals den Nachweis jenes wesentlichen Unterschiedes, der sich zwischen den Handelsbeziehungen Österreich-Ungarns mit der mitteleuropäischen Staatengruppe einerseits und den Balkanstaaten andererseits auf den ersten Blick ergibt. Dieses Verhältnis wurde seither seinem Wesen nach nicht alterirt. Nach wie vor ist es notorisch richtig, „dass die Rohstoffe und Nahrungsmittel, welche in der einen Richtung eine so maßgebende Rolle spielen, in der anderen, nach den Balkanländern, fast gänzlich fehlen. Der Export nach dem Osten umfasst beinahe ausnahmslos Industrien, und darum ist die Herbeiführung stabil geordneter handelspolitischer Verhältnisse nach dieser Richtung in erster Linie ein wohlbegründetes Postulat speciell des diesseitigen Gewerbefleißes“.

Die Gesamtausfuhr Österreich-Ungarns betrug im Jahre 1893 (exklusive edle Metalle und Münzen) 799,201.752 fl. Von dieser Summe entfielen (nach den provisorischen Werten) auf den Export

nach dem Deutschen Reiche (Zollgebiet)	363'11 Millionen Gulden	nach der Türkei	25'62 Millionen Gulden
nach Italien	56'57 „ „	„ Bulgarien	8'84 „ „
„ der Schweiz	37'19 „ „	„ Rumänien	32'58 „ „
„ Belgien	5'85 „ „	„ Griechenland	3'34 „ „
		„ Serbien	14'35 „ „
zusammen	462'72 Millionen Gulden	zusammen	84'73 Millionen Gulden

Unter den Balkanstaaten nimmt, wie ersichtlich, als Abgabgebiet Österreich-Ungarns Rumänien weitaus den ersten Platz ein. Vorläufig soll die Constatirung dieser einen Thatsache genügen.

Eines der interessantesten Capitel der Geschichte internationaler Handelspolitik bietet die handelspolitische Entwicklung Rumäniens: der Moldau und Walachei, der Donaufürstenthümer, wie das Land bekanntlich bis zum Tage der Publicirung der in Fokschan zustande gekommenen gemeinsamen Constitution dieser Territorien genannt wurde. Lange bevor aber Rumänien politisch zu einem einheitlichen Ganzen heranwuchs, hatten die Hospodare der Moldau und Wallachei am 30. Jänner 1847 eine Convention geschlossen, welche die handelspolitische Einigung der beiden Fürstenthümer für alle Zeit begründete.

Man kennt die Schwierigkeiten, welche dem Lande bei Erringung seiner staatlichen Selbständigkeit sich entgegenstellten. Fast noch größer waren die Hindernisse, welche vor der allgemeinen Anerkennung seines wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechtes überwunden werden mussten. Sie kamen im hohen Maße ausführlich zur Sprache gelegentlich der Genehmigung der ersten Handels-Convention Österreich-Ungarns mit Rumänien vom 22. Juli 1875.

Bis dahin hatte Österreich-Ungarn factisch in den vereinigten Fürstenthümern, wie in keiner zweiten türkischen Provinz, gegenüber allen anderen Handelsstaaten eine bevorzugte Stellung eingenommen. Artikel I des Passarowitzer Friedens vom 27. Juli 1718 hatte den österreichischen Unterthanen ohne Unterschied der Nation und der Religion die volle, uneingeschränkte Handelsfreiheit, Artikel III aber der österreichischen Handelsware die Einfuhr gegen einen Wertzoll von nur drei Procent zugestanden. Diese Zugeständnisse waren in den folgenden Friedensschlüssen zu Belgrad (1739) und zu Sistow (1791) bestätigt worden. Der Beitritt Österreichs zu dem englisch-türkischen Handels- und Schiffsahrtsvertrage vom 16. August 1838 erfolgte mit dem ausdrücklichen, von der Pforte genehmigten Vorbehalte, dass für die Österreich benachbarten Provinzen des türkischen Reiches bis zum Abschlusse eines neuen Tractates die bisherigen Capitulationen in voller Kraft zu bleiben hätten. Die österreichische Regierung war es, die im Jahre 1850 den Donaufürstenthümern „zur Deckung der wachsenden Landesbedürfnisse gestattete“, den Einfuhrzoll für österreichische Importe von 3 auf 5 Procent ad valorem zu erhöhen.

Vom Jahre 1850 ab besitzen wir genaue amtliche Ausweise über den Außenhandel des nunmehrigen Königreiches Rumänien. Der „Monitorul Oficial“ beziffert für das genannte Jahr die Gesamteinfuhr mit 16,407.408 Lei, die Gesamtausfuhr mit 28,259.259, somit das Totale mit 44,666.667 Lei. In stetiger Progression stiegen die Ziffern sowohl des Importes als auch des Exportes, doch so, dass die Handelsbilanz durch Jahrzehnte ununterbrochen eine active blieb. Bereits im Jahre 1855 erreichte die Handelsbewegung die Höhe von 104,851.852 Lei.

Am 22. Mai 1862 schloss Österreich einen türkischen Handelsvertrag, der jedoch gleichfalls feststellte, dass man durch ihn „an dem gegenwärtig in den Fürstenthümern der Moldau, Wallachei und Serbien bestehenden status quo hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrgebühren nichts zu verändern beabsichtigt“. Allein

schon der Pariser Tractat vom 30. März 1856 hatte die Autonomie speciell der Donaufürstenthümer so weit gefördert, daß ihnen seitens der Großmächte das Recht der Gesetzgebung auch in Handelsachen zugesichert worden war.

Es ist hier nicht der Platz, alle die Phasen österreichisch-ungarischer Orientpolitik zu verfolgen, die endlich zu einer Erklärung der drei europäischen Kaiserstaaten im October 1874 führten, mit der dieselben das Recht für sich in Anspruch nahmen, mit den Fürstenthümern Handelsverträge abzuschließen. Hatten jedoch die letzteren, wie angedeutet, im Laufe der Zeit die innere Gesetzgebung in Handelsachen erlangt, so war von dort bis zur Inanspruchnahme des Gesetzgebungsrechtes auch in internationalen Handelsangelegenheiten sozusagen nur ein Schritt.

Zu einem solchen besaßen die nach wie vor unter der Oberhoheit der Pforte stehenden Fürstenthümer den geltenden Tractaten gegenüber allerdings noch keineswegs das formale Recht. Doch eben schon im Jahre 1874 wurde in Rumänien eine neue Zollordnung zum Geſetze erhoben und gleichzeitig den Kammern ein neuer autonomer Zolltarif vorgelegt, dessen Bestimmungen am 1. Juli 1875 ins Leben treten sollten; seine Inkraftsetzung wurde vorerst bis 1. Jänner 1876, dann bis zum 4. April 1876 verschoben. Der neue Tarif aber erhöhte die bestehenden Zollsätze in zahlreichen Positionen sehr bedeutend, namentlich in den für die Ausfuhr Österreich-Ungarns wichtigen Artikeln.

Bei der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Convention vom 22. Juli 1875 war die Gesetzgebung in Österreich-Ungarn vor die Alternative gestellt, entweder auf Grund der alten Pfortentractate und mit Hilfe der Pforte, im Gegensatz zu Rumänien, den status quo in der Zollfrage aufrecht zu erhalten oder ein Novum zu schaffen und durch Genehmigung der Convention die Bestrebungen Rumäniens nach voller handelspolitischer Selbstständigkeit zu unterstützen und vertragsmäßig zu besiegeln. In den hierüber mit Gründlichkeit und Lebhaftigkeit geführten Debatten soll hier nicht nachträglich Partei genommen werden.

* * *

Der Erfolg der mit Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhobenen ersten rumänischen Handels-Convention war, soweit er in der Handelsbilanz zum Ausdruck gelangte, ein für Österreich-Ungarn überraschend günstiger. Die Handelsbewegung Rumäniens hatte im Quinquennium 1872—1876 folgende Ziffern aufgewiesen:

Periode
1875—1886.

	Einfuhr in Lei	Ausfuhr in Lei	Totale in Lei
1872:	109,327.780	166,557.104	275,884.884
1873:	97,867.167	157,570.732	255,437.899
1874:	122,794.114	134,413.818	257,507.932
1875:	100,834.169	144,962.079	245,796.248
1876:	165,933.503	235,256.286	401,189.789

Der durchschnittliche Import eines Jahres hatte daher 119'35, der Export aber 167'8 Millionen Lei betragen; und trotzdem jener bereits im Jahre 1876 eine das Zehnfache der Einfuhr des Jahres 1850 überschreitende Höhe erreichte, behauptete die Ausfuhr des Landes doch auch in letztgenanntem Jahre — und mehr als sonst — das Übergewicht.

Vom Jahre 1877 angefangen trat wie mit einem Schlage das gerade umgekehrte Verhältnis zutage. Folgende Zahlenreihen geben ein Bild des Außenhandels Rumäniens in dem Zeitraum 1877—1881:

	Einfuhr in Lei	Ausfuhr in Lei	Totale in Lei
1877:	335,548.999	141,081.100	476,630.099
1878:	306,582.302	217,041.727	523,624.029
1879:	254,482.629	238,650.007	413,132.636
1880:	255,336.415	218,918.878	474,255.293
1881:	274,757.458	206,518.317	481,275.775

Die durchschnittliche Summe der Einfuhr Rumäniens in den ersten fünf Jahren nach dem Zustandekommen der Convention vom 22. Juli 1875 (die Ratifikationen wurden am 31. Mai 1876 ausgetauscht und trat die Convention an diesem Tage in Kraft) betrug somit 285,341.560, die der Ausfuhr 204,442.001 Lei. Fast unverändert erhielt sich dieses Verhältnis auch im zweiten Zeitraum der Gültigkeitsdauer der Convention. Die Einfuhr Rumäniens stellte sich im Durchschnitte der Jahre 1882—1886 auf 297'75, die Ausfuhr auf 230'5 Millionen Lei; die Bilanz blieb eine passive — nicht blos im Generalhandel.

Der Umschwung, den in dem allgemeinen Verkehr Rumäniens das Jahr 1877 in so auffälliger Weise bezeichnete, trat in den Handelsbeziehungen dieses Landes zu Österreich-Ungarn bereits im Jahre 1876 ein. In dem Quinquennium 1871—1875 ergab nämlich (nach rumänischer Statistik):

	Die Ausfuhr nach Österreich-Ungarn	Die Einfuhr aus Österreich-Ungarn
	Lei	Lei
1871:	49,635.217	37,028.629
1872:	81,688.383	38,773.290
1873:	68,768.568	39,348.143
1874:	55,476.370	48,308.102
1875:	38,735.496	40,206.069

Die durchschnittliche Ausfuhr betrug demnach 58,860.806, die durchschnittliche Einfuhr dagegen nur 40,532.846, die Differenz daher, zu Gunsten der Ausfuhr nach Österreich-Ungarn, 14,327.960 Lei.

In den fünf Jahren 1876—1880 war das Ergebnis im Gegensatz hierzu das folgende:

	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn	Einfuhr aus Österreich-Ungarn
	Lei	Lei
1876:	73,790.878	78,885.051
1877:	90,134.238	179,782.782
1878:	67,273.674	168,043.027
1879:	68,856.820	124,754.860
1880:	82,958.681	126,401.465

Der Durchschnitt der rumänischen Ausfuhr nach Österreich-Ungarn bezifferte sich somit während dieser Zeit auf 56,602.856, die Einfuhr aus Österreich-Ungarn aber auf 135,573.434, die Differenz also — zu Gunsten der Einfuhr aus Österreich-Ungarn — auf 78,970.579 Lei.

Ähnliche Resultate erzielten die Jahre 1881—1885. Im zweiten Auftritte der Herrschaft der Convention des Jahres 1875 stand einer durchschnittlichen Ausfuhr nach Österreich-Ungarn per 74'44 eine Einfuhr aus Österreich-Ungarn per 134'55 Millionen Lei gegenüber, ein Plus von 60'11 Millionen Lei zu Gunsten der Einfuhr aus Österreich-Ungarn.

* * *

Der Zollkrieg
1886—1891.

Schon das Jahr 1886 brachte mit dem Ablaufe der Convention vom 22. Juli 1875 eine vollständige Umwälzung in den Beziehungen Österreichs-Ungarns zu Rumänien. Eine Erneuerung der Convention wurde vereitelt.

Es soll nicht untersucht werden, durch wessen Verschulden. Am 1. Juni 1886 trat zwischen beiden Staaten ein vertragsloser Zustand ein, ein förmlicher Zollkrieg wurde eröffnet, verhängnisvoll für beide Theile — verhängnisvoll nicht bloß infolge mannigfacher Gewinnstentgänge, auch großer, schwerer, effectiver Verluste auf Seite Rumäniens und Österreich-Ungarns. Es steht schon heute fest, daß viele empfindliche Schäden, die — da wie dort — der Production und Consumption zugefügt wurden, nie wieder gänzlich werden behoben werden können.

Nicht der Totalverkehr Rumäniens erlitt durch die in solcher Weise gründlich geänderten Verhältnisse eine Einbuße; Einfuhr und Ausfuhr des Gesamthandels des Landes bewahrten eine steigende Tendenz, wie nachstehende Zahlen beweisen.

	Einfuhr in Lei	Ausfuhr in Lei	Totale in Lei
1886:	296,497.362	255,547.263	552,044.625
1887:	314,680.752	265,726.613	580,407.365
1888:	310,378.320	256,788.642	567,166.962
1889:	367,944.099	274,167.146	642,111.245
1890:	362,791.054	275,958.415	638,749.469
1891:	436,682.685	274,662.083	711,344.768
1892:	380,747.296	285,384.057	666,131.353

Wie ersichtlich, stieg das Totale des Außenhandels bis auf das Fünfzehn-, ja Sechszehnfache seiner Höhe im Jahre 1850.

Anders der Handel mit Österreich-Ungarn. Die Ausfuhr unserer Monarchie nach Rumänien, die im Jahre 1883 mit der Summe von 153·9 Millionen Lei ihren Höhepunkt erreicht hatte, sank schon im Jahre 1886 auf 93·5, im Jahre 1887 auf 53·4, im folgenden Jahre auf 50·8, endlich im Jahre 1889 gar auf 49·3 Millionen Lei, um sich erst wieder 1890 auf 52·7 Millionen Lei zu heben.

Noch viel rapider sanken die Ziffern der rumänischen Einfuhr in Österreich-Ungarn, und zwar von 83·7 Millionen Lei im Jahre 1885 auf 34·6 im Jahre 1886, sodann in den beiden nächsten Jahren auf 21·2 und 13·5, um 1890 mit 8·9 Millionen Lei auf ihr Minimum herabgedrückt zu werden.

Trotz des Niederganges der Einfuhr Österreich-Ungarns in Rumänien und der dadurch nothwendig bedingten Rückwirkung auf die Gesamteinfuhr des Landes erfuhr, wie gesagt, diese Gesamteinfuhr ununterbrochen einen ansehnlichen Zuwachs. An Stelle der österreichisch-ungarischen Importe traten eben die des concurrirenden Auslandes.

Es ist vom höchsten Interesse zu constatiren, in welchem Maße diese Verschiebung sich vollzog. Dies zu ermöglichen, dient eine Übersicht der Betheiligung der hervorragendsten europäischen Staaten an der Einfuhr nach Rumänien in Procenten des Wertes der Gesamteinfuhr. Sie folgt in Beilage III A dieses Berichtes.

In ihr erliegt der thatsächliche Nachweis, daß, während Österreich-Ungarn in den Jahren 1883 bis 1886 mit einer durchschnittlichen Einfuhr von 31 bis 45 Procent in Rumänien unbestritten den ersten Platz behauptete, dasselbe in den Jahren 1887 bis 1891 mit einem Procentsatze von 13·4 bis 16·9 auf die dritte Stelle der importirenden Länder herabsank, während das Deutsche Reich mit 26·8 bis 31·9 Procent die erste, England mit 26·2 bis 27·8 Procent die zweite Stelle eroberte.

Der Ausschluß kommt auf die Details zurück. Vorher empfiehlt es sich, das soeben Mitgetheilte durch eine Übersicht der Betheiligung der genannten Staaten an der Ausfuhr aus Rumänien nach Procenten des Wertes der Gesamtausfuhr (Beilage III B) zu ergänzen. Aus ihr ergibt sich, daß Österreich-Ungarn, das in den Jahren 1883 bis 1886 mit 13·5 bis 38·2 Procent an der Ausfuhr Rumäniens theilhaftig war, damit die zweite Stelle unter den Abnehmern rumänischer Erzeugnisse einnahm, in den Jahren 1887 bis 1891 aber mit 3·2 bis 8·4 Procent auf die vierte Stelle gerückt wurde und ihm sowohl England als auch Belgien und Frankreich vorangingen.

In beiden dargelegten Fällen — bei der Einfuhr und Ausfuhr — stellt sich der Ziffernsatz noch um ein merkliches ungünstiger, wenn das Jahr 1891 nicht mit in Rechnung gezogen wird. Dasselbe brachte nach beiden Richtungen eine Wendung zum Besseren.

Am 11. Juli 1891, wie bekannt, nahm der Zollkrieg zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien ein Ende, als mit diesem Datum nach Kündigung sämmtlicher Tarifverträge mit fremden Mächten seitens Rumäniens die Einfuhr aller Staaten mit Einschluß Österreich-Ungarns gleichmäßig einem neuen autonomen Zolltarif (vom 25. Juni/7. Juli 1891) unterworfen wurde. Noch im Laufe des Jahres stieg der Antheil unserer Monarchie an der Einfuhr nach Rumänien wieder auf 16·27, ein Jahr später auf 23·47 Procent, während diejenige Deutschlands von 31·97 (im Jahre 1891) auf 29·81 (im Jahre 1892), diejenige Englands in derselben Zeit von 26·27 auf 22·08 Procent sich verminderte.

In der Reihenfolge der Staaten nach dem procentuellen Antheile am Importe nach Rumänien steht, wie seit 1887, so auch heute, das Deutsche Reich obenan.

* * *

Erst in der jüngsten Zeit nahm die rumänische Regierung wieder eine relativ vertragsfreundliche Haltung ein. Der Zollkrieg hatte, wie schon angedeutet, dem Lande zugestandenermaßen schwerere Wunden geschlagen als dem Gegner, Österreich-Ungarn; vor allem seiner in früheren Jahren durch den Export mächtig geförderten Viehzucht, die durch das herrschende System geradezu dem Ruin zugeführt wurde. Die Ausfuhr lebender Thiere, die noch im Jahre 1879 eine Wertziffer von 19·6 Millionen Lei repräsentirt hatte, sank unaufhaltsam bis zum Jahre 1883 auf 11·64, nach abermals fünf Jahren auf 5·87, endlich im Jahre 1892 auf nurmehr 2·01 Millionen Lei. Der Hauptexport beschränkte sich auf die Zolltarifklasse „Mehlhaltige Stoffe und Erzeugnisse daraus“; er stellte sich in den Jahren 1890 bis 1891 mit 226 und 225 Millionen Lei auf mehr als 82, im Jahre 1892 mit 251·88 Millionen Lei auf mehr als 88 Procent des gesammten Exportwertes.

Nichtsdestoweniger stand in Rumänien nach den Erklärungen der maßgebenden Factoren bei Erstellung des Generaltarifs vom 25. Juni 1891 der Entschluß fest, sich auch noch fernerhin zollpolitisch freie Hand

Regime 1892
bis 1893.

zu bewahren und neue Handelsverträge nicht einzugehen, sondern vorerst durch eine Reihe von Jahren die Wirkungen jenes Tarifs zu erproben.

Da kamen die mitteleuropäischen Handelsverträge, die am 1. Februar 1892 Geltung erlangten. Sie ließen das rumänische Getreide bei seiner Einfuhr in Deutschland nicht des Conventionalzolles von 3'50 Mark theilhaftig werden; dasselbe hatte nach wie vor den Zollsatz des deutschen Generaltarifes von 5 Mark zu entrichten. Rumänien sah sich hauptsächlich deshalb gedrängt, zunächst mit der deutschen Regierung Verhandlungen einzuleiten, die von Anfang an auf den Abschluß eines Tarifvertrages abzielten.

Am 21. October 1893 kam denn ein neuer deutsch-rumänischer Handelsvertrag zustande. Noch im Laufe der bezüglichen Verhandlungen beeilten sich andere Staaten, mit Rumänien gleichfalls in ein Vertragsverhältnis zu treten, um sich die späteren Errungenschaften der deutschen Unterhändler zu sichern. So schloß Rumänien schon am 13. August 1892 eine Handels-Convention mit Großbritannien, am 23. December desselben Jahres eine solche mit Italien, ferner am 28. Februar 1893 ein Handelsübereinkommen mit Frankreich, endlich am 3. März desselben Jahres einen Handelsvertrag mit der Schweiz. Sie alle enthalten als bloße Meistbegünstigungsverträge keinerlei Tarifbestimmungen. Für sämtliche Vertragsstaaten ist in deren Relationen zu Rumänien nunmehr der Vertragstarif des deutsch-rumänischen Vertrages maßgebend. Dasselbe ist der Fall bei der vorliegenden Convention vom 21./9. December 1893 zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien.

Bereits am 1. Jänner 1894 trat der deutsch-rumänische Vertrag in Kraft. Sollten die österreichisch-ungarischen Provenienzen nicht neuerdings der Möglichkeit einer differentiellen Behandlung ausgesetzt werden, mußte sich Österreich-Ungarn, dem Beispiele Großbritanniens, Italiens, Frankreichs und der Schweiz folgend, bis auf weiteres zu einem formalen Meistbegünstigungsvertrage entschließen, einem Meistbegünstigungsvertrage auf unbestimmte Dauer mit einjähriger Kündigungsfrist, als den sich, wie gesagt, die in Rede stehende Vorlage gibt.

Besondere Tarifverhandlungen waren nach einer Erklärung der rumänischen Regierung, daß die im deutsch-rumänischen Vertrage enthaltenen Zugeständnisse „so ziemlich als das Äußerste dessen angesehen werden müssen, was Rumänien überhaupt auf dem Gebiete zolltarifarischer Concessionen zur Zeit einzuräumen vermöge“, von vornherein ausgeschlossen.

* * *

Convention
vom 21./9. De-
cember 1893.

Die neue Handelsconvention schließt sich textlich den übrigen, oben aufgezählten Vereinbarungen Rumäniens an, von denen, wie bereits bemerkt, nur diejenige mit Deutschland, als für die neue Ära grundlegend, ausführlicher gehalten erscheint.

Abweichend von den übrigen, enthält der rumänisch-schweizerische Vertrag in Artikel 7 folgende Schiedsgerichtsklausel: „Die hohen vertragsschließenden Theile sind übereingekommen, vorkommenden Falles Fragen über die Auslegung und Anwendung der gegenwärtigen Übereinkunft, die nicht zur gemeinsamen Zufriedenheit auf dem directen Wege einer diplomatischen Unterhandlung erledigt werden können, auf schiedsgerichtlichem Wege zu lösen“.

Die neun Artikel unserer Convention betreffen die Meistbegünstigung für Handel und Schifffahrt, die Anwendung von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten, die Steuerfreiheit der Handelsreisenden, die zollfreie Behandlung von Warenmustern, die Freiheit von Militärdiensten und Militärsteuern, die Gültigkeit für zollgeeinte Gebiete, die Vertragsdauer und die Ratification. Ein Zusatzartikel und das Schlussprotokoll beziehen sich auf den Grenzverkehr und auf veterinär-polizeiliche Maßnahmen.

Die Bestimmung des Artikels 7 bezieht sich auf den territorialen Umfang des Geltungsgebietes des Vertrages. Diesfalls ist zum Ausdruck gebracht, daß der Vertrag auf die mit einem der Vertragstheile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder ebenfalls Anwendung findet. Rumänien steht dormalen mit keinem anderen Lande im Verhältnisse der Zollunion, wohl aber liegt auf österreichisch-ungarischer Seite eine solche Vergrößerung des Zollgebietes durch die Aufnahme Liechtensteins, dann Bosniens und der Herzegovina in den österreichisch-ungarischen Zollverband vor. Nach dem jetzigen Stande der Verhältnisse besagt also Artikel 7, daß der Vertrag sich auch auf Liechtenstein, Bosnien und die Herzegovina erstreckt. Dem gleichen Grundsatz ist auch in unseren anderen Handelsverträgen Ausdruck gegeben.

Noch an einer anderen Stelle des Vertrages findet sich eine Bezugnahme auf die Wirkungen einer Zollunion. Es ist dies im Schlussprotokolle unter Punkt Ib. Die letztere Bestimmung steht indes mit dem Vertragsartikel 7 in keinem engeren Zusammenhang. An der citirten Stelle im Schlussprotokolle ist nämlich nur constatirt, was übrigens wohl so ziemlich als selbstverständlich gelten kann, daß keiner der vertragsschließenden Theile die Meistbegünstigung zu dem Behufe wird anrufen können, um die gleiche (das ist die zollfreie) Behandlung seiner Producte mit der Begründung zu beanspruchen, daß die Producte

eines mit dem anderen Vertragstheile zollgeeintem Gebietes dort besser behandelt sind. Auch diese Bestimmung ist übrigen in unseren sonstigen Verträgen bereits enthalten.

Die Bestimmung unter Punct Ia des Schlusprotokolles anerkennt — wieder in Übereinstimmung mit unseren sonstigen Verträgen — daß die Meistbegünstigung, welche die Grundlage des Vertragsabschlusses mit Rumänien bildet, jene besonderen Begünstigungen unberührt lasse, welche einem anderen Nachbarstaate aus dem Titel des Grenzverkehrs zukommen. Diese besonderen Begünstigungen des Grenzverkehrs werden also nach wie vor als Ausnahmen zu Gunsten jenes Nachbarstaates, dem sie zugestanden sind, bestehen bleiben und können nicht von Rumänien auch für sich beansprucht werden. Die durch die Aufklärungen der Regierung hierüber erlangte Sicherheit ist speciell wegen der in unserem Handelsvertrage mit Serbien (Anlage C) diesem letzteren Staate zugestandenen besonderen Erleichterungen im Grenzverkehre von entscheidender Wichtigkeit.

Wie bereits wiederholt erwähnt, erhält vorliegende Convention den eigentlichen meritorischen Inhalt durch den im deutsch-rumänischen Vertrage enthaltenen neuen rumänischen Conventionaltarif. Dem gegenwärtigen Berichte ist in Beilage I eine complete Zusammenstellung und Vergleichung dieses Conventionaltarifes mit den Zollsätzen des früheren autonomen Tarifes Rumäniens beigegeben.

Der Tarif selbst besteht theils in Ermäßigungen, theils in Bindungen früherer Ansätze. Die Ermäßigungen sind in der Zusammenstellung durch auffallenden Druck hervorgehoben. Die wichtigsten sollen hier kurz recapitulirt werden, wobei gelegentlich auch auf jene Änderungen aufmerksam gemacht wird, die in mehreren Fällen durch verschiedene Textirung der neuen Positionen eingetreten sind.

Nummer 193. Lack in Tafelchen oder flüssig, Firnisse und Trockendle von 50 auf 35 Francs.

" 202. Bleistifte von 60 auf 40 Francs.

" 234. Verschiedene feine Lederarten von 240 auf 150 Francs.

" 237. Lederne Treibriemen von 200 auf 120 Francs.

" 238. Bei feinen Lederwaren (Portefeuilleartikeln und dergleichen) war bisher eine Verbindung mit Seide gänzlich unzulässig, beziehungsweise das Vorhandensein einer solchen Verbindung hatte die Abfertigung zu den höheren Ansätzen als Kurzwaren zur Folge. In Zukunft ist eine solche Verbindung zulässig, wenn die Seide nicht mehr als 20 Procent des Gewichtes der Stoffe ausmacht.

" 249 und 250. Kautschukwaren von 70, beziehungsweise 100 auf 40, beziehungsweise 80 Francs.

" 256. Leichte Wollenwaren (im Gewichte von 500 Gramm per Quadratmeter abwärts) von 150 auf 135 Francs.

" 259. Wirkwaren durften bisher nur zugeschnitten sein und unterlagen bei weiterer Verarbeitung schon den Ansätzen für Confection; in Zukunft dürfen dieselben auch zusammengewirkt und mit Knöpfen, Bändern und ähnlichen Zuthaten versehen sein. Dieses Zugeständnis gilt sowohl für wollene als baumwollene und gemischte Wirkwaren.

" 260. Wollene Band- und Posamentirwaren von 200 auf 160 Francs.

" 279. Barchente, Kalmuks und dergleichen fielen bisher, je nachdem sie aus neuem Material oder altem (Abfall) hergestellt waren unter Tarifnummer 278 (60 Francs) oder 279 (200 Francs). Diese durchaus unzuverlässige Unterscheidung wurde beseitigt und fallen in Zukunft alle bedruckten Artikel, dann jene — wenngleich mit Zuhilfenahme von Abfall erzeugten — Barchente, welche mehr als zwölf Schußfäden auf den Centimeter zeigen, unter den niedrigeren Zollsatz.

" 293. Treibriemen, Schläuche, Eimer aus Flachs, Hanf, Baumwolle von 70 auf 35 Francs.

" 321 und 322. Wirkwaren, dann Band- und Posamentirwaren aus Baumwolle mit anderen Spinnstoffen (außer Seide) gemischt von 160, beziehungsweise 200 auf 140, beziehungsweise 150 Francs.

" 355. Papier-Lampenschirme, -Fächer u. von 250 auf 100 Francs.

" 364. Steindruck-, Farbendruck- und Öldruckbilder von 200 auf 60 Francs.

" 380. Hölzerne Werkzeuge, Instrumente u. von 60 auf 30 Francs.

" 381. Feine Drechsler- und Korbflechterwaren von 60 auf 50 Francs.

" 414 und 415. Spiegel von 48, beziehungsweise 64 auf 40, beziehungsweise 50 Francs.

" 475. Platten u. s. w. aus rohem Eisenguß von 5 auf 3 Francs.

" 492. Polirte, lackirte, vernickelte, broncirte Eisenwaren von 160 auf 60 Francs.

Nummer 496. Messerschmiedwaren aus polirtem Stahl, bloß auf Holz, Metall, Bein und Horn, montirt von 200 auf 100 Francs.

„ 497. Messerschmiedwaren in anderer Montirung von 200 auf 150 Francs, Scheeren von 200 auf 60 Francs.

„ 504. Zu dieser zollfreien Maschinenposition gehören in Zukunft auch die Nähmaschinen.

„ 558. Spielwaren von 55 auf 40 Francs.

Eine Verbindung mit Seide war bisher gänzlich ausgeschlossen, in Zukunft dürfen die hinergehörigen Puppen und dergleichen, Seide bis 10 Procent des Gewichtes der Ausstattung enthalten.

„ 561. Waren aus Holz, Rohr, Stroh, Papier u. in Verbindung mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter u. von 700 auf 350 Francs.

Die mit Seide verbunden, Puppen und anderen Spielwaren fallen in Zukunft nur mehr dann hieher, wenn die Seide mehr als 10 Procent des Gewichtes der Ausstattung ausmacht.

„ 575 bis. Accordions, Harmonikas und Aristons (per Stück) von 40 Francs auf 1 Franc.

Die Durchsicht dieser Vereinbarungen zeigt zunächst, daß im großen und ganzen in jenen Belangen, welche für unseren industriellen Export die wichtigsten wären, wesentliche Ermäßigungen keineswegs eingetreten sind. Immerhin läßt sich im Allgemeinen nicht verkennen, daß der Bestand eines sehr umfangreichen, auf lange Zeit (nach dem deutschen Vertrage bis 31. December 1903) gebundenen Conventionaltarifes — in welchem allerdings die Zahl der bloßen Bindungen jene der Ermäßigungen weit überwiegt — Vortheile bietet, deren Anwendung auf den diesseitigen Verkehr sich vornehmlich darin äußert, daß eine differentielle Behandlung ausgeschlossen und Sicherheit für die nächste Zukunft herbeigeführt sein soll.

* * *

Nästkilde und
Folgerungen.

Um sich ein endgiltiges Urtheil über die größere oder geringere Bedeutung der im Vorstehenden bezeichneten Concessionen in dem neuen rumänischen Vertragstarife zu bilden, scheint es dem Ausschusse unerläßlich, die Details, welche bei obiger Besprechung der rumänischen Einfuhr aus Österreich-Ungarn in Aussicht gestellt wurden, nunmehr nachzutragen.

Im Folgenden sollen die insbesondere unsere Monarchie interessirenden Warengruppen der erwähnten Einfuhr an der Hand der rumänischen Statistik und mit specieller Rücksicht auf die durch den deutsch-rumänischen Vertrag sich ergebenden Änderungen beleuchtet werden. Einzelne hiebei unvermeidliche Wiederholungen dürften sich von selbst entschuldigen. Als Ausgangspunkt für diese Statistik wird das Jahr 1885, das Jahr unmittelbar vor Ausbruch des Bollkrieges, genommen; im Vergleich dazu werden die Ergebnisse sowohl der Jahre 1887 bis 1890, in denen die österreichisch-ungarischen Provenienzen differentiell, das heißt ungünstiger als die der anderen Nationen, behandelt wurden, als auch des Jahres 1891, getrennt nach Semestern, gestellt, weil in das zweite Halbjahr 1891 bereits die Wirksamkeit des für alle Provenienzen gleichmäßig geltenden autonomen Zolltarifes fällt. Die durch die neue Convention auch für uns giltigen Tarifänderungen des deutschen Vertrages sind bei jenen Zollpositionen, welche während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden dürfen, als Bindung (B), bei den übrigen, welche eine wirkliche Reduction enthalten, als Ermäßigung (E) mit Beifügung der Zollsätze kenntlich gemacht.

Die wichtigste Warengruppe des rumänischen Einfuhrhandels bilden Webstoffe und Fabrikate daraus. An der Einfuhr in gefärbten Wollgarnen (B. 100 Lei per 100 Kilogramm) participirten vor 1886 Österreich-Ungarn und Deutschland fast zu gleichen Theilen; die darauf verloren gegangene Concurrenzfähigkeit erlangte Österreich-Ungarn im zweiten Halbjahr 1891 wieder zurück. — In Wollgeweben im Gewichte von 700 Gramm per Quadratmeter (B. 100 Lei per 100 Kilogramm) vermochte selbst der Bollkrieg dem österreichisch-ungarischen Einfuhrhandel auf die Dauer nicht zu schaden, wobei nicht außeracht zu lassen, daß die nationale Industrie Rumäniens inzwischen einen großen Aufschwung genommen. — Sehr empfindlich war der Schlag für die feineren Wollgewebe Österreichs im Gewichte von 500 bis 700 Gramm per Quadratmeter (B. 120 Lei per 100 Kilogramm) und von weniger als 500 Gramm (E. von 150 auf 135 Lei per 100 Kilogramm), in denen Deutschland und England den Hauptantheil an sich zogen. Speciell für letztere Gattung, in welcher Deutschland die Oberhand behauptet, wußte dasselbe eine Tarifiermäßigung durchzusetzen. — In wollenen Wirkwaren (B. 250 Lei per 100 Kilogramm) und Posamentirwaren (E. von

200 auf 160 Lei per 100 Kilogramm) verlor Österreich-Ungarn das Absatzgebiet zum größten Theile an Deutschland. — Dagegen behauptete sich unser Handel in grobem ungefärbten oder einfarbigem Filz (B. 75 Lei per 100 Kilogramm) und Waren daraus (B. 150 Lei per 100 Kilogramm); nicht so in feinem Filz (B. 150 Lei per 100 Kilogramm) und feinen Filzwaren (B. 600 Lei per 100 Kilogramm).

Die mannigfachsten Klagen resultirten bekanntlich aus den Positionen für Baumwollwaren; dieselben bleiben auch jetzt unverändert, erscheinen aber gebunden: für weiße oder nach erfolgtem Weben oder Wirken in einer Farbe gefärbte Waren 45 Lei; für aus ein- oder mehrfarbigem Garn gewebte oder gewirkte, weiters für bedruckte Waren und Baumwollsamme 60 Lei; für Barchente und Kalnucks speciell 200 Lei und für leichte, rein baumwollene Stoffe 160 Lei per 100 Kilogramm. Eine — bereits vermerkte — wichtige Entscheidung enthält jedoch ein Protokoll zum deutschen Vertrage, wonach nur unbedruckte Gewebe mit 12 oder weniger Schußfäden auf den Quadratcentimeter als Gewebe aus Abfallgarn wie Barchente behandelt, alle bedruckten und auch die unbedruckten Gewebe mit mehr als 12 Schußfäden auf den Quadratcentimeter aber dem Satz von 60 Lei unterstellt werden. In Bindfaden (B. 72 Lei per 100 Kilogramm) verdrängte Deutschland, in Tauwerk (B. 45 Lei per 100 Kilogramm) Rußland die österreichisch-ungarische Industrie.

In Flachs- und Hanfleinwand (B. roh, gebleicht, gefärbt, im Gewichte von 400 Gramm oder mehr auf den Quadratmeter 70 Lei, im Gewichte von unter 400 Gramm 85 Lei, bedruckt 200 Lei per 100 Kilogramm) dominirt nach wie vor unsere Monarchie. Deutschland erreichte speciell für platte oder runde Treibriemen, Wassererschläuche und Feuereimer aus Hanf, Flachs oder Baumwolle eine Ermäßigung des Zollsatzes von 70 auf 35 Lei. Einen Erfolg erzielten die deutschen Unterhändler auch bezüglich der Tarification der baumwollenen Wirkwaren und Posamentirwaren, gemischt mit anderen Webstoffen, falls die Beimischung nicht mehr als 20 Procent des Gewichtes beträgt; die ersteren erfuhren eine Ermäßigung von 160 auf 140, die letzteren von 200 auf 150 Lei per 100 Kilogramm.

Für Confectionswaren bleibt der bisherige dreifache (für solche aus Wolle oder Seide), beziehungsweise fünffache Gewebezoll (für solche aus Baumwolle, Flachs u. s. w.) aufrecht. Bemerkenswert ist die Erscheinung, daß nach den vorliegenden statistischen Ausweisen die Einfuhr von fertigen Kleidern und Wäsche mit Ausbruch des Zollkrieges namhaft — von 11.135 Metercentner im Jahre 1884 auf 926 Metercentner im Jahre 1890 — zurückging. Die Ursache liegt darin, daß gegenwärtig die unter viel geringere Zollsätze fallenden Kleiderbestandtheile bezogen und erst im Lande genäht und confectionirt werden. In diesen Artikeln hat Österreich-Ungarn seine dominirende Stellung bisher beibehalten.

Sehr mannigfaltig ist die Gruppe der Metalle und Metallwaren. Deutschland erreichte aus der Position für Wanduhren, in denen unsere Industrie bei Ausbruch des Zollkrieges der deutschen den Vorrang überlassen mußte, speciell für Schwarzwälder Uhren und solche nach amerikanischem System, eine Zollermäßigung von 1.50 auf 0.75 Lei per Kilogramm. In Kupfer- und Messingware, für welche die Zollsätze des autonomen Tarifes gebunden wurden, zog anfangs England, später jedoch mehr Deutschland von dem Ausfalle unseres Einfuhrantheiles Gewinn. In Gegenständen aus Packfoug (B. 200 Lei per 100 Kilogramm) behielt unsere Monarchie das Übergewicht. Rohe Waren aus Gusseisen, ohne weitere Bearbeitung (B. 5 Lei per 100 Kilogramm), lieferten namentlich Belgien und Deutschland in steigender Menge. Für gusseiserne Platten und Stücke zu Bauzwecken erhielt Deutschland eine Ermäßigung des Zollsatzes von 5 auf 3 Lei. Küchengeräth und Haushaltungsgeräthe aus Gusseisen (B. 10 Lei per 100 Kilogramm), weiters feinere, bearbeitete Gegenstände aus Gusseisen (B. 35 Lei per 100 Kilogramm) werden noch immer zum größten Theile aus unserer Monarchie bezogen. Die zahlreichen übrigen Gruppen von Eisenwaren wurden zumeist eine Domäne der deutschen und belgischen Industrie. Tarifiermächtigungen enthält der deutsche Vertrag nur für schmiedeeiserne Waren (von 160 auf 60 Lei per 100 Kilogramm), für Messerschmiedwaren (von 200 auf 150 Lei per 100 Kilogramm) und speciell für Scheren (von 200 auf 60 Lei per 100 Kilogramm). Der Bedarf von Ackerwerkzeugen und kleineren landwirtschaftlichen Maschinen wird jedoch auch jetzt noch größtentheils von Österreich-Ungarn gedeckt.

Einen außerordentlichen Ausfall erlitt durch den Zollkrieg unsere Zuckerindustrie zu Gunsten Deutschlands und Frankreichs, denn unsere Einfuhr nach Rumänien in raffinirtem Zucker (B. 35 Lei per 100 Kilogramm) fiel von 71.854 Metercentnern im Jahre 1885 jährlings auf 50 Metercentner im Jahre 1888. Durch die Gleichstellung im zweiten Halbjahre 1891 erlangte unser Antheil allerdings sofort wieder die führende Rolle. — Unser Kaffeehandel vermochte so ziemlich seinen Platz zu behaupten.

Bezüglich der ordinären Lederarten verfolgt der autonome Tarif Rumäniens die Tendenz, der aufblühenden heimischen Industrie einen ausgiebigen Schutz zu gewähren; in der That ist der Import hierin stark zurückgegangen. Für feineres Leder, in dessen Import sich Österreich-Ungarn, Deutschland und Frankreich theilen, enthält der deutsch-rumänische Conventionaltarif eine Ermäßigung von 240 auf 150 Lei per 100 Kilogramm, ebenso für platte und runde Treibriemen von 200 auf 120 Lei und für Felle zu Pelzwerk-

bereitung von 160 auf 100 Lei per 100 Kilogramm. — Unser ehemals so bedeutender Schuhwarexport (B. 400, respective 500 Lei per 100 Kilogramm) hielt sich auch nach dem Zollkriege bis zum Jahre 1889 im Wege der Nationalisirung durch die Schweiz, ging aber dann an Deutschland über.

Ähnlich wie mit der Lederindustrie verhält es sich auch mit der Glasmanufactur. Hohlglas, Medicinalgas und Beleuchtungsartikel werden durch die wohlgeschützte nationale Industrie erzeugt; im Übrigen liefert noch jetzt Oesterreich-Ungarn das Meiste in Glas- und Porzellanartikeln. Nur in Fenster- und Tafelglas trat mit dem Jahre 1886 in unserem Antheile ein scharfer Rückgang ein, welcher Belgien zugute kam. Die meisten Zollsätze in dieser Warengruppe wurden vertragsmäßig gebunden; nur für Spiegel, bei welchen beide Dimensionen oder auch nur eine von beiden über 30 Centimeter hinausgehen, tritt eine Ermäßigung von 64 auf 50 Lei per 100 Kilogramm ein.

Den verhältnismäßig geringsten Eintrag fügte der Zollkrieg unserer dominirenden Stellung in der Lieferung von Papier und Papierwaren zu. Immerhin hat Deutschland mehrfache Erfolge zu verzeichnen und erreichte es durch den Vertrag für eine Gruppe von Papierwaren, nämlich für Lichtschirme, Bouquethalter, Bonbonnieren, Papierwäse, Cigarettenhüllen, Blumen und Blätter aus Papier, eine Reduction von 250 auf 100 Lei per 100 Kilogramm, ferner für Steindruck-, Farbendruck- und Oldruckbilder eine solche von 200 auf 60 Lei per 100 Kilogramm.

Unsere vor dem Jahre 1886 bedeutende Einfuhr von Ölen und Seifen nach Rumänien wurde stark verringert. In Seifen ging überhaupt die Einfuhr zurück, weil sich in diesen Artikeln eine rumänische Industrie entwickelte, welche jedoch zu ihrer Fabrication in steigendem Maße Rohseifen aus Belgien, Holland und Frankreich bezieht. In dieser Warengruppe enthält der deutsche Vertrag keine Ermäßigung und nur eine Bindung, nämlich für Wachswaren (B. 250 Lei per 100 Kilogramm).

In Holz (namentlich Banholz) und Holzwaren steht unsere Monarchie nach wie vor an der Spitze der importirenden Staaten; nur in Möbeln machte uns Deutschland während der Dauer der differentiellen Behandlung unserer Probenienz erfolgreiche Concurrenz. Im Vertrage wurde der Zollsatz für Journiere, Tafelwerk u. s. w. (40 Lei per 100 Kilogramm) und für Möbel- und Hausgeräthe (60 Lei per 100 Kilogramm) gebunden; für Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Maschinen aus Holz jedoch von 60 auf 30 Lei und für feine Drechsler-, Korbmacher- und Schnizarbeiten von 60 auf 50 Lei per 100 Kilogramm reducirt.

Wichtig für uns sind ferner die Tarifiereductionen des deutsch-rumänischen Vertrages für Lacke und Firnisse (E. von 50 auf 35 Lei per 100 Kilogramm), in denen Oesterreich-Ungarn stets das Gros lieferte; für zusammengesetzte Bleistifte, Farbstifte (E. von 60 auf 40 Lei per 100 Kilogramm), in denen Oesterreich-Ungarn von Deutschland durch den Zollkrieg verdrängt wurde; für Spielwaren (E. von 55 auf 40 Lei per 100 Kilogramm); für verschiedene Kurzwaren (E. von 700 auf 350 Lei per 100 Kilogramm); für Accordeons, Harmonikas und Aristons (E. von 40 auf 1 Lei per Stück) und für Kautschuk- und Guttaperchawaren (E. von 70, respective 100, auf 40, respective 80 Lei per 100 Kilogramm).

Wie gezeigt worden, erreichte Deutschland im Einzelnen nicht unwichtige Concessionen, welche mit dem Inkrafttreten der neuen Handels-Convention auch Oesterreich-Ungarn zutheil werden. Hierin vor allem liegt ihre Bedeutung, ihr Wert für unseren Exporthandel. Sie liefern aber — es kann das nicht verschwiegen werden — ein eclatantes Beispiel dafür, in welcher Weise ein Land, trotz aller Meistbegünstigung, immerhin bis zu gewissem Grade differentiell behandelt werden kann, indem einfach diejenigen Importwaren, welche eine Specialität dieses Landes bilden oder in denen dasselbe das Gros der Einfuhr liefert, mit hohen Tariffätzen belegt werden.

Gelegentlich der Berathung des deutsch-rumänischen Handelsvertrages wurde im Schoße der vorberathenden Commission des deutschen Reichstages das Bedauern ausgesprochen, daß man „bei diesem Vertrage noch nicht alle Forderungen unserer (der deutschen) Industrie habe durchsetzen können.“ Man sprach hierbei die Hoffnung aus, „daß es anderen Staaten, speciell Oesterreich, gelingen werde, durch seinerseits gemachte Zugeständnisse in anderen Positionen vortheilhaftere Bedingungen zu erreichen, die ja dann der Meistbegünstigung wegen auch der deutschen Industrie zugute kommen würden.“ Diese Erwartung wurde leider nicht erfüllt.

Nochmals sei es betont: vorliegende Convention ist ein nackter Meistbegünstigungsvertrag. Gleichwie aber Rumänien andere Concessionen, als die im Vertrage mit Deutschland bereits gewährten, zu bieten nicht die Geneigtheit hatte, ebenso wurde seitens Oesterreich-Ungarns im gegebenen Falle dem Compaciscenten keinerlei Zollermäßigung oder auch nur Bindung eingeräumt, welche nicht schon in den Decemberverträgen des Jahres 1891 dritten Staaten effectiv zugestanden worden sind. So blieben denn auch in dieser Convention — zum Übersflusse sei es ausdrücklich hervorgehoben — die Getreidezölle aller Art gänzlich unberührt.

Wie mit dem Gefagten, erklärte sich der Volkswirtschaftliche Ausschuss auch damit vollkommen einverstanden, daß bei der gegenwärtigen Gelegenheit eine Viehseuchen-Convention mit Rumänien nicht verhandelt und nicht abgeschlossen wurde. Dies um so mehr, als die vorliegende Convention unseren zolltarifarischen Wünschen nicht abhilft und es daher in keiner Weise zu rechtfertigen gewesen wäre, auf dem Gebiete des Viehverkehres Verpflichtungen in Aussicht zu nehmen, die nothwendig mit Opfern und mit großen Bedenken in verschiedener Hinsicht verbunden sein müßten. Für den Viehverkehr mit Rumänien bleibt also ausschließlich unsere innere Gesetzgebung auch weiterhin maßgebend. In Betreff der Schweine und Schafe beruht unsere interne Gesetzgebung darauf, daß die Zulassung derselben aus dem Auslande von den jeweiligen Gesundheitsverhältnissen bedingt ist. Dieses Verhältniß erleidet aus Anlaß des Abschlusses der Handels-Convention keine Einschränkung, und tritt somit auch bezüglich dieser beiden Thiergattungen keine Änderung in dem bestehenden gesetzlichen status quo ein.

Daß in Bezug auf die veterinärpolizeiliche Behandlung des Viehes nicht die Meistbegünstigung angerufen werden kann, ist ein anerkannter Grundsatz des allgemeinen internationalen Rechtes. Und es ergibt sich dies aus der Natur der Sache. Denn die Frage der veterinärpolizeilichen Zulassung und Behandlung fremden Viehes ist eine solche, die jedem Staate gegenüber separat betrachtet und beantwortet werden muß, je nach dessen Lage, Gesetzgebung, Organisation und Durchführung des veterinärpolizeilichen Dienstes u. s. w. Eine durchschnittliche Behandlung in dem Sinne, daß die Bestimmungen oder Verabredungen, die ein Staat auf das Vieh eines zweiten zur Anwendung bringt, auch auf das Vieh der anderen Staaten Application finden können, wäre ein mit den elementaren Zwecken veterinärpolizeilicher Fürsorge ganz unvereinbares Umding. Wie bereits bemerkt, ist daher auch der Grundsatz, daß die Meistbegünstigung auf veterinärpolizeiliche Fragen keine Anwendung findet, derart feststehend und allgemein anerkannt, daß demselben in den Handelsverträgen gar kein besonderer Ausdruck gegeben zu werden braucht, weil er sich von selbst versteht. Die k. k. Regierung ist in der Voracht aber noch weiter gegangen, und man kann ihr hiefür nur Dank wissen. Gleichzeitig mit dem Vertragsabschlusse hat sie nämlich dem mehrerwähnten Grundsatz formell Ausdruck gegeben, und die königlich rumänische Regierung hat hievon officiell zustimmende Kenntniß genommen (Beilage zur Begründung der Regierungsvorlage).

Die im Rotenwechsel zugesicherte Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Rumänien in die österreichisch-ungarische Monarchie unter Anwendung der in beiden Reichshälften jeweilig geltenden veterinärpolizeilichen Bestimmungen und nach Maßgabe des Gesundheitszustandes dieser Thiere in Rumänien bedeutet thatsächlich keine Neuerung und entspricht lediglich dem gegenwärtigen Stande unserer Veterinärgesetzgebung.

Auf dieser Grundlage wurde auch das mit der Ministerialverordnung vom 26. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 83) verfügte Verbot des Transits von Schafen und Ziegen, Lämmern und Kigen, Schweinen und Spanferkeln, Pferden und Füllen, Maulthieren, Maulseeln und Eseln aus Rumänien durch das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet schon mit der Ministerialverordnung vom 16. Juli 1891 (R. G. Bl. Nr. 101) aufgehoben, und läßt sich das von der Landesregierung in Czernowitz erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Rumänien vom 7. September 1886, Z. 10325, nach hergestellter Besserung unserer Handelsbeziehungen zu diesem Staate nicht weiter aufrecht erhalten.

Übrigens erscheint die Einfuhr dieser Viehgattungen für das diesseitige Reichsgebiet nicht von besonderem Belange, selbst wenn der Erfolg der Jahre 1880—1885, somit einer Zeitperiode in Betracht gezogen wird, in welcher dieser Handelsverkehr in vollem Gange war, denn dieselbe bezifferte sich:

1880	auf	55.065	Schweine und	32.668	Schafe,
1881	"	74.758	" "	37.782	"
1882	"	43.185	" "	63.663	"
1883	"	101.638	" "	65.184	"
1884	"	61.277	" "	62.606	"
1885	"	26.819	" "	33.580	"

Unsere veterinärpolizeilichen Verhältnisse können durch die Wiederaufnahme der Einfuhr von Schafen und Schweinen keine Benachtheiligung erfahren, denn §. 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes räumt der Regierung weitgehende Befugnisse im allgemeinen ein, und rücksichtlich der Schafeinfuhr gelten eventuell auch die Bestimmungen des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 36).

Da die rumänischen Schafe und Schweine in veterinärpolizeilicher Beziehung nach den in Österreich-Ungarn geltenden Vorschriften behandelt werden sollen, die Schweine aus Galizien und der Bukowina aber erst dann zur Ausfuhr gebracht werden dürfen, wenn sie die vorgeschriebene veterinärpolizeiliche Beobachtung in einer der Confinierungsanstalten zu Biada oder Krafau anstandslos überstanden haben, so werden auch die Schweine aus Rumänien so lange nach einer dieser beiden Anstalten zur Confinierung überwiesen werden, bis die in Czernowitz zu errichtende Anstalt ausgebaut sein wird.

Zum Zwecke einer ersprießlichen Abwehr gegen den Schmuggel des Hornviehes, der bei den Rumänen gegenüber zugestandenem Begünstigungen im Grenzverkehr dennoch zu befürchten wäre, wurde im Volkswirtschaftlichen Ausschusse der k. k. Regierung mehrseitig nahegelegt, eventuell veranlassen zu wollen, daß das beim Grenzverkehr in Betracht kommende Vieh zweckentsprechend bezeichnet werde.

Gleichfalls im Interesse einer strengen und nachdrücklichen Überwachung der Vieheinfuhr aus Rumänien wurde vom Ausschusse mit Stimmenmehrheit eine Resolution beschloffen, welche ebenso die bestimmte Erwartung ausspricht, daß ein Viehseuchen-Übereinkommen mit Rumänien während der Dauer der vorliegenden Handels-Convention nicht werde abgeschlossen werden. Begründet wurde dieser Antrag mit dem Nachweise, daß die veterinärpolizeilichen Verhältnisse Rumäniens eine Garantie gegen die Gefahr einer Einschleppung der Rinderpest derzeit zu bieten nicht vermögen, die Lage unserer Landwirtschaft aber eine derartige sei, daß ohne die volle Garantie gegen eine solche Gefahr an eine Wiederaufnahme der Vieheinfuhr aus Rumänien überhaupt nicht gedacht werden könne.

* * *

Recapitulation
und Anträge.

Zum Schlusse erlaubt sich der Ausschuss, vorstehende Ausführungen kurz zusammenzufassen.

Es muß zugestanden werden, die Zeit eines vertragslosen Zustandes, des Volkkrieges zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien, war für Rumänien eine höchst ungünstige, für Österreich-Ungarn aber keine günstige. Die Erfahrungen, welche diese Zeit beiden theilhaftigen Parteien an die Hand gibt, lehren unabwieslich, dergleichen Zustände so viel wie möglich zu vermeiden, das heißt, einen — wenngleich nicht vollkommen befriedigenden Vertrag — der Vertragslosigkeit unbedingt vorzuziehen.

Aller Voraussicht nach kann die Bedeutung dieses Momentes in der Zukunft nur wachsen. Mit Recht betont der Commissionsbericht des Deutschen Reichstages über den deutsch-rumänischen Handelsvertrag: „Gerade die Balkanstaaten und in erster Linie Rumänien hätten in den letzten Jahrzehnten einen ganz außergewöhnlichen Aufschwung genommen. Rumänien sei ein finanziell durchaus solide fundirter Staat, habe eine vorzügliche Währung, habe im Laufe der letzten Jahrzehnte mehr als 3000 Kilometer Eisenbahnen gebaut, befinde sich in fortschreitender wirtschaftlicher und politischer Entwicklung. Wenn es daher heute dem Streben huldige, sich im eigenen Lande eine Industrie groß zu ziehen, so sei das an sich durchaus begreiflich, und es würde für unsere, hauptsächlich auf wertvolle Producte angewiesenen Exportindustrien durch einen fortschreitenden Übergang Rumäniens zu einem wirklichen Culturstaate noch für lange Zeiten uns dort ein zahlungsfähiger Markt erhalten werden können. Für Deutschland sei es deswegen von ganz besonderem Werte, sich mit diesen aufblühenden Balkanstaaten in wirtschaftlicher Beziehung auf einen möglichst freundlichen Standpunkt zu stellen, da möglicherweise andere Absatzgebiete unserer Industrie für die Zukunft verloren gehen könnten.“

Genau dasselbe gilt, und offenbar in noch höherem Maße, von Österreich-Ungarn im Verhältnisse zu den genannten Staaten überhaupt und Rumänien insbesondere.

Der oben citirte deutsche Bericht betont auch die socialpolitische Seite der Frage, die, dort bereits gelöst, nunmehr auch hier zur Lösung drängt. Es hätte, wurde dort behauptet, die arbeitende Classe das allerlebhafteste Interesse an dem Zustandekommen des Vertrages mit Rumänien, weil Tausende von Arbeitern — man rechnete auf 60.000 bis 70.000 Arbeiter — „durch Ablehnung des Vertrages brotlos werden und in die allerbitterste Nothlage gerathen könnten.“

Auch in diesem Punkte liegt die Analogie der Beziehungen Österreich-Ungarns zu Rumänien auf der Hand.

Es wird damit kein Geheimnis verrathen, wenn an dieser Stelle an die Kundgebungen industrieller Kreise erinnert wird, die von dem Tage des Ausbruches des vielbesprochenen Volkkrieges im Interesse der „Anbahnung eines vertragsfreundlichen Verhältnisses zu Rumänien“ an die Adresse der k. k. Regierung und des Reichsrathes erlassen wurden; ihre Zahl ist Legion. In einer Publication „Über die Folgen des Volkkrieges zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien“, datirt vom Ende Juni 1890, zählte der Industrielle Club in Wien die schreienden Übelstände auf, die dieser Krieg für nahezu jede ansehnliche Industrie Österreich-Ungarns und demzufolge für deren Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit sich brachte.

In einer öffentlichen Sitzung vom 28. November 1890, anlässlich der Berathung über die künftige Gestaltung der Handelspolitik Österreich-Ungarns, widmete die Vertreterin des größten Industriebezirkes unseres Reiches, die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer, demselben Gegenstande eine besonders eingehende und dringliche Darlegung, an deren Schlusse sie stimmeneinhellig resolvirte: „Den oftmals ausführlich nachgewiesenen industriellen Interessen Österreich-Ungarns gegenüber den Balkanländern endlich genügend Rechnung zu tragen, wird . . . der baldmögliche Abschluss neuer Handelsverträge mit den Regierungen dieser Länder, namentlich aber Rumäniens, angelegentlichst befürwortet.“

Dieselbe Kammer ging, als die handelspolitischen Vereinbarungen mit dem Deutschen Reiche, Italien und der Schweiz ihrer Verwirklichung nahe rückten, bei aller ihrer bewiesenen Vertragsfreundlichkeit auch nach dieser Seite so weit, in ordentlicher, öffentlicher Sitzung am 20. November 1891 gleichfalls einstimmig den Beschluß zu fassen: „ . . . Mit größtem Nachdrucke verweist sie vor allem auf die Nothwendigkeit, daß die hohe k. k. Regierung, bevor sie die neuen Verträge mit den genannten Staaten dem Parlamente zur Genehmigung vorlegt, mit der königlich ungarischen Regierung bindende Abmachungen bezüglich der bei den künftigen Vertragsverhandlungen mit den anderen, insbesondere den Südost-Staaten, einzunehmenden Haltung und der zu bietenden Concessionen bereits getroffen habe.“

Der Industriebezirk, in dessen Namen eine solche Sprache geführt wurde, zählt aber nicht weniger als 184.648 industrielle Arbeiter, weit über 20 Procent der Gesamtarbeiterschaft der Industrie Österreichs. Und die bezogenen Beschlüsse blieben, wie bereits nachgewiesen wurde, keineswegs vereinzelt.

Vorliegender Meistbegünstigungsvertrag enthält das Minimum dessen, was jene Beschlüsse im Auge hatten; ein Mehr war nicht zu erreichen; dagegen wurde aber auch unsererseits ein Mehr nicht gewährt. Die bescheidenen Vortheile, welche, kraft der Meistbegünstigung, diese Convention ausweist, reichen — soweit beurtheilt werden kann — beiläufig hin, den früheren Verkehr Österreich-Ungarns vor 1886 mit einiger Aussicht auf Erfolg wieder aufzunehmen, wobei sich niemand einer Täuschung darüber hingibt, daß es des Aufgebotes aller Kräfte bedürfen wird, von dem einmal an Deutschland, England u. s. w. verlorenen Terrain auch nur einen geringen Theil zurückzuerobern. Was immer aber diese Vorlage der heimischen Industrie — mit Einschluß der landwirtschaftlichen Industrie, die, wie an einem Beispiele gezeigt wurde, hiebei lebhaft interessiert ist — in mäßigem Umfange zuwendet, das wird ihr nicht auf Kosten irgend eines anderen Productionszweiges zugewendet.

Mit Stimmeneinhelligkeit beschloß daher der Volkswirtschaftliche Ausschuß, dem hohen Hause die Annahme des Vertrages zu empfehlen.

In besonderer Anlage $\%.$ folgt ein Verzeichnis der diesen Gegenstand betreffenden, vom Ausschusse unter Einem verhandelten Petitionen.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuß stellt die Anträge:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Der Handels-Convention vom 21./9. December 1893 zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien wird die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt.

II. Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, die zum Schutze der landwirtschaftlichen Interessen hochwichtigen veterinärpolizeilichen Maßregeln in Bezug auf die im Grunde der Handels-Convention mit Rumänien zu erwartende Vieheinfuhr auf das strengste und nachdrücklichste zu handhaben, und wird die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß ein Viehseuchen-Übereinkommen mit Rumänien während der Dauer der Handels-Convention nicht abgeschlossen wird.

III. Die in der Anlage $\%.$ verzeichneten Petitionen werden hiemit als erledigt erklärt.“

Chrzanowski,

Obmann-Stellvertreter.

Dr. Hallwich,

Berichterstatter.

Petitionen.

Nr. $\frac{3803}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Kolbuszowa in Galizien betreffs der Grenzsperrre für Hornvieh in Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Grafen Tyszkiewicz).

Nr. $\frac{3811}{A. H.}$

Petition der galizischen Landwirtschaftsgesellschaft in Lemberg, betreffend den Abschluß des Zoll- und Handelsvertrages mit Rußland und Rumänien (überreicht durch Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz).

Nr. $\frac{3846}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Brody in Galizien betreffs der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Barwiński).

Nr. $\frac{3960}{A. H.}$

Petition der Przemysler, Jaroslawer, Cieszanower Filialen der k. k. galizischen Landwirtschaftsgesellschaft in Sachen des Handelsvertrages mit Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Stanislaus Klucki).

Nr. $\frac{3869}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Bochnia-Myślenice in Galizien, betreffend den Handelsvertrag mit Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopyciński).

Nr. $\frac{3732}{A. H.}$

Petition des Landesauschusses des Herzogthumes Salzburg um Nichtaufhebung der Grenzsperrre gegen Rußland und Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Reit).

Nr. $\frac{3714}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Kalusz in Galizien, betreffend die Grenzsperrre in Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Eugen Ritter v. Abrahamowicz).

Nr. $\frac{1508}{A. H.}$

Petition der Gemeinden des Bezirkes Rohrbach um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Ebenhoch).

Nr. $\frac{1634}{A. H.}$

Petition der Fleischhauer und Fleischselcher-Genossenschaften Wien, Prag, Lemberg und der Hauptstädte Österreichs um Wiedereinfuhr des Viehes aus Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Baron Sommaruga).

Nr. $\frac{1722}{A. H.}$

Petition der Städte, Industrieorte, Gemeinden in Oberösterreich gegen die Eröffnung der rumänischen Grenze für den Viehhandel (überreicht durch Abgeordneten Dr. Ebenhoch).

Nr. $\frac{1728}{A. H.}$

Petition der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft Klagenfurt um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre für Vieheinfuhr aus Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Steinwender).

Nr. $\frac{1742}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Casino Deutsch-Trebetitsch betreffs der Einfuhr rumänischen Viehes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther).

Nr. $\frac{1745}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Fortbildungsvereines in Stritschitz betreffs der Einfuhr von rumänischem Vieh (überreicht durch Abgeordneten Schier).

Nr. $\frac{1746}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Brzozow und Wiszko in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Ebnard Ritter v. Gniewosz).

Nr. $\frac{1748}{A. H.}$

Petition der Genossenschaft der Landwirte in Grieskirchen in Oberösterreich gegen die Eröffnung der rumänischen Grenze für Viehhandel (überreicht durch Abgeordneten Behetmahr).

Nr. $\frac{1752}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Krosno in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Wladimir Ritter v. Gniewosz).

Nr. $\frac{1757}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Mistelbach in Niederösterreich um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Richter).

Nr. $\frac{1763}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Casino St. Marein um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz).

Nr. $\frac{1771}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Casino Ottenthal-Hollenbach in Niederösterreich um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Richter).

Nr. $\frac{1776}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Bobrka und der landwirtschaftlichen Gesellschaft Rohatyn in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten v. Henzel).

Nr. $\frac{1777}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Jaroslau in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Febrzelewicz).

Nr. $\frac{1778}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Łańcut in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Grafen Hompeš).

Nr. $\frac{1779}{A. H.}$

Petition des Filialvereines der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft Zemberg um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz).

Nr. $\frac{1780}{A. H.}$

Petition der Landwirtschaftsgesellschaft Strzy in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Eugen Ritter v. Abrahamowicz).

Nr. $\frac{1781}{A. H.}$

Petition der Bezirksausschüsse Trembowla und Tarnopol in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Chrzanowski).

Nr. $\frac{1782}{A. H.}$

Petition der Bezirksausschüsse Stanislaus, Buczacz und der landwirtschaftlichen Gesellschaft Tlumacz um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Cieński).

Nr. $\frac{1783}{A. H.}$

Petition der Bezirksausschüsse Sambor, Staremiasto, Rudki, Turka und der landwirtschaftlichen Gesellschaft Sambor in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Teleszewski).

Nr. $\frac{1784}{A. H.}$

Petition der landwirtschaftlichen Gesellschaft Przemyśl in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Krański).

Nr. $\frac{1785}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Hydzow in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dzhymowicz).

Nr. $\frac{1786}{A. H.}$

Petition der Bezirksausschüsse Kolomea und Sniatyn in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wielowieński).

Nr. $\frac{1789}{A. H.}$

Petition der Gemeindevertretung Gaisdorf in Mähren um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Nedella).

Nr. $\frac{1806}{A. H.}$

Petition der Gemeindevertretungen Herlsdorf, Ohlstadt, Fünfhuben in Mähren um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).

Nr. $\frac{1807}{A. H.}$

Petition der landwirtschaftlichen Casino Bidau und Kranzberg in Schlesien gegen die Eröffnung der Grenzsperrre Rumäniens (überreicht durch Abgeordneten Baron Kolberg).

Nr. $\frac{1816}{A. H.}$

Petition des Bezirksvereines Liebau, der Gemeinden Altwasser, Altliebe, Babilg, Bernhan, Neudorf zc. gegen die Eröffnung der rumänischen Grenze (überreicht durch Abgeordneten Lubic).

Nr. $\frac{1821}{\text{A. H.}}$

Petition des landwirtschaftlichen Clubs Nottwasser in Schlesien wegen der Einfuhr von rumänischem Vieh nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Kaiser).

Nr. $\frac{1823}{\text{A. H.}}$

Petition der deutschen landwirtschaftlichen Vereine Sabnitz, Briesen, Brütz und Umgebung des landwirtschaftlichen Clubcasino Raschau in Böhmen gegen die Einfuhr von rumänischem Vieh nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Dr. Bauer).

Nr. $\frac{1828}{\text{A. H.}}$

Petition des landwirtschaftlichen Casino Bosau in Schlesien um Aufrechterhaltung der Grenzsperr gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Kaiser).

Nr. $\frac{1830}{\text{A. H.}}$

Petition des landwirtschaftlichen Vereines Wildschütz in Böhmen gegen die Einfuhr von rumänischem und russischem Vieh nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).

Nr. $\frac{1833}{\text{A. H.}}$

Petition des landwirtschaftlichen Casino Wudingrün-Appitzfeld in Böhmen gegen die Einfuhr von rumänischem Vieh nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Tausche).

Nr. $\frac{1837}{\text{A. H.}}$

Petition des Centrausschusses der forst- und landwirtschaftlichen Gesellschaft Troppau gegen die Eröffnung der Grenzsperr Rumäniens für den Viehhandel nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Baron Spens).

Nr. $\frac{1841}{\text{A. H.}}$

Petition der landwirtschaftlichen Vereine Bruck, Schwechat und Hainburg in Niederösterreich gegen die Einfuhr von rumänischen und russischen Vieh nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Baron Ludwigstorff).

Nr. $\frac{1843}{\text{A. H.}}$

Petition von 90 Gemeinden in Oberösterreich gegen die Eröffnung der rumänischen Grenze für den Viehhandel (überreicht durch Abgeordneten Dr. Ebenhoch).

Nr. $\frac{1846}{\text{A. H.}}$

Petition des Bezirksausschusses Czortków in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperr gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Grafen Goluchowski).

Nr. $\frac{1850}{\text{A. H.}}$

Petition der landwirtschaftlichen Gesellschaft Bez und Przemyślany in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Alfons Ritter v. Czaykowski).

Nr. $\frac{1854}{\text{A. H.}}$

Petition des landwirtschaftlichen Ortsvereines Ruttenplan in Böhmen um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rußland und Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Swoboda).

Nr. $\frac{1863}{\text{A. H.}}$

Petition des Bezirksausschusses Bodhauce in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Wolfarth).

Nr. $\frac{1866}{\text{A. H.}}$

Petition des Bezirksausschusses Błoców in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Jaworski).

Nr. $\frac{1867}{\text{A. H.}}$

Petition der Bezirksausschüsse Bokkiew und Sokal in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Rozmadowski).

Nr. $\frac{1871}{\text{A. H.}}$

Petitionen von 37 Gemeinden in Böhmen, landwirtschaftlichen Vereinen und Casinos gegen die Einfuhr von rumänischem Vieh nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Pefchka).

Nr. $\frac{1895}{\text{A. H.}}$

Petitionen von 56 Gemeinden, 18 landwirtschaftlichen Vereinen der Bezirke Altstadt, Wiesenberg, Sternberg in Mähren um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Lubich).

Nr. $\frac{1896}{\text{A. H.}}$

Petition der landwirtschaftlichen Gesellschaften und der Bezirksausschüsse Radworna, Stanislaw, Borhowa in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Mandyczewski).

Nr. $\frac{1906}{\text{A. H.}}$

Petition der land- und forstwirtschaftlichen Vereine Böhmisch-Leipa und Kiemes in Böhmen um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen die Einfuhr des Viehes nach Österreich aus Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Josef Kirchner).

Nr. $\frac{1928}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Vese- und Fortbildungsvereines in Bowitz, um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche).

Nr. $\frac{1929}{A. H.}$

Petition der landwirtschaftlichen Gesellschaften Krains um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Povše).

Nr. $\frac{1932}{A. H.}$

Petition der landwirtschaftlichen Gesellschaft Vinz um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Wielguth).

Nr. $\frac{1933}{A. H.}$

Petition der landwirtschaftlichen Vereine Neutitschein, Fulnek, Freiberg in Mähren um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Habermann).

Nr. $\frac{1934}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Vereines Rymburg in Böhmen um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Tefl).)

Nr. $\frac{1945}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Kawa in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Rozwadowski).

Nr. $\frac{1946}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Skalat in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wielowiejski).

Nr. $\frac{1954}{A. H.}$

Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines Braunau in Böhmen gegen die Einfuhr des rumänischen Viehes nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).

Nr. $\frac{1957}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Casino Hermisdorf und Umgebung in Schlesien gegen die Einfuhr des rumänischen Rindviehes nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Baron Kolzberg).

Nr. 1959
A. H.

Petition des landwirtschaftlichen Casino Michelsdorf, Bezirk Landskron in Böhmen, gegen die Einfuhr vom rumänischen Rindvieh nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Beschka).

Nr. 1962
A. H.

Petition der Gemeinden Kopfl, Ebenau in Salzburg um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).

Nr. 1963
A. H.

Petition des landwirtschaftlichen Vereines Neundorf und Umgebung um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Bauer).

Nr. 1972
A. H.

Petition des Bezirksausschusses Przemyślany in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Wolfarth).

Nr. 1974
A. H.

Petition der Gemeindevertretungen Johnsdorf, Petersdorf, Trautenau, Königschan gegen die Einfuhr rumänischen Rindviehes nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).

Nr. 1977
A. H.

Petition des Bezirksausschusses Jaworów in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz).

Nr. 1979
A. H.

Petition der landwirtschaftlichen Gesellschaft Tarnopol in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Chrzanowski).

Nr. 1983
A. H.

Petition der landwirtschaftlichen Vereine Raaben, Weipert und Pressnitz in Böhmen gegen die Einfuhr rumänischen Viehes nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Tausche).

Nr. 1985
A. H.

Petition des landwirtschaftlichen Casino Gaubitsch in Niederösterreich gegen die Einfuhr von rumänischem Vieh nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz).

Nr. $\frac{1987}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Vereines Lohositz um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Bauer).

Nr. $\frac{1995}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses und der landwirtschaftlichen Gesellschaft Sanok in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Vladimir Ritter v. Gniewosz).

Nr. $\frac{1922}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Casino Liebau, Bezirk Falkenau in Böhmen um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Tausche).

Nr. $\frac{2008}{A. H.}$

Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines Wettersdorf in Böhmen gegen die Einfuhr rumänischen Viehes nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).

Nr. $\frac{2020}{A. H.}$

Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines Merkersdorf in Böhmen gegen die Einfuhr des rumänischen Viehes nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).

Nr. $\frac{2024}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Neunkirchen in Niederösterreich um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Troll).

Nr. $\frac{2030}{A. H.}$

Petition des Volksvereines St. Lorenzen in Steiermark um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Herk).

Nr. $\frac{2035}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Tlumacz in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Struszkiewicz).

Nr. $\frac{2037}{A. H.}$

Petitionen von 102 Gemeinden der Bezirke Mährisch-Neustadt und Olmütz in Mähren wegen der Einfuhr des rumänischen Rindviehes nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Lubich).

Nr. $\frac{2042}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Vereines Röniginhof in Böhmen gegen die Einfuhr des rumänischen Viehes nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).

Nr. $\frac{2063}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Vereines Seifersdorf und Umgebung und von Gemeinden, in Schlesien um Aufrechterhaltung der Grenzsperr gegen Rumänien und Rußland (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Trol).

Nr. $\frac{2071}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses und der landwirtschaftlichen Gesellschaft Brzezany in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperr gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz).

Nr. $\frac{2072}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Brody in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperr gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Barwiński).

Nr. $\frac{2073}{A. H.}$

Petition der Gemeinden Ferkfa, Wischfova, Bezirk Soaz in Böhmen um Aufrechterhaltung der Grenzsperr gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Bauer).

Nr. $\frac{2082}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Casino Rachel in Böhmen um Aufrechterhaltung der Grenzsperr gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Krepeš).

Nr. $\frac{2083}{A. H.}$

Petition der landwirtschaftlichen Centralgesellschaft Salzburg um Aufrechterhaltung der Grenzsperr gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).

Nr. $\frac{2106}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Borszczów in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperr gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Grafen Borkowski).

Nr. $\frac{2109}{A. H.}$

Petition der landwirtschaftlichen Gesellschaft für Kärnten und Klagenfurt um Aufrechterhaltung der Grenzsperr gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Eibl).

Nr. $\frac{2111}{A. H.}$

Petition des Bauernvereines Píberšlag, Bezirk Grazen in Böhmen um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Gütter).

Nr. $\frac{2128}{A. H.}$

Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines Duppau in Böhmen um Bekämpfung der Einfuhr von rumänischem Vieh nach Österreich (überreicht durch Abgeordneten Taufsch).

Nr. $\frac{2139}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Casino Roche bei Auscha in Böhmen um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Böns).

Nr. $\frac{2156}{A. H.}$

Petition des landwirtschaftlichen Casino Hermisdorf und von 28 Gemeinden des Bezirkes Schönberg in Mähren um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Lubič).

Nr. $\frac{2171}{A. H.}$

Petition der Bezirksausschüsse Kalusz und Horodenka in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Eugen Ritter v. Abrahamowicz).

Nr. $\frac{2177}{A. H.}$

Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines Dauba in Böhmen um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Josef Kirschner).

Nr. $\frac{2190}{A. H.}$

Petition der Gemeindevorstellungen Salzburg Umgebung gegen die Eröffnung der rumänischen Grenze (überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Fuchs).

Nr. $\frac{2192}{A. H.}$

Petition der land- und forstwirtschaftlichen Vereine Arnau, Hermannseifen in Böhmen um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).

Nr. $\frac{2211}{A. H.}$

Petition der Bezirksausschüsse Rohatyn und Cieszanów in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Wolfarth).

Nr. $\frac{2268}{\text{A. H.}}$

Petition des Landesausschusses Salzburg um Aufrechterhaltung der Grenzperre gegen Rußland und Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).

Nr. $\frac{2300}{\text{A. H.}}$

Petition der landwirtschaftlichen Gesellschaft Kolomea in Galizien um Aufrechterhaltung der Grenzperre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wielomiewski).

Nr. $\frac{2304}{\text{A. H.}}$

Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Mies in Böhmen um Aufrechterhaltung der Grenzperre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Tausche).

Nr. $\frac{2305}{\text{A. H.}}$

Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines St. Pölten und Umgebung in Niederösterreich um Aufrechterhaltung der Grenzperre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Baron Suttner).

Nr. $\frac{2451}{\text{A. H.}}$

Petition des Landesausschusses Klagenfurt um Aufrechterhaltung der Grenzperre gegen Rußland und Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Ghon).

Nr. $\frac{2865}{\text{A. H.}}$

Petition des Verbandes der landwirtschaftlichen Vereine Manhartsberg in Niederösterreich wegen Aufrechterhaltung der Grenzperre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Richter).

Nr. $\frac{3665}{\text{A. H.}}$

Petition der Handels- und Gewerbekammer Prag um Erledigung des Handelsvertrages mit Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Sehnal).

Nr. $\frac{3989}{\text{A. H.}}$

Petition des Bezirksausschusses Bohorodczany in Galizien betreffs der Grenzperre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Mandyczewski).

Nr. $\frac{4005}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Neufandec in Galizien, betreffend die Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Zulf-Skarszewski).

Nr. $\frac{4009}{A. H.}$

Petition der Bezirksausschüsse Tarnów und Staremiasto in Galizien betreffs der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopciński).

Nr. $\frac{4010}{A. H.}$

Petition des Bezirksausschusses Brzezany in Galizien betreffs der Grenzsperrre gegen Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Wolfarth).

Gebundener rumänischer Conventionaltarif

(giltig seit 1. Jänner 1894)

verglichen mit dem früheren autonomen Tarife.

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
aus 50.	Saßmehl, anderes als das nachstehend benannte . . Anmerkung: Kartoffelmehl ist ebenfalls hier- unter begriffen.	100 kg	4.—	4.—
54.	Stärke Anmerkung: Hierunter ist Dextrin begriffen.	"	40.—	40.—
60.	Hopfen	"	25.—	25.—
66.	Raffinirter Zucker in Broden, Stücken oder gestoßen; Randsüßer	"	35.—	35.—
aus 70.	Cichorie	"	80.—	80.—
85.	Wein- oder Holzeßig, parfümirt oder nicht, in Fässern	"	16.—	16.—
86.	Wein- oder Holzeßig, parfümirt oder nicht, in Flaschen	"	35.—	35.—
90.	Destillirte Spirituosen aller Art, in Behältnissen jeder Art mit Ausnahme von Flaschen, Krügen und Blechgefäßen	"	100.—	100.—
91.	Destillirte Spirituosen aller Art in Flaschen, Krügen oder Blechgefäßen Anmerkung zu 90 und 91: Hierunter sind begriffen: Brantwein aus Getreide, Pflaumen, Wein, Kirschen und anderem Obst; Alkohol, Cognac, Rum, Zuckerbrantwein, Arrak, Punschessenz, Liqueure und andere gezuckerte oder nicht gezuckerte Spirituosen, ferner alle spiritushaltigen Essenzen (Essigessenz u. dgl.)	"	120.—	120.—
106.	Chokolade und Surrogate für Chokolade, in Tafeln oder als Pulver	"	16.—	16.—
107.	Zuckerwerk, Syrupe, Pomeranzensaft und sonstige, nicht besonders genannte Fruchtsäfte Anmerkung: Hierunter ist auch begriffen: Chokolade als Zuckerwerk (Bralines, mit Creme und andere); Chokolade in Tafelchen (neapolitanische, mexi- tanische u. i. w.) oder in Stäbchen; sogenanntes eng- lisches Zuckerwerk (Drops), Zuckermandelkuchen, Gummi- bonbons, Pasten aus Malven, Brustbeeren, Lakrißen	"	160.—	160.—



Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
	u. s. w. Unter denselben Artikel gehören Fruchtstäbe (aus Ananas, Johannisbeeren, Citronen, Granatäpfeln u. a.), rein oder gezuckert, ferner Brauselinaden. Mit Alkohol vermischte Fruchtstäbe werden nach Artikel 91 behandelt.			
117.	Rosenöl	1 kg	80.—	80.—
118.	Bittermandelöl	"	7.50	7.50
119.	Orangen-, Citronen- und Pomeranzenöl	"	4.—	4.—
	Anmerkung: Unter diesem Artikel sind auch begriffen: die Essenzen der verschiedenen Pomeranzen und Citronenarten, wie Cedrate, Bergamotten und andere; die „Neroliöl“ genannte Essenz von Pomeranzenblüthen.			
120.	Nicht besonders benannte flüchtige Öle	"	2.50	2.50
	Anmerkung: Hierunter sind die ätherischen Öle oder Essenzen begriffen, wie: ätherische Öle von Abpyth, Anis, Engelwurz, Sternanis, Cassia lignea, Quendel (cimbru), Koriander, Nelken, Kummel, Lorbeerblättern, Minze, Ingwer, Spiele und Lavendel, Muskatblüte, Majoran, Dill, Melisse, Birken, Beilchen, Camille, Senf, Rosmarin, Zimmt, Schlangenkraut, Baldrian, Wintergrün u. s. w.			
140.	Schwefel und baldriansaures Chinin	—	frei	frei
	Anmerkung: Hierunter sind auch die verschiedenen Chininpräparate begriffen.			
141.	Alle nicht besonders benannten pharmaceutischen Präparate und zusammengesetzten Arzneien, sowie medicinischen Präparate in Form von Pulvern, Pillen, Zuckerkuchen, Pastillen, Elixiren, Sympren, Salben, Ölen, Seifen, Pflastern und überhaupt in jeder Form, flüssig oder fest, mit Ausnahme der Medicinalweine und Badesalze	1 kg	2.—	2.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Extracte, Tinkturen, Gummien, Harze, künstliche Balsame, Pflanzensalze und alle anderen nicht besonders tarifirten pharmaceutischen Präparate. Ebenso sind hierunter begriffen: Verbandzeug, condensirtes Bier, Maizbonbons, Milchzucker, Franzbranntwein und anderes.			
145.	Natürliche und künstliche Mineralwasser, gasaltig oder nicht, in Gefäßen jeder Art	100 kg	2.40	2.40
146.	Rölnisches Wasser und alle Arten wohlriechender Wasser, alkoholtaltig oder nicht, wie Zahnwasser, feste oder flüssige Taschentuchparfüms und überhaupt alle Arten von Toilettewasser; parfümirte Essige . . .	"	100.—	100.—
147.	Wohlriechende Seifen, flüssig, gepulvert, teigartig oder in Stücken	"	180.—	180.—
152.	Schwefelsäure (Vitriol)	—	frei	frei

Artikel des rumanischen Generaltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
153.	Schwefelsaures Eisen (grüner Vitriol, grünes Kupferwasser, Calcaican)	—	frei	frei
157.	Salpeter; Schwefelarsenik (Realgar und Spermert); essigsaures Eisen (Eisenbeize)	—	frei	frei
159.	Schwefelsaures Kupfer (blauer Vitriol)	—	frei	frei
160.	Rauftische Soda, kohlen saures und doppeltkohlen saures Natron, salpetersaures Natron (kubischer Salpeter, Chilisalpeter, Natronsalpeter); essigsaures Natron; kieselsaures Natron (Wasserglas); borsaures Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron, unterchlorsaures Natron (Favellesches Wasser); Schwefelnatrium	—	frei	frei
161.	Schwefelsaures Natron (Glauber'salz)	—	frei	frei
aus 162.	Weinsteinsäure	100 kg	16.—	16.—
164.	Alkali, kohlen saures und doppeltkohlen saures Kali; schwefelsaures Kali (Duplicit'salz); salpetersaures Kali; jodsaures Kalium und bromsaures Kalium; chromsaures und doppeltchromsaures Kali, roth und gelb; doppeltweinsteinsäures Kali; doppeltbor saures Kali (Kees'salz); Cyankalium; Blutlaugensalz, gelb oder roth; arsen saures Kali	—	frei	frei
166.	Zinkoxyd (Zinkweiß); Bleioxyd (Mennige, Bleiglätte); Bleiweiß (kohlen saures Blei); Eisenoxyd (Colcotar, Engelroth); chrom saures Blei (Chromgelb); Zinnober (Schwefel-Quecksilber, Chinobar)	—	frei	frei
170.	Flüssige oder kristallisirte Karbolsäure	—	frei	frei
176.	Äther und Glycerin	—	frei	frei
178.	Nicht besonders benannte chemische Erzeugnisse	—	frei	frei
179.	Nicht besonders benannte chemische Erzeugnisse aus Petroleum oder aus Steinkohle	—	frei	frei
188.	Berlinerblau; natürliches oder künstliches Ultramarin, Schüttgelb	—	frei	frei
189.	Bergblau und Berggrün (gepulverte Farben)	—	frei	frei
192.	Waschblau in Kugeln oder in Papier	100 kg	20.—	20.—
193.	Lack in Täfeln oder flüssig (Lack dye, Lack-Lack); Firnisse und Trocköle aller Art	"	35.—	50.—
195.	Druckerschwärze	"	20.—	20.—
198.	Theerfarben (Anilin, Fuchsin und andere) Anmerkung: Hierunter ist auch Alizarin be- griffen.	"	60.—	60.—
200.	Zubereitete Farben, flüssig oder fest, gepulvert, in Täfeln, in Blasen, in Zinnbüchsen, in Muschel- schalen, in Flaschen oder in Schachteln, mit oder ohne Zubehör	"	55.—	55.—
201.	Einfache Bleistifte (ohne Holzfassung) schwarz oder farbig Anmerkung: Dieser Zoll kommt nur zur An- wendung für einfach in winklige Stücke zerschnittene Bleistifte, wie Röthel und andere ähnliche. Bleistifte, auch ohne Holzfassung, aber geformt und abgerundet (rotunjite) gehören unter den folgenden Artikel.	"	30.—	30.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
202.	Zusammengesetzte Bleistifte, schwarz oder farbig, mit oder ohne Holzfassung jeder Art Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Bleistifte mit Fassung aus Holz jeder Art; ungefasste geformte Bleistifte für Bleistifthalter; Pastelle genannte Malerstifte und andere ähnliche.	100 kg	40.—	60.—
214.	Waren aus reinem weißen oder gelben Wachs Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Kerzen, Figuren, Blumen, Früchte und alle anderen Gegenstände aus reinem oder mit anderen Stoffen (außer Ceresin und Paraffin) vermischem Wachs. Waren aus Wachs, welches mit Paraffin oder Ceresin vermischt ist, werden nach Artikel 393 behandelt.	"	250.—	250.—
232.	Gegerbte Häute aller Art von Großvieh, mit oder ohne Kopf Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Sohlleder aller Art: „Tovals“ genannte Leder; Vachetteleder (teletinuri); Fuchten von Rinds- oder Pferdehaut, glatt, gestreift oder gekörnt, auch gefärbt und gefirnißt (lustruite); sogenanntes Weißleder, auch gefärbt und lackirt (cu lac); überhaupt alle Lederarten von Großvieh.	"	100.—	100.—
233.	Gegerbte Felle aller Art von Kleinvieh, mit oder ohne Kopf, mit Ausnahme der im nachstehenden Artikel vermerkten Anmerkung: Hierunter sind die gewöhnlichen Leder begriffen, wie: weißgegerbtes Schafleder (mosini de oie), einschließlich des mit Alaun zubereiteten, auch gefärbt und gefirnißt oder lackirt (lustruite sau cu lac); Kalbleder, genannt „Vax“, Fuchten von Kalbfell, Schweinsleder, sogenanntes Gemsleder, Saffian genanntes Ziegenleder und andere marokkinate Leder, — alle diese Leder bloß geschwärzt, aber weder gefärbt noch gefirnißt oder lackirt (nici lustruite nici cu lac); überhaupt alle anderen ähnlichen Leder, soweit sie nicht nach Artikel 234 gehören.	"	120.—	120.—
234.	Feine Leder, wie: Hirschleder, Castor genannt, und andere samischgare Leder; Zickleinleder, glaciirt, gefirnißt (lustruită) oder braunroth gefärbt; Handschuhleder; Kalbleder, glaciirt, gefirnißt oder lackirt (lustruită sau cu lac); wohlriechendes sogenanntes russisches Leder; Pergament und Bekin; mit eingepreßten Mustern versehenes Leder; — alle diese Leder gefärbt oder nicht; ferner gefärbte marokkinate Leder; überhaupt alle anderen ähnlichen feinen Leder gefärbt, gefirnißt oder lackirt (lustruite sau cu lac) und selbst vergoldet oder versilbert	"	150.—	240.—
236.	Pferdegeschirr und Sättel aller Art, sowie deren Zubehör, nämlich Zügel, Halfter und Gurte aus Leder Anmerkung: Nicht überzogene Holzsättel werden wie Holzarbeiten und Holzwaren behandelt	"	160.—	160.—

Artikel des rumanischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
237. a)	Lederwaren verschiedener Art, mit Ausnahme der nach Artikel 238 gehörenden, auch in Verbindung mit anderen Stoffen außer Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, echtem Gagat, Meerschäum, Edelmetallen, Seide, Sammt und Edel- oder Halbedelsteinen Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Sattlerwaren aller Art, wie: Riemen (mit Ausnahme von Treibriemen), Säbelskoppeln (mit Ausnahme der Koppeln aus Metallfäden), Gürtel (mit Ausnahme der mit Seide gefütterten und reich verzierten Damengürtel), Lederzeug für Militärausrüstung überhaupt, Schultaschen (ghiosdane), Tornister, Patronentaschen, Futterale für Waffen, Beutel für Schießpulver und Schrot, — alle diese Gegenstände aus Leder jeder Art, mit oder ohne ihre Metallzuthaten. Peitschen und Reitgerten (außer solchen mit Griffen aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetall). Felleisen aus hartem oder weichem Leder und Gutschachteln, ganz aus Leder oder aus Pappe mit Lederüberzug; Reisetaschen als Umhänge- oder Handtaschen, jedoch nicht mit Toiletten- oder Arbeits-Necessaires ausgestattet (sei es, daß diese Taschen ganz aus Leder bestehen oder durch Stickerei hergestellt und nur auf Leder aufgezogen sind); Reise- und Jagdflaschen aus Glas oder Metall, mit Leder überzogen. Hüte, Kappen und militärische Kopfbedeckungen, in deren Zusammensetzung Leder den Hauptbestandtheil bildet. Überhaupt alle Waren, in deren Zusammensetzung Leder den Hauptbestandtheil bildet, und die nicht unter andere Artikel gehören.	100 kg	200.—	200.—
237. b)	Platte oder runde Treibriemen, gleichviel ob deren beide Enden verbunden sind oder nicht	"	120.—	200.—
238.	Gegenstände aus feinem Leder (wie solches unter Artikel 234 begriffen ist), in Verbindung mit Stoffen aller Art, ausgenommen Gewebe und Trikotstoffe, welche mehr als 20 Procent ihres Gewichts Seide enthalten, und ausgenommen Bernstein, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, echten Gagat, Meerschäum, Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Portemonnaies, Visitenkartentaschen, Brieftaschen, Schnupftabakdosen, Tabakbeutel, Cigarren- und Cigarrettentaschen, Reise- und Handtaschen, Toiletten- und Arbeits-Necessaires, Schachteln jeder Art, Damengürtel und alle anderen Gegenstände, bei denen die unter Artikel 234 begriffenen Leder den Hauptbestandtheil bilden. Die in diesem Artikel erwähnten Gegenstände, verbunden mit Geweben oder Trikotstoffen, welche mehr als 20 Procent ihres Gewichts Seide enthalten, oder mit Bernstein, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, echtem Gagat, Meerschäum, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen, werden nach Artikel 560 behandelt.	"	220.—	220.—

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
	Werkzeuge aus Stahl, mit welchen die in diesem Artikel aufgezählten Gegenstände ausgestattet sein können (wie chirurgische Instrumente in Bestecken, Scheren in Behältnissen und dergleichen) können auf Antrag der Einführenden aus ihren Bestecken genommen und ihrer Gattung entsprechend besonders verzollt werden.			
239.	Reise-, Lager- und Jagdgegenstände, aus Wachsleinwand oder anderer, auch in Verbindung mit Holz, Leder oder gemeinen Metallen Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Reise-Koffer und -Kisten aus Holz mit Leinenüberzug, mit oder ohne Lederbesatz; Reisetaschen aus Wachs- oder anderer Leinwand, mit oder ohne Lederbesatz; Zelte, Lagergeräthschaften (wie Betten, Stühle und andere ähnliche tragbare Gegenstände, aus Holz und aus biegsamen Zweigen oder Rinden, verbunden mit Leinwand, Leder oder gemeinen Metallen); Reise- oder Jagdflaschen aus Glas oder Metall, mit Bindfaden oder Stroh umflochten; Vorrathskörbe für die Reise, aus biegsamen Pflanzen und Rinden, mit Lederbesatz und Einsätze mit Eisgeräth enthaltend (welche jedoch nur aus gemeinen Metallen, Bein oder Glas hergestellt sein dürfen). Die gleichen Körbe, wenn sie Einsätze mit Eisgeräth aus anderen Stoffen als den hier aufgezählten enthalten, gehören zu den Kurzwaren.	100 kg	100.—	100.—
240.	Lederhandschuhe aller Art, mit Ausnahme der Militärhandschuhe	1 kg	12.—	12.—
241.	Militär-Lederhandschuhe; Lederhandschuhe mit Pelzwerk oder Futter, Fechthandschuhe und Brustschurze zum Fechten; Leder-Jacken und -Hosen, auch gefüttert; Bettzeug aus Leder	"	4.—	4.—
242.	Schuhwaren, ganz fertig oder nur zugeschnitten (croûte), aus gestreiftem, geförntem oder glattem Zuchten, aus „Toval“ und „Tovâlas“ (Bittling) genanntem, geförntem, gestreiftem oder glattem Leder, aus „Teletin“ genanntem Leder, aus Kalbleder, genannt „Vax“, aus Saffian, aus Maroquin und aus Spaltleder	100 kg	400.—	400.—
243.	Schuhwaren aus allem anderen als dem im Artikel 242 genannten Leder, ganz fertig oder nur zugeschnitten (croûte)	"	500.—	500.—
	Anmerkung zu 242 und 243: Schuhwaren mit Besatz (cu bizeturi), das heißt solche, die aus verschiedenen Lederarten angefertigt sind, unterliegen dem Zoll, welcher für die vorherrschende, das ist die in größter Menge verwandte Lederart zur Anwendung kommt. Sandalen (opineile) werden wie Schuhwaren behandelt.			
244.	Schuhwaren aus Zeugstoffen jeder Art, gestickt oder nicht	"	500.—	500.—

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
245.	Felle zur Pelzwerkbereitung (mit Ausnahme der in Artikel 231 erwähnten), zugerichtet oder nicht, aber nicht zugeschnitten (nici croiite) und nicht genäht .	100 kg	100.—	160.—
246.	Pelzwerk aller Art, zugeschnitten, fertig gemacht, aber nicht mit anderen Stoffen verbunden	"	360.—	360.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: nicht mit anderen Stoffen gefütterte Kappen (căciuli), nicht gefütterte Decken, Boas, Gegenstände aus Pelz, die aus mehreren zusammengefügten Stücken bestehen; genähtes, geheftetes (însălate) oder nur zugeschnittenes Pelzwerk, welches als Futter oder Besatz für Kleider oder Fußwaren aller Art dienen soll, und überhaupt alle anderen ausschließlich aus Pelz gefertigten, nicht mit anderen Stoffen verbundenen Waren.			
247.	Pelzwerk aller Art, zugeschnitten oder fertig gemacht, verbunden mit anderen Stoffen	"	800.—	800.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Mäntel, Pelzröcke, Überzieher, Jacken, Bauernjacken (cojoace) aus Schaffell, Kappen (căciuli), Muffen, Kragen, Umhänge, Schuhe und andere ähnliche Waren aus allen Arten von Fellestoffen oder Leder, mit Pelzbesatz.			
249.	Kautschuk- und Guttaperchawaren aller Art, ohne Verbindung mit anderen Stoffen	"	40.—	70.—
	Anmerkung: Unter diesem Artikel sind begriffen: Kautschukgummi in Tafeln oder Stäben, nicht überponnene Kautschukfäden; platten- und gitterförmige Thürvorleger; Schläuche; nicht gefütterte Überstühle und überhaupt alle anderen Gegenstände und Waren, ausschließlich aus Kautschuk oder Guttapercha verfertigt, nicht verbunden mit anderen Stoffen. Chirurgische Instrumente aus Kautschuk werden nach diesem Artikel behandelt.			
250.	Kautschuk- und Guttaperchawaren aller Art, in Verbindung mit anderen Stoffen	"	80.—	100.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Mit anderen Stoffen überponnene Kautschukfäden; Gewebe aus dergleichen Fäden, wie Stoffe, Schnüre, Hosenträger, Strumpfbänder, Gurte, Binden und dergleichen; Kleidungsstücke und Schuhwaren, wie Mäntel, Mützen, Überschuhe und überhaupt alle Waren aus Kautschuk und Guttapercha in Verbindung mit anderen Stoffen (mit Ausnahme der zu den Kurzwaren gehörigen Gegenstände).			
253.	Wollengarne aller Art, gefärbt	"	100.—	100.—
254.	Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, im Gewichte von 700 Gramm oder mehr auf den Quadratmeter	"	100.—	100.—
255.	Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, im Gewichte von 500 Gramm bis 700 Gramm auf den Quadratmeter	"	120.—	120.—
256.	Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, im Gewichte von 500 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter	"	135.—	150.—

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			2 e i	
259.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Wolle, einfach zusammengeknüpft, aber nicht genäht Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Strümpfe und Socken, Windeln (flanelle), Unterjacken, Unterhosen, Handschuhe, Stulpen, Hauben, Kapuzen, Jacken (scurteici), Gamaschen, Halbstiefel für Kinder, Busentücher, Netze für Möbel und alle anderen gewirkten Wollentwaren, einfach zusammengeknüpft, aber nicht genäht, nicht verbunden oder verbunden (auch mittels Näherei) mit anderen Gegenständen, wie Knöpfe, Bänder (auch aus Seide) und andere ähnliche Zuthaten, sofern diese zum Gebrauche des Gegenstandes erforderlich sind.	100 kg	250.—	250.—
260.	Pojamentier- und Bandwaren aus weißer oder gefärbter Wolle Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Franzen und Ausfäsurungen (ciucuri), Borten, Ritzgen und Schnüre (gaitane, snururi), Schnurbänder (sireturi), Knöpfe und alle anderen Pojamentierwaren aus Wolle.	"	160.—	200.—
262.	Teppiche aus reiner Wolle Anmerkung: Hierunter sind hauptsächlich orientalische, sogenannte türkische Teppiche begriffen. — Die gewöhnlichen Teppiche (obiainuite), bei denen der Einschlag aus Flach oder Hanf besteht, gehören nach Artikel 332.	"	80.—	80.—
266.	Dicker gewöhnlicher Filz, ungefärbt oder einfarbig Anmerkung: Hierunter sind auch begriffen: Filzstumpen jeder Qualität für Hüte, nicht façonnirt und nicht endgiltig geformt.	"	75.—	75.—
267.	Waren aus dickem, gewöhnlichem, ungefarbtem oder einfarbigem Filz Anmerkung: Unter anderem sind hierunter auch begriffen: sogenannte Bauernhüte (terăneşci), Soldatenhüte, Filzsohlen, Filzschuhe ohne Ledersohlen, Filzfilter, Filzpfropfen für Waffen u. s. w.	"	150.—	150.—
268.	Teppichfilz jeder Farbe, bedruckt oder nicht, im Stück oder abgepaßt	"	90.—	90.—
269.	Halbfeyner oder feiner Filz jeder Farbe	"	150.—	150.—
270.	Waren aus halbfeynem oder feinem Filz jeder Farbe Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Filzschuhe, nur mit Sohlen aus Leder, jedoch ohne Lederbesatz und namentlich Filzhüte nicht zurechtgemacht oder auch zurechtgemacht, mit Ausnahme der Bauern- und Soldatenhüte (welche nach Artikel 267 gehören) und mit Ausnahme der Damenhüte mit Besatz (welche nach Artikel 557 gehören). Halbfertige Hüte, d. h. solche, die nur façonnirt, aber nicht zurechtgemacht sind, gehören unter diesen Artikel.	"	600.—	600.—

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
277.	Gewebe und Tricotstoffe aus reiner Baumwolle, weiß oder durch irgend ein Verfahren, jedoch nur nach erfolgtem Weben oder Wirken in einer Farbe gefärbt, gewalkt oder nicht, gemustert oder nicht, mit Ausnahme der leichten Gewebe und des reinen Baumwollensammts Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Gebleichter Kattun, geköppter Kattun, Kaliko, Perkal und Taschentücher aus Perkal, Zwillisch aus Baumwolle, nicht plüschartige Piqués und nicht genähte Piquédecken, Zeug zu Tisch- und Toilettenwäsche, Baumwolldecken ohne Näherei, gewalkte Musselinzeuge (tifonuri), baumwollener Kanevas, sogenannter Cambril und alle anderen ähnlichen Gewebe oder Tricotstoffe aus reiner Baumwolle, gebleicht oder nach erfolgtem Weben oder Wirken in einer Farbe gefärbt. Gewebte baumwollene Dochte, gebleicht oder gefärbt, unterliegen der gleichen Zollbehandlung; die gewirkten gehören nach Artikel 282.	100 kg	45.—	45.—
278.	Gewebe und Tricotstoffe aus reiner Baumwolle, aus ein- oder mehrfarbigem Garn gewebt oder gewirkt; Gewebe oder Tricotstoffe aus reiner Baumwolle, bedruckt; reiner Baumwollensammt Anmerkung: Hierunter sind begriffen: türkisch-rote, sogenannte „de arniciu“-Gewebe, Gewebe, genannt Pantaloni oder Hosenzeug, baumwollener Oxford und andere dergleichen, aus ein- oder mehrfarbigem Garn hergestellte Gewebe; sogenannter Biber, Indienne und Cretonne, bedruckter Kattun (stambe), bedruckte Taschentücher (basmale), bedruckte Schärpen und Umhängetücher (boeccele), ungesäumt; Piqués, Rips und andere ähnliche Gewebe, bedruckt; Velvet genannter Sammt und alle anderen Baumwollensamnte.	„	60.—	60.—
279.	Gewebe, genannt „Barchent“, „Palmud“, und alle anderen Gewebe, welche mit Baumwollabfallgarn oder mit Baumwolle aus alten Geweben hergestellt sind Anmerkung: 1. Nach Artikel 279 werden verzollt die Gewebe aus Abfällen mit 12 oder weniger Fäden Einschlag auf den Quadracentimeter. 2. Nach Artikel 278 werden verzollt die Gewebe, auch diejenigen aus Abfällen, mit mehr als 12 Fäden Einschlag auf den Quadracentimeter. 3. Nach Artikel 278 werden verzollt jeder bedruckte Stoff, selbst wenn er weniger als 12 Fäden Einschlag auf den Quadracentimeter enthält.	„	200.—	200.—
280.	Leichte, rein baumwollene Stoffe, gewebt oder gewirkt, glatt, gestickt oder durchwirkt, roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit Ausnahme von Tüll und Spitzen Anmerkung: Hierunter sind alle leichten rein baumwollenen, gewebten oder gewirkten Stoffe begriffen, wie Gaze und Tarlatan, Battist und Schleiertuch	„	160.—	160.—

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
	aus Baumwolle, sowie Taschentücher aus diesen letzteren Geweben, ungesaumt; Busentlicher, genannt „testemele“; Musselin; Musselingeuge (tulpanuri); Taschentücher und Gardinen aus Musselin (tulpan).			
281.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus reiner Baumwolle, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Strümpfe und Socken, Windeln (flanele), Unterjacken, Unterhosen, Handschuhe, Stulpen, Hauben, Kapuzen, Jacken (seur- teici), Gamaschen, Halbtiefel für Kinder, Busentlicher, Netze für Möbel und alle anderen gewirkten Waren aus reiner Baumwolle, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht, nicht verbunden oder verbunden (auch mittels Näherei) mit anderen Gegenständen, wie Knöpfe, Bän- der (auch aus Seide) und andere ähnliche Zuthaten, sofern diese zum Gebrauch des Gegenstandes erforder- lich sind.	100 kg	120.—	120.—
282.	Posamentier- und Bandwaren aus reiner Baumwolle Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Rösen und Schnüre, Schnürbänder, gewirkte Döchte, Borten, Franzen und Ausfäsurungen (ciucuri), Knöpfe und der- gleichen. Posamentierwaren aus Baumwolle, mit nicht vergoldeten, nicht versilberten Metallfäden gemischt, gehören unter diesen Artikel.	„	120.—	120.—
289.	Garn aus Flachs und Hanf, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt	„	14.—	14.—
291.	Bindfaden aus Hanf, Flachs, Bindenbast, Jute, Manila- hanf, Phormium tenax, Aloë und anderen Pflan- zenfasern, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder getheert, von einer Dide bis einschließlich 7 Millimeter; Halfter, Trensen und Gurte; große und kleine Fischer- netze (plăsi năvođe) und andere ähnliche Netze . Anmerkung: Hierunter ist auch Asbestbind- faden begriffen. Der Bindfaden besonderer Art, welcher zum Ge- brauch für Näh- und Garbenbindemaschinen bestimmt ist, ist zollfrei.	„	72.—	72.—
292.	Tauwerk (saanghi) aus Hanf, Flachs, Jute, Manila- hanf, Phormium tenax, Aloë, Bindenbast oder anderen Pflanzenfasern, zum Beispiel Taue, Stricke, Seile (funii), Geschirrtäue genannt „opritori, streanguri“ u. s. w., — alle diese Seilerwaren von einer Dide über 7 Millimeter, ungebleicht, ge- bleicht, gefärbt oder getheert Anmerkung: Hierunter ist auch Tauwerk aus Asbest begriffen.	„	45.—	45.—
293. a)	Flachs- oder Hanfleinwand, mit Ausnahme der zu Ar- tikel 294 und 296 gehörigen Gewebe, ungebleicht,			

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
	gebleicht, gefärbt oder farbig gewebt und im Gewichte von 400 Gramm oder mehr auf den Quadratmeter Anmerkung: Hierunter ist auch Kanevas aus Hanf oder Flachs begriffen, sofern er die in diesem Artikel erwähnten Eigenschaften aufweist. Ebenso werden behandelt Säcke und ferner Plane aus grober Leinwand zum Bedecken der Waren, Wagons u. s. w.	100 kg	70.—	70.—
293. b)	Platte oder runde Treibriemen, gleichviel ob deren beide Enden verbunden sind oder nicht; Wasser- schläuche; Feuereimer — alle diese Gegenstände aus Hanf, Flachs oder Baumwolle	"	35.—	70.—
294.	Zwischle aller Art, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder farbig gewebt	"	85.—	85.—
295.	Flachs- oder Hanfleinwand, mit Ausnahme der zu Artikel 294 und 296 gehörigen Gewebe, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder farbig gewebt und im Gewicht von weniger als 400 Gramm auf den Quadratmeter	"	85.—	85.—
296.	Bedruckte Flachsleinwand jeder Art, sowie mit Mustern bedruckte leinene Taschentücher; Leinwand aller Art zu Tisch- und Toilettenwäsche, ungebleicht, gebleicht, gefärbt, farbig gewebt, bedruckt Anmerkung: Taschentücher und Leinwand zu Tischwäsche, welche gesäumt oder sonstwie genäht sind, werden wie die im Artikel 339 erwähnten Confections- waren behandelt.	"	200.—	200.—
309.	Gewebe und Tricotstoffe aus Seide, gemischt mit allen anderen Webstoffen außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden Anmerkung: Gewebe und Tricotstoffe aus Seide, gemischt mit anderen Stoffen und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden in beliebigem Verhältnis, werden nach Artikel 305 behandelt.	"	640.—	640.—
310.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Seide, gemischt mit allen anderen Stoffen — außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden — einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Artikel 259 aufgeführten Strumpfwirkwaren begriffen, sofern sie aus den im Artikel 310 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen. Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Seide, gemischt mit anderen Stoffen und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden in beliebigem Verhältnis, werden nach Artikel 306 behandelt.	"	640.—	640.—

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
311.	Posamentier- und Bandwaren aus Seide, gemischt mit anderen Webstoffen, außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden Anmerkung: Posamentier- und Bandwaren aus Seide, gemischt mit anderen Stoffen und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, werden nach Artikel 307 behandelt.	100 kg	720.—	720.—
317.	Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, mit Seide bis 20 Procent des Gewichtes gemischt Anmerkung: Die Gewebe- und Tricotstoffe aus Wolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Procent des Gewichtes beträgt, werden nach Artikel 309 behandelt.	"	300.—	300.—
318.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Wolle, mit Seide bis 20 Procent des Gewichtes gemischt, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Artikel 259 aufgeführten Strumpfwirkwaren begriffen, sofern sie aus den in Artikel 318 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen. Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Wolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Procent des Gewichtes beträgt, werden nach Artikel 310 behandelt.	"	300.—	300.—
319.	Posamentier- und Bandwaren aus Wolle mit Seide bis 20 Procent des Gewichtes gemischt Anmerkung: Posamentier- und Bandwaren aus Wolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Procent des Gewichtes beträgt, werden nach Artikel 311 behandelt.	"	320.—	320.—
320.	Gewebe und Tricotstoffe aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 Procent des Gewichtes übersteigt Anmerkung: Falls einer der Stoffe, welche die Beimischung in diesen Geweben oder Tricotstoffen bilden, 20 Procent des Gewichtes übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung, welcher für Gewebe aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Beimischung vorgesehen ist. Gewebe und Tricotstoffe aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Artikel 309 oder nach Artikel 323 behandelt, je nach dem Verhältnis, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche, mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Artikel 313 behandelt.	"	120.—	120.—

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
321.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 Procent des Gewichtes übersteigt — einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht Anmerkung. Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Artikel 259 aufgeführten Strumpfwirkwaren begriffen, sofern sie aus den im Artikel 321 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen. Falls einer der Stoffe, welche die Beimischung in diesen Strumpfwirkwaren bilden, 20 Procent des Gewichtes übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung, welcher für Strumpfwirkwaren aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Beimischung vorgesehen ist. Strumpfwirkwaren aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Artikel 310 oder nach Artikel 324 behandelt, je nach dem Verhältnis, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Artikel 314 behandelt.	100 kg	140.—	160.—
322.	Pösamentier- und Bandwaren aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 Procent des Gewichtes übersteigt Anmerkung. Falls einer der Stoffe, welche die Beimischung in diesen Pösamentierwaren bilden, 20 Procent des Gewichtes übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung, welcher für Pösamentierwaren aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Beimischung vorgesehen ist. Pösamentirwaren aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Artikel 311 oder nach Artikel 325 behandelt, je nach dem Verhältnis, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Artikel 315 behandelt.	"	150.—	200.—
323.	Gewebe und Tricotstoffe aus Baumwolle, mit Seide bis 20 Procent des Gewichtes gewischt Anmerkung. Gewebe und Tricotstoffe aus Baumwolle, bei welchen die Beimischung von Seide mehr als 20 Procent des Gewichtes beträgt, werden nach Artikel 309 behandelt.	"	240.—	240.—

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
324.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baumwolle, mit Seide bis 20 Procent des Gewichtes gemischt, ein- fach zusammengewirkt, aber nicht genäht Anmerkung. Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Artikel 259 aufgeführten Strumpfwirkwaren begriffen, sofern sie aus den in Artikel 324 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen. Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baum- wolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Procent des Gewichtes beträgt, werden nach Artikel 310 behandelt.	100 kg	240.—	240.—
325.	Posamentier- und Bandwaren aus Baumwolle, mit Seide bis 20 Procent des Gewichtes gemischt . . Anmerkung. Posamentir- und Bandwaren aus Baumwolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Procent des Gewichtes beträgt, werden nach Artikel 311 behandelt.	"	280.—	280.—
336.	Confectionswaren aus Wollentoffen	"	Dreifacher Zoll des Gewebes oder Tricot- stoffes, aus welchem der Gegenstand hergestellt ist. Fünffacher Zoll des Ge- webes oder Tricotstoffes, aus welchem der Gegenstand hergestellt ist. Dreifacher Zoll des Gewebes oder Tricot- stoffes, aus welchem der Gegenstand hergestellt ist.	wie nebenstehend
337.	Confectionswaren aus Baumwollentoffen	"		
338.	Confectionswaren aus Zeugstoffen von Jute, Mani- hanf, Phormium thenax, Aloe und anderen Pflanzenfasern	"		
339.	Confectionswaren aus Zeugstoffen von Flach oder Hanf	"		
340.	Confectionswaren aus Seidenstoffen Anmerkung zu 336--340: Bei der Ver- zollung der Confectionswaren hat derjenige gewebte oder gewirkte Stoff als Grundlage zu dienen, welcher den äußeren Theil (die Schaufseite) des fertiggestellten Gegenstandes bildet. Spitzen, Stickerien, Tülls, Bänder, Posamenten u. s. w., mit welchen gewisse Confectionswaren besetzt sind, werden mit diesen zusammen verzollt. Confectionswaren aus verschiedenen Stoffen unterliegen dem drei-, beziehungsweise fünffachen Zoll des nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Stoffes. Nur zugeschnittene Gegenstände werden eben- falls wie Confectionswaren, je nach ihrer Gattung be- handelt. Erzeugnisse der Strumpfwirkerei sowie Teppiche, Vorhänge, Plaids, Decken, Busentücher u. s. w. mit Franzen jeder Art, welche sich als die Fortsetzung der Fäden des Gewebes oder Tricotstoffes darstellen, werden dieserhalb nicht als Confectionswaren behandelt; sie gehören je nach ihrer Gattung zu den bezüglichen Artikeln, unter welchen die verschiedenen Arten der Wirkwaren und Gewebe begriffen sind.	"		

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			S e i	
aus 344.	Packpapier aus Stroh oder Holz	100 kg	18.—	18.—
345.	Schreibpapier, Druckpapier und Papier für Anschlag- zetteln, geglättet oder nicht, mit Ausnahme des im Artikel 348 erwähnten	"	35.—	35.—
	Anmerkung. Telegraphenpapier in Streifen ist gleichfalls hierunter begriffen.			
348.	Luzuspapier jeder Art, wie: Papier mit Initialien, Monogrammen, Emblemen oder allerlei Arabesken und Verzierungen, in erhabener Arbeit oder in belie- bigen Farben aufgedruckt und auch vergoldet, versil- bert oder bronziert; veloutirtes, ausgeacktes, gepresstes oder ausge Schlagenes Papier; Papier in Bogen oder in kleinen Stücken (Borten, Ecken und dergleichen) für Papeterie und Cartonagearbeiten; auf Seide aufgezogenes Papier; Pergamentpapier jeder Art; sogenanntes chinesisches, sogenanntes holländisches Papier; Papier-Canevas	"	80.—	80.—
349.	Tapetenpapier jeder Art und Beschaffenheit	"	35.—	35.—
351.	Theerpappe; Asphaltpappe für Schiffsverkleidung, Hausbedachung und andere Zwecke; Schieferpappe; Asbestpappe	"	30.—	30.—
352.	Gewöhnlicher Pappendeckel aus einem oder mehreren Blättern, nicht geglättet	"	18.—	18.—
354.	Briefumschläge, Säcke oder Düten aus Papier; Hül- sen; Hefte; Notizbücher und Register, broschirt, mit oder ohne Druck; Etiketten, Rechnungen, Warenver- zeichnisse, Wechsel, Frachtbriefe, Visitkarten bedruckt oder nicht, Adresskarten, Speisekarten, Wandkalen- der auch auf Pappe geklebt, sogenannte amerikanische Kalender, Schnittmuster für Kleider und Wäsche, Stickmuster und dergleichen, lithographirt, gestochen oder gedruckt, auch farbig, jedoch ohne Vergoldung und Versilberung; — alle diese Waren aus allen den Papierforten hergestellt, welche zu den Artikeln 344, 345, 346 und 347 gehören	"	300.—	300.—
355. a)	Lichtschirme; Fächer (auch auf gewöhnliches, einfach gefirnishtes oder lackirtes Holz aufgezogen); Bouquet- halter; Bonbonnières; Papierkragen, -Manschetten und Vorhemden, auch wenn sie auf der Außen- oder Innenseite mit einem Baumwoll- oder Leinengewebe überzogen sind; Cigarrettenhüllen; Blumen und Blätter; — alle diese Gegenstände gefärbt oder nicht	"	100.—	250.—
355. b)	Alle anderen, in den vorhergehenden Artikeln 354 und 355a nicht bezeichneten Papierwaren	"	250.—	250.—
361.	Bücher und überhaupt Veröffentlichungen aller Art in fremden Sprachen, ferner musikalische Werke auf irgend eine Weise gedruckt, lithographirt oder ge- stochen, — dies alles broschirt oder nicht	—	frei.	frei.

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			B e i	
362.	Bücher und überhaupt Veröffentlichungen aller Art in fremden Sprachen, ferner musikalische Werke auf irgend eine Weise gedruckt, lithographirt oder gestochen — dies alles cartonirt oder gebunden . . .	100 kg	50.—	50.—
364. b)	Steindruck-, Farbendruck- und Öldruckbilder, ausgenommen die unter Artikel 364a begriffenen religiösen (icône) oder einen Gegenstand aus der fremden Geschichte darstellenden Bilder, auf Papier oder Leinwand aller Art gedruckt Anmerkung: Hierunter sind auch, sofern sie die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen, die Diaphanien genannten, mit Bildern oder sonstigen farbigen Zeichnungen bedruckten Papierbogen begriffen, welche, durch Behandlung mit Fettstoffen durchsichtig gemacht und mit Gallerte oder Spirituslack überzogen, auf Glasscheiben geklebt werden.	"	60.—	200.—
379.	Journiere, Tafelwerk ohne eingelegte Arbeit, in aus mehreren Stücken zusammengesetzten Füllungen oder in einzelnen Friesen. Bearbeiteter Kork, wie Platten; Scheiben; einfache oder mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbundene Sohlen; Pfropfen, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen; nicht zurechtgemachte Korkhüte und andere ähnliche Gegenstände Anmerkung: Zurechtgemachte Korkhüte gehören nach Artikel 342.	"	40.—	40.—
380. a)	Möbel, Hausgeräth und andere Holzgegenstände, gebeizt (lustruite), polirt, lackirt (date cu lac), bemalt, gefirnisset, auch in Verbindung mit unedlen Metallen (welche jedoch weder vergoldet noch versilbert sein dürfen), mit gewöhnlichem Leder, Vinzen, Stroh, Rohr, mit Glas oder Marmor, gepolstert oder nicht, überzogen oder nicht, aber ohne Schnitzwerk, eingelegte Arbeit, Inkrustirung, Vergoldung oder Versilberung; Tafelwerk mit eingelegter Arbeit; hölzerne Schußternägel Anmerkung: Außer den im Artikel 376 erwähnten Gegenständen, sofern sie gebeizt, polirt, gefirnisset, bemalt, lackirt oder mit gewöhnlichen Stoffen verbunden sind, sind hierunter auch andere kleine Gegenstände zu verschiedenen Zwecken begriffen, wie Hähne für Tonnen und Fässer, Küchengeräthe, Futterale, Becher, Präsentirt Bretter und andere Drechslerarbeiten, Einfassungen und Bekrönungen zum Einrahmen, auch mit Gipsüberzug und bronzirt, zusammengesetzte Gitterläden für Fenster, Sprungfedermatrassen und andere ähnliche Gegenstände, welche nicht in einem anderen Artikel des Tarifes erwähnt sind. Möbel aus gebogenem Holz, gebeizt oder nicht, fallen ebenfalls unter diesen Artikel.	"	60.—	60.—

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
	Marmorthelle und Spiegel, mit welchen gewisse Möbel verziert sind, werden mit den Möbeln, zu denen sie gehören, verzollt, ausgenommen alle diejenigen Fälle, wo diese Marmorthelle und Spiegel leicht abzunehmen sind und die Einführenden deren gesonderte Verzollung entsprechend ihrer Gattung beantragen.			
380. b)	Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Maschinen aus Holz, gebeizt oder nicht, lackirt oder nicht, bemalt oder nicht, gefirnißt oder nicht, mit unedlen Metallen oder anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht und zur Ausübung irgend eines Handwerkes dienend	100 kg	30.—	60.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Tischblätter und Apparate für Tischler und Drechsler, Blasebälge aus Holz für Schmiede, Apparate für Scherenschleifer (tocile), Webstühle, Spinnräder, Karden (darace) und andere Apparate zum Kardätschen und Kämmen von Webstoffen, Gliederpuppen für Schneider, Holzgriffe für Werkzeuge, Hobel ohne Hobel-eisen und überhaupt alle anderen ähnlichen Werkzeuge und Apparate, welche ihrer Gattung entsprechend nicht nach Artikel 376 gehören. Brückenwaagen aus Holz sowie Maßstöcke aus Holz werden ebenfalls nach Artikel 380 b behandelt.			
381.	Feine Drechsler- und Korbmacherarbeiten; Fourniere für eingelegte Arbeit; Möbel und Holzarbeiten mit Schnitzwerk, eingeleger Arbeit, Inkrustierung, Vergoldung oder Verfilberung, gepolstert oder nicht, überzogen oder nicht, und überhaupt alle in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichneten Holzarbeiten und Gegenstände, auch in Verbindung mit anderen Stoffen außer Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen .	"	50.—	60.—
	Anmerkung: Kleine Kunsttischler- und Drechslerarbeiten, wie: kleine Möbel, Wandbrettchen, Blumentischchen, Arbeitskästchen, Futterale und dergleichen, Spiele, Regen- und Sonnenschirmgriffe, Spazierstöcke (bastone), Messergriffe, Bürstenschäfte, Peitschenstiele u. s. w., aus feinem Holz, unterliegen nicht dem durch diesen Artikel festgesetzten Zoll; sie gehören zur 25. Tarifklasse je nach ihrer Gattung, nämlich: diejenigen mit Inkrustationen oder sonst mit Verzierungen aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetallen, ebenso wie chinesische Lackwaren, werden nach Artikel 561 behandelt, während die einfachen oder nur mit gewöhnlichen Stoffen verbundenen nach Artikel 562 behandelt werden, entsprechend den Bestimmungen in den Anmerkungen zu diesen beiden Artikeln. Die eigentlichen Möbel, wie Betten, Sofas, Sessel, Stühle, Tische, Schränke u. s. w. (abgesehen von den zu Artikel 561 gehörigen kleinen Möbeln) werden nach Artikel 381 verzollt, auch wenn sie inkrustirt oder sonst mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder Edelmetallen verziert sind.			

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			Q e i	
	Möbel aus exotischem Rohr, sowie Verzierungen aus „Xylogent“ genanntem Holz werden nach diesem Artikel behandelt.			
407.	Gewöhnliche Töpferwaren aus Thon oder Steinzeug, glasiert oder nicht, sowie die Gegenstände des vorhergehenden Artikels (406), jedoch glasiert	100 kg	15.—	15.—
	Anmerkung: Hierunter sind verschiedene Haushaltungsgegenstände begriffen, wie: Wasserkannen, Kochtöpfe (oale), Krufen, weitbauchige Flaschen, Kasserolen, Pfännchen, Waschbecken, Suppennäpfe, Terrinen, große Krüge und überhaupt alle anderen irdenen Gefäße; Schmelztiegel (einschließlich solcher aus Graphit) und alle ähnlichen Geräthschaften für Künste und Handwerke, Altarvasen oder porzellanene Gefäße zum Kühlen des Wassers; Öfen und Kamine aus gebranntem Thon, glasiert oder nicht, sowie Verzierungen aus gebranntem Thon, glasiert oder nicht. Die in diesem Artikel bezeichneten aus Thon oder aus Steinzeug hergestellten Gegenstände, welche mit Eisen oder gewöhnlichem Holz verbunden sind, ferner Töpfe mit Deckeln oder anderem Zubehör aus unedlen Metallen, sowie Pfeifen aus rother Erde, einfach oder mit erhabenen Verzierungen, versilbert oder nicht, vergoldet oder nicht, gehören nach Artikel 408.			
408.	Steingut aller Art, weiß oder ein- oder mehrfarbig, bedruckt oder nicht, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, einfach oder mit Zeichnungen oder Verzierungen in erhabener Arbeit	„	15.—	15.—
	Anmerkung: Hierunter ist alles Tafelgeschirr aus Steingut begriffen, wie: Teller, Suppennäpfe, Wasserkannen und anderes, sowie alles Hausgeräth; Telegraphen-Isolatoren; Gefäße für galvanische Elemente; Gefäße für Apotheken und überhaupt für Laboratorien; Öfen, Kacheln, Filtrirtrichter und anderes; — alle diese Gegenstände mit gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht. Pfeifen aus rother Erde, einfach oder mit erhabenen Verzierungen, auch vergoldet oder versilbert, gehören unter diesen Artikel.			
409.	Porzellan aller Art, weiß oder ein- oder mehrfarbig, bedruckt oder nicht, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, einfach oder mit Zeichnungen oder mit Verzierungen in erhabener Arbeit	„	25.—	25.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen Porzellanwaren von der Art der in der Anmerkung zu Artikel 408 aufgeführten Waren und überhaupt alle Porzellanwaren, welche die im Text des vorliegenden Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen. Porzellanknöpfe, einschließlich derjenigen für elektrische Klingeln, gehören unter diesen Artikel.			
410.	Phantasiwaren aus gebranntem Thon, Porzellan, Biscuit, Steingut, wie: Vasen, Statuetten, Figurinen,			

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Vergollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
aus 413.	Schreibtischgeräth, Handleuchter, Lampen und der- gleichen; alle diese Gegenstände einfach oder mit Malerei, Vergoldung, Bronze, geschnitztem oder ein- gelegtem Holz verziert	"	120.—	120.—
414.	Fenster Scheiben, welche aus mehreren aneinander- gefügt, gefärbten oder auch bemalten Stücken zusammengesetzt sind (Bunte Fenster, Buzenscheiben)	"	24.—	24.—
415.	Spiegel, bei welchen keine der beiden Dimensionen über 30 Centimeter hinausgeht	"	40.—	48.—
	Spiegel, bei welchen beide Dimensionen oder auch nur eine von beiden über 30 Centimeter hinausgehen .	"	50.—	64.—
	Anmerkung zu 414 und 415: Spiegel in Rahmen aus Holz jeder Art, aus unedlen Metallen, aus Pappe oder aus anderen gewöhnlichen Stoffen zahlen je nach ihrer Größe die in Artikel 414 oder 415 festgesetzten Zölle. Spiegel, welche nur Zubehör eines anderen Gegen- standes bilden, z. B. Bilderrahmen-Spiegel, Spiegel an Necessaires, an Schränken oder an anderen Gegen- ständen, zahlen den der Gattung des Hauptgegen- standes entsprechenden Zollsatz.			
417.	Waren aus naturfarbenem (grünlichem, grünen oder gelb- lichem) Glase, geblasen, gegossen, gepreßt, jedoch weder matt gemacht, gravirt, geschnitten, mit Verzierungen versehen, geschliffen, bemalt, vergoldet, versilbert, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	30.—	30.—
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: weit- bauchige Flaschen, Wasserflaschen, Gläser, Schalen, Unterjase, Salzfläschchen, Henkelkrüge (ibrice), Kapse, Ölbehälter für Lampen und alle anderen Waren von der Art der in diesem Artikel bezeichneten.			
418.	Waren aus vollständig weißem oder aus in der Masse gefärbtem Glase, geblasen, gegossen, gepreßt, jedoch weder matt gemacht, gravirt, geschnitten, mit Ver- zierungen versehen, geschliffen, bemalt, vergoldet, versilbert, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	60.—	60.—
	Anmerkung. Außer den im vorhergehenden Artikel erwähnten Waren, welche aus weißem oder in der Masse gefärbtem Glase bestehen, sind hierunter be- griffen: Lampencylinder, Lampenglocken, Lichtschirme, Einnachgegefäße (chisele), Glasperlen (margele), Knöpfe, Ringe, Armbänder, die verschiedenen in Labo- ratorien und Apotheken verwendeten Gegenstände, sowie alle anderen Glaswaren von der Art der in diesem Ar- tikel erwähnten. Das Abschleifen (slefuiala) des Randes (gura) von Gläsern und Wasserflaschen wird nicht als Schliff angeesehen.			
419.	Waren aus Glas jeder Farbe, matt gemacht, gravirt, geschnitten, mit Verzierungen versehen, geschliffen,			

Artikel des rumanischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
	bemalt, vergoldet, versilbert, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht	100 kg	50.—	50.—
	Anmerkung. Außer den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Waren fallen gleichfalls hierunter: Gehänge, Sterne und andere Verzierungen für Kron- und Standleuchter; unechte Edelsteine, sowie unechte Korallen und Jet; Uhrgläser, optische Gläser; auf unedles, nicht vergoldetes und nicht versilbertes Metall aufgesetzte Lampen und alle anderen Glaswaren, welche die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen.			
422.	Blattgold zum Vergolden	—	frei	frei
425.	Goldschmiedearbeiten aus Gold, Platin, und vergoldetem Silber	1 kg	30.—	30.—
426.	Schmucksachen aus Gold oder Platin, mit Edelsteinen oder nicht	"	100.—	100.—
433.	Schmucksachen in feiner Nachahmung und Schmucksachen aus Aluminium	"	16.—	16.—
	Anmerkung: Dieser Artikel umfaßt nur Schmucksachen in Double und Schmucksachen aus unedlen, vergoldeten oder versilberten Metallen, welche fein gearbeitet sind und verziert oder nicht mit Straß oder unechten Edelsteinen.			
	Für Schmucksachen aus Aluminium macht es keinen Unterschied, ob sie mit Silber gefaßt oder anderweit verbunden sind oder nicht.			
434.	Schmucksachen in gewöhnlicher Nachahmung	"	10.—	10.—
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen alle Schmuckgegenstände, wie Ohrringe, Broschen, Ringe, Armbänder, Haarnadeln, Halsketten aus Münzen und dergleichen, aus Bronze, Messing, Neusilber, Tombak und anderen Legierungen, von gewöhnlicher Ausführung, weder vergoldet noch versilbert, besetzt oder nicht mit gefärbtem Glas, Pasten und anderen Zusammensetzungen, mit welchen in grober Weise kostbare Stoffe nachgemacht werden; fogenannte „böhmische“ Schmucksachen u. s. w.			
	Nach diesem Artikel werden gleichfalls behandelt die gewöhnlichen Schmucksachen, wie sie in Neapel und anderen Ortschaften Süditaliens verfertigt werden, z. B. Ohrringe, Broschen, Armbänder, Halsketten und dergleichen aus Korallenbruchstücken, aus Muscheln, aus Lava, und gefaßt in verschiedenen Legierungen (mit Ausnahme von Gold- und Silberlegierungen).			
435.	Berlen, Flitter (Auturi), Rauchgold und Messinglahn, genannt „beteala“, vergoldet oder versilbert . . .	"	1.—	1.—
439. bis	Sogenannte Schwarzwälderuhren, bei welchen sich das Werk in einem Holzgestell befindet, und Uhren nach amerikanischem System, beide Arten in Gehäusen, sei es aus Holz, auch bemalt, gebeizt oder geschnitz, sei es aus Weißblech, Messing oder anderen unedlen Metallen, auch bemalt, polirt oder vernickelt; —			

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
	alle diese Uhren nicht in Verbindung mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen	1 kg	—.75	1.50
	Anmerkung: Als Uhren nach amerikanischem System sind hierunter diejenigen Uhren von gewöhn- licher Ausführung begriffen, bei welchen sich das Werk zwischen zwei durchbrochenen Metallscheiben (Gitter- platten) befindet, einschließlich solcher Uhren, welche statt des Pendels eine Unruhe haben.			
444.	Rabel jeder Art für elektrische Leitungen	100 kg	2.—	2.—
445.	Waren aus Kupfer- oder Messingdraht, polirt oder nicht, verzinkt oder nicht, bemalt oder nicht, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht, aber nicht vergoldet oder versilbert. Geflecht aus Kupfer- oder Messingdraht	"	65.—	65.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Sted- nadeln, Hästeln, Häkchen (copci), Kleiderknallen, Häkelnadeln, Ringe (belcinge), Stifte, kleine Nägel, Vogelbauer, Körbchen und andere Waren aus Kupfer- oder Messingdraht, welche die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen.			
446.	Kupfer Schmiedewaren aller Art und Haushalts- gegenstände, aus Kupfer, Messing oder Bronze . .	"	125.—	125.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Koch- kessel, Kasserollen (tingiri), Pfannen, kleine Kessel für den Bedarf des Haushaltes und andere Gefäße; Haus- haltungsgegenstände aus Kupfer, Messing oder Bronze. Kupferne oder messingene Rappen (caciule) werden nach diesem Artikel behandelt.			
447.	Gefäße und Apparate für Fabriken, Schiffe, Dampf- maschinen, Raffinerien, Destillieren, Färbereien und andere Industrien; Behälter, Rufen, Fässer, Kessel, Rohre, Zapfenlager (lagare) und Radbüchsen . .	"	50.—	50.—
448.	Waren aus Kupfer, Messing oder Bronze, gegossen oder gedreht, und Waren aus Kupfer oder Messing- blech; — alle diese bemalt oder nicht, polirt oder nicht (lustruite sau nu), mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht, aber nicht ciselirt, gefirnist, vernickelt, versilbert, vergoldet	"	150.—	150.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Bett- gestelle, Kronleuchter, Lampen, Kaminvorsetzer, Ofen- schirme, Ofen- und Fenstergitter, große und kleine Ofen- thüren, Präsentirtreter jeder Größe, Kerzenleuchter, Kirchenglocken, Viehgloden, Schellen, Bügelleisen, Bad- formen, Rädchen für Möbel, Griffe für Türen, Fenster und Wagenschläge, Schloßer, Hängeschloßer, Schrau- ben, Schlüsselschilder (silduri), Beschläge für Sattler und Wagner, Rosetten, Gardinenhalter, Rahmen, Pettische, eiserne Nägel mit kupfernen Köpfen, Haken, Ofen für Schuhzeug, Gewichte, Werkzeuge für ver- schiedene Handwerke, insbesondere solche für Buch-			

Artikel des rumänischen Generaltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			S e i	
449.	binder, und überhaupt alle Kupfer-, Messing- oder Bronzewaren, welche die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen. Waren aus Kupfer, Messing oder Bronze, ciselirt, gefirnißt, lackirt, vernickelt, auch vergoldet oder versilbert, verbunden oder nicht mit anderen Stoffen, außer mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, echtem Gagat, Bernstein, Seide, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Stand- leuchter, Kronleuchter, Wagenlaternen, Lampen, Arm- leuchter, Schreibtischgeräthe, Möbelbeschläge, Rahmen, Büchsen, Kästchen und andere Kippsachen für Tisch und Wandbrett; Vasen, Bildsäulen, Statuetten, Pastrelies, Büsten, Medaillons u. s. w. Die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Kupfer-, Messing- oder Bronzewaren gehören unter diesen Artikel, wenn sie ciselirt, gefirnißt, lackirt, ver- nickelt, vergoldet oder versilbert sind. Waren aus Aluminiumbronze werden ebenfalls nach diesem Artikel behandelt. Wenn unter diesen Artikel fallende Waren mit gewöhnlichen Stoffen verbunden sind, die, allein ein- gehend, einem geringeren als dem durch diesen Artikel festgesetzten Zoll unterliegen, z. B. Marmorsockel und dergleichen, so steht es, soweit die Trennung möglich ist, den Einführenden frei, zu beantragen, daß dieselben ihrer Gattung entsprechend gesondert verzollt werden. Kupfer-, Messing- oder Bronzewaren in Ver- bindung mit Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bern- stein, echtem Gagat oder Seide, gehören zur 25. Tarif- klasse; die mit Edelmetallen verbundenen gehören je nach ihrer Gattung zu den Goldschmiedearbeiten oder zu den Schmucksachen.	100 kg	200.—	200.—
456.	Waren aus Padsong oder anderen weißen Legirungen, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, mit an- deren gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht . Anmerkung: Schmucksachen aus Padsong werden nach Artikel 433 behandelt. Die unter diesen Artikel begriffenen Waren, welche mit Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bern- stein, echtem Gagat oder Seide verbunden sind, ge- hören zur 25. Tarifklasse. Diejenigen, welche mit Edelmetallen verbunden sind, gehören je nach ihrer Gattung zu den Gold- schmiedearbeiten oder zu den Schmucksachen.	"	200.—	200.—
464.	Waren und Arbeiten aus Zink jeder Sorte, bemalt oder nicht, gefirnißt oder nicht, auch mit erhabenen Darstellungen oder sonstwie verziert, mit gewöhn- lichen Stoffen verbunden oder nicht Anmerkung: Vergoldete oder versilberte Zink- waren haben — außer dem durch diesen Artikel festge- setzten Zoll — einen Zuschlag von 50 Procent dieses Zolles zu bezahlen.	"	80.—	80.—

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
467.	Eisenbahnschienen aus Eisen oder Stahl in jeder Form und Eisenbahnweichen	—	frei	frei
468.	Bandeisen zu Radreifen, Faszreifen und zu anderen Zwecken	—	frei	frei
469.	Gewalzte Eisenplatten	100 kg	2.—	2.—
470.	In besondere Formen gewalztes Eisen	"	3.—	3.—
Anmerkung: Hierunter ist begriffen Eisen in Gestalt eines T, eines doppelten T, eines L, eines V, eines Z u. s. w., nämlich: T I L L Z   O U				
471.	Weißblech und verzinnetes, verkupfertes, verzinktes oder verbleites, oder nur polirtes (lustrirt), Eisen in Blechen (Eisenblech)	"	4.—	4.—
472.	Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder nicht	"	8.—	8.—
473.	Stahl- oder Eisendraht, schwarz, polirt, verzinkt, ver- kupfert, verzinkt oder verbleit	"	5.—	5.—
Anmerkung: Hierunter ist begriffen: Draht für Musikinstrumente, mit Baumwolle oder Seide über- ponnener Draht, Telegraphendraht, eiserne oder kupperne Drahtseile nebst ihrer Eisenarmirung, geflo- chener und Stachel-Baundraht (temps), Seile für Transmissionen.				
474.	Eisendrahtgeflecht, schwarz, bemalt, mit Pech oder anderen Stoffen angestrichen	"	20.—	20.—
Anmerkung: Hierunter ist begriffen: Geflecht zum Auskieseln des Sandes, für Siebböden, für Siebe und zu anderen Zwecken.				
475.	Gegenstände aus rohem Gufseisen, nur gegossen, gefeilt oder nicht, getheert oder nicht, mit Mennig ange- strichen oder nicht, und zwar:			
	§. 1. Gufseiserne Platten, gufseiserne Stücke zur Verwendung bei Haus- und Brückenbau, Säulen und Röhren, Räder und Achsen für Waggon, s, Maschinenwellen	"	3.—	5.—
	§. 2. Gewöhnliche gufseiserne Pfannen, Kessel und Töpfe (ocaóne), Roste und alle anderen ähn- lichen Gegenstände	"	5.—	5.—
476.	Gufseiserne Gegenstände, polirt, emailirt, mit Gufs- verzierungen oder abgedreht	"	10.—	10.—
Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Küchen- gefäße, Haushaltsgeräthe, Bügeleisen, Ofen, Be- leuchtungsgegenstände, Springbrunnen, Gitterwerk, Waagen und Gewichte und alle anderen gufseisernen Gegenstände, welche die Eigenschaften im Text dieses Artikels aufweisen.				
477.	Gufseiserne Gegenstände, ciselirt, gefirnißt (vernisate), bronzirt, bernickelt, versilbert oder vergolbet; —			

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
	alle diese Gegenstände polirt oder nicht, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht . . .	100 kg	35.—	35.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Kronleuchter, Standleuchter, Handleuchter, Lampen, Leintäfel, Schreibtischgeräte, Ofengeräte, Phantasiewaren, gußeiserne Verzierungen zu verschiedenen Zwecken und alle anderen gußeisernen Gegenstände, welche die Eigenschaften im Text dieses Artikels aufweisen. Die zu diesem Artikel gehörigen Gegenstände, welche mit Schildpatt, Elfenbein, Bernstein, Perlmutter, echtem Gagat oder Seide verbunden sind, gehören in die 25. Tarifklasse. Dieserjenigen, welche mit Edelmetallen in anderer Weise als durch einfache Vergoldung oder Versilberung verbunden sind, gehören zu den Goldschmiedearbeiten.			
478.	Grobe schmiedeeiserne Waren	"	6.—	6.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Grobschmiedewaren für Haus- und Brückenbau; Schmiedewaren für Waggons, Wagen und Karren; Laschen, Verbindungsstücke für Weichen u. s. w.; — alles dieses nicht gedreht, nicht polirt, nicht gefeilt.			
479.	Bolzen und Nägel aus schwarzem Schmiedeeisen; Drahtstifte jeder Größe; Schindelnägel (cuie de sindrila), Zwecken, Hufnägel und Nieten (nituri) .	"	6.—	6.—
	Anmerkung: Hierunter sind auch begriffen: Schuhnägel, Nagelstifte mit flachen oder runden Köpfen, Stifte zum Aufhängen von Spiegeln, Gemälden u. s. w.			
480.	Schrauben und Muttern aus Eisen oder Stahl, von jeder Größe	"	6.—	6.—
481.	Wellbäume und Achsen für Wagen und Waggons; Röhren und Rinnen aus Schmiedeeisen, auch getheert; Anker und Ketten jeder Dicke	"	5.—	5.—
487.	Einfache Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl, nur gefeilt, nicht verzinkt, nicht emaillirt, nicht angestrichen, nicht polirt	"	30.—	30.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Ofengeräte (Feuerzangen, Schaufeln, Schürhaken u. s. w.); Scharniere und andere Thür- und Fensterbeschläge, auch gestanzte; Riegel, Schlösser und Verschlüsse für Thüren und Fenster, gewöhnliche Vorhängeschlösser und alle anderen Eisen- oder Stahlwaren, welche die Eigenschaften im Texte dieses Artikels aufweisen und nicht in anderen Artikeln des Tarifes noch besonders erwähnt werden.			
488.	Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl, verzinkt, emaillirt, angestrichen, gefirnißt, aber nicht polirt . . .	"	30.—	30.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Schlösser für Thüren und Schubläden, Vorhängeschlösser, sog-			

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
	nannte französische Rutschenschlüssel, Schraubenzieher, mechanische Bratenwender, Gebisse, Steigbügel, Sporen, gewöhnliche Zirkel aus Eisen, Kerzenleuchter aus Eisen oder Stahl, Lichtscheeren, Ringe, Maultrommeln (dringuri), Sattlerichnallen, eiserne Kugelformen, Schußzieher für Ladestöcke, Pfropfenzieher, Stiefelanzieher, Gartenscheeren, Blechsheeren, Schafsheeren, Viehgloden, Striegel und alle anderen Eisen- oder Stahlwaren, welche die Eigenschaften im Text dieses Artikels aufweisen.			
489.	Waren aus Weißblech und aus verzinnem, verzinktem (galvanisirtem) oder verkupfertem Eisenblech, nicht angestrichen, nicht gefirnißt, mit Holz verbunden oder nicht	100 kg	60.—	60.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Gefäße aller Art zum häuslichen Gebrauch, Schaufeln, Löffel, Schalen, Becher, Siebe, Reibeisen, kleine Waschkübel, Eimer, Trichter, Gießkannen, Kühlgefäße, Baderwannen und Apparate für Brausebäder, Hohlmaße, Kerzenleuchter, Lampen, Laternen, Präsentirt Bretter, Napfe, Feldflaschen, Backformen und alle anderen Waren von der Art der im Text dieses Artikels bezeichneten.			
490.	Waren aus Weißblech und aus Eisenblech, angestrichen, gefirnißt, lackirt, mit Malerei verziert, auch vergoldet oder versilbert, verbunden oder nicht mit anderen Stoffen außer Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter und Edelmetallen	"	80.—	80.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Präsentirt Bretter, Büchsen zur Aufbewahrung von Zucker, Kaffee, Thee, Zuckerzeug und zu anderen Zwecken, Kaffeemühlen, Lampen und Leuchter, Schnupftabakdosen, Streichholzbüchsen, Blumen und Kränze, sowie alle Waren des vorhergehenden Artikels, welche die im vorliegenden Artikel erwähnten Eigenschaften aufweisen.			
491.	Waren aus emailirtem Eisenblech	"	100.—	100.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Kuchen-gefäße, Waschbeden, Henkelkannen, Eimer, Speiseeinfäße (sofertease), Wassertöpfe und andere Waren aus emailirtem Eisenblech.			
492.	Waren aus Schmiedeeisen und aus Stahl, polirt, lackirt, vernickelt, bronzirt, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht; Schreibfedern aus Metall mit Ausnahme der goldenen, silbernen und Platinfedern; Schmucksachen aus Stahl	"	60.—	160.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Nadeln jeder Größe, einschließlich derjenigen für Nähmaschinen, Stahlknöpfe; Uhrketten und -Schlüssel; Petschaften; Einfassungen für Brillen und Kneifer; Korsettstangen (tablito); Bechläge (Bügel und Verschlüsse) für Portemonnaies und für kleine Taschen; Gebisse; Steigbügel; Sporen; Schnallen; Häfteln (paktale), Stahlstifte; Schlittschuhe und alle anderen Eisen- oder Stahlwaren von der Art der im Text dieses Artikels erwähnten.			

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
493.	Waren aus Eisen- oder Stahlblech und aus Geflecht von solchem, einfache, verzinkt oder nicht, angestrichen oder nicht, polirt oder nicht, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht, aber weder vergoldet noch verfilbert	100 kg	55.—	55.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Stednadeln, Spangen, Haarnadeln, Kleiderschnallen, Häkelnadeln, Angelhaken, Vogelbauer, Manjesallen, große und kleine Körbe u. s. w.			
494.	Ackergeräthe, mit oder ohne Stiel	—	frei	frei
	Anmerkung: Es gelten als Ackergeräthe nur diejenigen, welche ausschließlich dem Ackerbau dienen, nämlich: Pflugscharen, Sensen, Sichel und Hacken.			
495.	Alle anderen schmiedeeisernen oder stählernen Werkzeuge und Instrumente, mit oder ohne hölzernen Griff	100 kg	16.—	16.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Schneidmesser, Zimmermannsbeile, Sägen, Hohlmeißel, Zangen, Hobel, Maurerkellen, Schaufeln, Spaten, Picken, Äxte, Hackmesser, Heugabeln, Schraubstöcke, Ambosse und überhaupt Werkzeuge aller Art, welche zur Ausübung eines Handwerkes, wie Tischlerei, Maurerei, Böttcherei u. s. w. dienen.			
496.	Messerschmiedewaren aus Eisen und Messerschmiedewaren aus Stahl, montirt auf einfachem oder mit Leder überzogenem Holz, auf Eisen, auf Kupfer, auf Bein oder auf Horn:			
	§. 1. Messerschmiedewaren aus polirtem oder unpolirtem Eisen und Messerschmiedewaren aus unpolirtem Stahl	"	50.—	50.—
	§. 2. Messerschmiedewaren aus polirtem Stahl	"	100.—	200.—
497. a)	Messerschmiedewaren aus Eisen oder Stahl, auf andere als die in Artikel 496 genannten Stoffe außer auf Gold oder Silber montirt	"	150.—	200.—
b)	Scheeren jeder Art mit Ausnahme der in der Anmerkung zu Artikel 488 erwähnten	"	60.—	200.—
498.	Chirurgische Instrumente	"	80.—	80.—
502.	Maschinen, Maschinentheile und Zubehörstücke, aus Gußeisen, auch getheert, mit einem Anstrich von Mennig oder von anderen Stoffen	"	6.—	6.—
503.	Maschinen, Maschinentheile und Zubehörstücke, aus Schmiedeeisen und aus Stahl, mit Ausnahme der in Artikel 504 erwähnten, auch getheert, mit einem Anstrich von Mennig oder von anderen Stoffen	"	12.—	12.—
	Anmerkung zu 502 und 503: Maschinen, welche aus Schmiede- und Gußeisen zusammengesetzt sind, zahlen den für Maschinen aus Schmiedeeisen festgesetzten Zoll. Maschinen aus Gußeisen und Maschinen aus Schmiedeeisen, in deren Zusammensetzung Messingtheile			

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			S i	
	als Zubehörstücke vorkommen, wie Lager (lagare), Radbüchsen (bucse), Keile und dergleichen, sind für diese Stücke nicht der Zahlung eines Zollzuschlages unterworfen. Für Maschinen aus Gußeisen und für solche aus Schmiedeeisen, welche mit Holz verbunden sind, wird, wenn die Holztheile nicht behufs besonderer Verzollung abgenommen werden können, je nach ihrer Gattung der in den Artikeln 502 und 503 festgesetzte Zoll vom Gesamtgewicht der Maschine erhoben. Fleischhackmaschinen und Farbreibmaschinen werden nach Artikel 503 behandelt.			
504.	Maschinen aller Art mit Dampf-, Elektrizitäts- oder Gasbetrieb; landwirtschaftliche und industrielle Maschinen, sowie deren getrennt eingehende Zubehörstücke und Theile, aus welchen sie gebaut werden; — alle diese Maschinen, Zubehörstücke und Theile auch getheert, mit einem Anstrich von Mennig oder von anderen Stoffen Anmerkung: Als landwirtschaftliche Maschinen gelten: Pflüge aller Art, Eggen, Walzen, Getreide-Mähmaschinen, Sämaschinen, Gras-Mähmaschinen, Maisrebler, Getreide-Reinigungsmaschinen, Ausleser, Wannenmühlen u. s. w. Hierunter sind auch die Mähmaschinen begriffen.	—	frei	frei
505.	Maschinen und Apparate, welche aus anderen Metallen angefertigt sind als Guß-, Schmiedeeisen und Stahl, oder in deren Zusammensetzung andere unedle Metalle als Guß-, Schmiedeeisen und Stahl vorherrschen; Theile und Zubehörstücke solcher Maschinen; — alle diese Maschinen, Zubehörstücke und Theile auch getheert, mit einem Anstrich von Mennig oder von anderen Stoffen Anmerkung: Hierunter sind auch Klingeln (clopoteli) für elektrische Läutwerke und elektrische Lampen begriffen.	100 kg	50.—	50.—
558.	Spielwaren aus Holz, Papier, Pappe, Leder, Gummi, Glas, Steingut, Porzellan, unedlen Metallen und alle anderen ähnlichen Spielwaren, einschließlich des mechanischen Spielzeuges, mit Ausnahme derjenigen, in deren Zusammensetzung sich Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetalle, Meerscham, echter Gagat oder Bernstein vorfinden Anmerkung: Der in diesem Artikel festgesetzte Zoll kommt auch zur Anwendung für kleine Kinder-velocipede, für Pferde mit Mechanismus und für kleine Kinderwagen, gepolstert oder nicht. Ferner unterliegen dem Zollsatz dieses Artikels: Puppen und andere Spielwaren, welche entweder in ihrer Bekleidung, oder in ihrer Ausstattung, oder in beiden zugleich, Seide (sei es als reinseidenen Theil in	"	40.—	55.—

Artikel des rumänischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L e i	
	irgend einer Form, sei es als Fäden eines gemischten Gewebes) bis einschließlich 10 Procent des Gewichts ihrer Kleidung und ihrer Ausstattung enthalten. Die unter diesem Artikel begriffenen Puppen und sonstigen Spielwaren, in deren Zusammensetzung sich, wenn auch in einem noch so geringen Verhältnis, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Meerschäum, Bernstein, echter Gagat, Edelmetalle, Edel- oder Halbedelsteine vorfinden, gehören nach Artikel 561. Puppen und Spielwaren, welche ganz aus Gold oder Silber verfertigt sind, oder in deren Zusammensetzung Gold oder Silber den Hauptbestandtheil bilden, werden je nach ihrer Gattung wie goldene oder silberne Schmucksachen behandelt.			
561.	Gegenstände aus Holz, Rohr, Stroh, Binsen, Papier, Pappe, Papiermasse, Steinpappe, Bronze, Stahl, Glas, Porzellan, Steingut, verziert oder sonst verbunden mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschäum, feinem Leder, Seidenstoffen, Sammt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen. Chinesische Lackwaren Anmerkung: Hierunter sind begriffen: kleine Möbel, Wandbrettchen, Blumentischen, Kästchen, Dosen, Spiele, Rosenkränze, Bürsten; Bürstenschäfte, Regen- und Sonnenschirmgriffe, Peitschenstiele, Griffe für Reitgeräten; Messerhefte, Gestelle von Tintenlöschern, Griffe für Spazierstöcke, Sachen zur Ausstattung des Schreibisches, Tisches und Wandbrettes; kleine, aus Pflanzenstoffen aller Art geflochtene Gegenstände, wie Cigarrentaschen, Cigarettentaschen, große und kleine Körbe für verschiedene Zwecke, Bonbonnieren und andere derartige Gegenstände, verziert oder verbunden mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschäum, feinem Leder, Seidenstoffen, Sammt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen. Chinesische Lackwaren, einfach oder mit Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein oder anderen Stoffen verziert, gehören alle unter diesen Artikel. Ferner gehören unter diesen Artikel Puppen und andere Spielwaren, welche entweder in ihrer Bekleidung, oder in ihrer Ausstattung, oder in beiden zugleich, Seide (sei es als reinseidenen Theil in irgend einer Form, sei es als Fäden eines gemischten Gewebes) von mehr als 10 Procent des Gewichtes ihrer Kleidung und ihrer Ausstattung enthalten, — alle diese Spielwaren und Puppen verbunden oder nicht mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschäum, feinem Leder, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche ganz aus Gold oder Silber verfertigt sind, oder in deren Zusammensetzung Gold oder Silber den Hauptbestandtheil bilden.	100 kg	350.—	700.—
aus 562.	Gewöhnliche Pinsel und Bürsten, auf Holz aufgesetzt, aus Pflanzenfasern, Schweinsborsten, Kuhhaaren, Pferdehaaren und anderen ähnlichen Stoffen . . .	"	400.—	400.—

Artikel des rumanischen Generaltarifes	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Conven- tional- tarif	Früherer autonomer Tarif
			L	i
569.	Instrumente und Apparate zu wissenschaftlichen Be- rechnungen, Beobachtungen und Bestimmungen . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: mathe- matische Instrumente, wie: Winkelmesser, Meisscheiben, Nivellinstrumente, Schrittzähler; optische, astrono- nomische und Schiffahrtsinstrumente, wie: Fernrohre (ochiane), Teleskope, Mikroskope, Heliometer, Helio- state, Vergrößerungsgläser, photographische Apparate, Schiffscompasse, Sextanten u. s. w.; physikalische In- strumente, wie: Thermometer, Barometer, Feuchtig- keitsmesser, Windmesser, Areometer, Alkoholmesser; vollständige elektrische und magnetische Apparate (ein- schließlich der elektrischen Telegraphenapparate); pneu- matische, mechanische Instrumente (Dynamometer und andere), ballistische, hydraulische (Wasserwaagen, Hydrostate, Saugheber u. s. w.); mineralogische In- strumente (Goniometer, mineralogische Besteder u. s. w.); chemische Instrumente für Laboratorien u. s. w., sowie überhaupt alle Instrumente und Apparate, welche wissenschaftlichen Arbeiten dienen können. Brillen (ochelarii), Bandbrillen, Kneiser und Augengläser für ein Auge, in Metall, gewöhnlichem Bein (Horn) oder Perlmutter gefaßt, Vornetten und Theatergläser, kleine, im Duzend eingeführte Kompass- e, Lineale (liniile), Zirkel, Reißfedern, Winkelmaße, Grad- bogen, Messketten, Maßstäbe, Messtische, Maße für Gefäße sind dieser Tarification nicht unterworfen: sie werden wie diejenigen Stoffe behandelt, aus welchen sie angefertigt sind.	—	frei	frei
571.	Pianinos und kleine Tastenorgeln	1 Stück	35.—	35.—
575. bis	Accordeons, Harmonikas und Ariftons	"	1—	40.—

II. Handel Rumäniens.

(Rumänische Statistik.)

A. Wert der Ein- und Ausfuhr Rumäniens in den Jahren 1885 bis 1892 in Millionen Francs (rumänische Statistik).

Verkehrsrichtung	1892	1891		1890	1889	1888	1887	1886	1885
		II. Sem.	I. Sem.						
Einfuhr	382	158	279	363	368	310	315	296	269
Ausfuhr	289	191	84	276	274	257	266	256	248

B. Wert des rumänischen Außenhandels nach den einzelnen Staaten (rumänische Statistik).

Herkunfts- und Bestimmungs-Länder	E i n f u h r							
	1892	1891		1890	1889	1888	1887	1885
		II. Sem.	I. Sem.					
Werte in Tausend Francs								
Österreich-Ungarn	89.355	36.778	34.259	52.716	49.376	50.859	53.455	120.684
Belgien	20.551	8.636	10.760	18.927	19.317	16.373	16.616	6.671
Bulgarien	2.251	1.395	869	1.522	1.819	1.725	2.031	4.477
China							1	
Dänemark	1		1		1	1	2	
Ägypten	176	114	170	333	450	220	4	65
Schweiz	7.295	2.867	5.725	8.011	22.008	19.207	15.632	4.133
Großbritannien	84.090	28.763	85.941	97.559	102.261	84.775	86.787	51.817
Frankreich	30.910	17.257	24.469	39.648	32.810	28.079	25.017	14.273
Deutschland	113.501	43.770	95.838	109.252	108.245	83.225	90.053	41.484
Griechenland	2.053	1.034	402	904	1.232	882	1.979	2.836
Italien	6.172	2.984	3.862	5.168	4.321	3.868	3.664	2.607
Holland	460	573	1.483	7.593	3.228	2.967	2.088	261
Portugal					1			40
Rußland	7.484	6.531	7.202	8.664	9.830	7.380	8.776	8.981
Serbien	1.091	521	403	229	208	280	113	421
Spanien	17	1	2	8	15	14	190	22
Amerikanische Staaten	928	58	552	73	104	5	11	60
Schweden-Norwegen	151	7	22	79	4	4	3	
Türkei	14.253	6.856	6.578	12.106	12.714	10.515	8.259	9.706
A u s f u h r								
Österreich-Ungarn	31.566	18.603	4.592	8.913	16.859	13.545	21.229	83.783
Belgien	42.967	22.059	19.156	43.624	37.542	31.652	15.702	9.885
Bulgarien	2.225	1.411	1.756	2.578	4.096	5.652	4.200	5.476
China								
Dänemark								
Ägypten	474	22		1	96	80	25	385
Schweiz	583	150	256	1.435	2.965	274	179	108
Großbritannien	120.584	96.140	47.576	161.386	140.551	143.859	154.243	85.047
Frankreich	11.035	7.868	1.950	17.196	13.106	18.561	19.751	11.618
Deutschland	33.236	28.128	2.863	12.605	15.518	6.515	8.764	2.860
Griechenland	323	349	36	436	758	728	4.146	1.442
Italien	20.388	4.394	1.849	11.610	22.605	10.403	17.225	12.909
Holland	1.777	3.767	446	530	5.074	8.419	3.806	2.861
Portugal								
Rußland	3.032	1.821	1.448	4.583	4.736	4.840	7.896	12.889
Serbien	931	378	314	1.262	743	635	648	583
Spanien	318	336	110	2.959	397	1.555	1.088	685
Amerikanische Staaten								5
Schweden-Norwegen	816	93	2	30	104	551	156	106
Türkei	15.123	5.117	1.673	6.810	9.019	9.551	6.668	17.326

C. Wert der gesamten Ein- und Ausfuhr Rumäniens nach Waren-Klassen
(rumänische Statistik).

Waren-Klassen	E i n f u h r							
	1892	1891		1890	1889	1888	1887	1885
		II. Sem.	I. Sem.					
Werte in Tausend Francs								
Lebende Thiere	2.457	1.725	766	2.186	4.169	1.592	336	1.418
Animalische Nahrungsmittel	6.009	4.372	2.840	5.169	4.912	5.102	4.469	4.995
Mehlhaltige Stoffe u. Erzeugnisse daraus	4.159	2.462	2.156	3.194	3.314	3.740	3.696	5.237
Früchte, Gemüse und andere Vegetabilien	1.136	530	775	608	799	735	475	747
Colonialwaren und Südfrüchte	14.829	9.297	15.548	23.692	21.105	19.408	26.290	15.950
Getränke	781	387	886	978	776	629	607	1.475
Conserven und Zuckerbäckerwaren	3.965	2.575	1.208	2.380	2.435	1.898	1.680	2.034
Pflanzenfäfte, Arzneistoffe und Arznei- waren	7.446	4.026	2.174	6.836	4.138	3.447	3.211	3.384
Parfumeriewaren	779	362	299	508	454	429	458	679
Chemische Rohstoffe und Producte	9.818	4.536	6.045	9.328	9.076	6.439	6.829	3.237
Farb- und Gerbestoffe, Farben, Lacke	5.817	2.949	2.670	4.723	3.998	4.389	3.975	2.567
Öle, Fette, Wachs und Waren daraus	11.034	4.845	5.490	7.860	7.894	6.689	5.604	8.099
Abfälle und verschiedene thierische Producte	140	96	50	78	52	107	93	86
Häute, Leder- und Schuhwaren, Pelzwerk	11.947	5.634	18.329	20.319	19.253	16.967	18.251	28.652
Kautschuk und Guttapercha, Waren daraus	4.142	2.050	2.012	2.923	2.871	2.196	2.042	1.163
Textilstoffe und -Waren	157.553	44.761	139.400	155.045	169.468	136.386	138.777	90.289
Papier und Papierwaren	12.650	5.624	10.197	13.760	14.386	15.149	12.415	6.589
Holz und Holzwaren	11.153	4.570	4.048	7.209	6.834	4.866	6.025	17.418
Mineralische Brennstoffe, Erdharze	12.775	7.654	5.159	7.202	6.044	5.629	4.393	9.898
Mineralien, Thon- und Glaswaren	13.975	6.116	10.091	16.471	17.801	15.281	16.265	11.656
Metalle und Metallwaren	81.575	39.866	42.198	64.499	60.656	52.411	53.202	40.982
Fahrzeuge	2.768	1.032	1.228	1.811	1.236	2.284	1.031	1.791
Schiffe	29	12	3	4	114	14	7	5
Kunstgegenstände und Raritäten	41	50	24	105	71	59	105	165
Verschiedene Erzeugnisse, Compositionen und Fabrikate, welche in den anderen Klassen nicht enthalten sind	4.790	2.615	4.238	5.904	6.089	4.532	4.442	10.030
A u s f u h r								
Lebende Thiere	5.140	1.359	687	2.682	2.130	3.475	5.876	6.355
Animalische Nahrungsmittel	2.814	2.352	1.425	3.775	2.715	2.360	2.647	3.971
Mehlhaltige Stoffe u. Erzeugnisse daraus	251.890	154.962	70.053	226.091	239.539	206.720	214.646	188.711
Früchte, Gemüse und andere Vegetabilien	9.602	20.067	4.029	26.086	9.839	15.280	6.416	12.271
Colonialwaren und Südfrüchte	33	55	25	32	18	49	436	79
Getränke	1.747	1.718	460	2.711	4.532	11.156	16.516	5.162
Conserven und Zuckerbäckerwaren	23	25	28	126	30	31	43	102
Pflanzenfäfte, Arzneistoffe und Arznei- waren	76	52	10	93	79	57	73	207
Parfumeriewaren	4	1	2	3	1	3	2	1
Chemische Rohstoffe und Producte	57	61	81	169	301	452	482	102
Farb- und Gerbestoffe, Farben, Lacke	555	203	33	67	114	208	175	191
Öle, Fette, Wachs und Waren daraus	17	27	9	37	35	47	50	149
Abfälle und verschiedene thierische Producte	832	610	843	1.022	691	904	968	1.537
Häute, Leder- und Schuhwaren, Pelzwerk	1.106	695	570	1.161	1.043	1.591	2.644	9.345
Kautschuk und Guttapercha, Waren daraus	63	19	123	41	24	16	53	48
Textilstoffe und -Waren	4.065	3.291	1.474	4.622	4.089	3.938	4.813	6.339
Papier und Papierwaren	264	97	151	135	177	141	225	62
Holz und Holzwaren	3.247	1.965	1.496	2.862	4.012	2.159	4.111	7.803
Mineralische Brennstoffe, Erdharze	2.116	1.264	723	1.239	1.950	1.891	1.661	2.384
Mineralien, Thon- und Glaswaren	391	309	215	506	494	223	222	218
Metalle und Metallwaren	2.024	651	887	809	892	4.690	2.158	1.524
Fahrzeuge	155	61	55	188	124	154	157	182
Schiffe	2	2				2		1
Kunstgegenstände und Raritäten	1	1	5	1	2	1	2	20
Verschiedene Erzeugnisse, Compositionen und Fabrikate, welche in den anderen Klassen nicht enthalten sind	2.872	790	643	1.499	1.337	1.239	1.350	1.205

D. Wert der Ein- und Ausfuhr Rumäniens im Verkehre mit Österreich-Ungarn nach Waren-Klassen (rumänische Statistik).

Waren-Klassen	Einfuhr Rumäniens aus Osterreich-Ungarn							
	1892	1891		1890	1889	1888	1887	1885
		II. Sem.	I. Sem.					
Werte in Tausend Francs								
Lebende Thiere	1.206	679	383	1.246	1.443	956	275	960
Animalische Nahrungsmittel	347	204	188	362	431	354	390	912
Mehlhaltige Stoffe u. Erzeugnisse daraus	345	223	71	136	146	400	171	1.946
Früchte, Gemüse und andere Vegetabilien	391	225	330	202	200	208	164	202
Colonialwaren und Südfrüchte	6.067	1.862	881	1.453	1.725	1.988	5.193	8.100
Getränke	134	55	48	79	77	83	71	638
Conserven und Zuckerbäckerwaren	139	92	34	83	90	124	109	323
Pflanzenfäfte, Arzneistoffe und Arznei- waren	2.762	1.327	1.115	1.754	1.479	1.008	948	1.675
Parfumeriewaren	70	43	31	50	30	31	25	98
Chemische Rohstoffe und Producte	3.305	1.292	2.315	3.159	2.924	2.469	3.055	1.819
Farb- und Gerbestoffe, Farben, Lacke	2.602	1.065	1.041	1.789	1.610	1.655	1.620	1.449
Öle, Fette, Wachs und Waren daraus	979	437	237	455	440	588	849	2.276
Abfälle und verschiedene thierische Producte	32	56	16	19	20	28	13	42
Häute, Leder- und Schuhwaren, Pelzwerk Kautschuk und Guttapercha, Waren daraus	4.429	1.077	908	2.004	1.543	1.455	1.961	19.367
Textilstoffe und -Waren	843	387	106	199	220	238	298	555
Papier und Papierwaren	27.419	9.317	9.756	12.608	11.149	13.104	15.211	33.369
Holz und Holzwaren	6.316	2.217	2.571	3.980	3.574	3.636	3.619	4.913
Mineralische Brennstoffe, Erdharze	4.930	3.183	1.398	2.884	2.826	2.026	2.694	15.004
Mineralien, Thon- und Glaswaren	1.747	586	1.897	1.666	1.349	1.076	1.136	3.498
Metalle und Metallwaren	5.100	2.154	2.253	3.731	3.959	4.040	3.613	4.296
Fahrzeuge	17.655	8.818	7.412	12.598	12.078	11.898	9.633	12.879
Schiffe	596	519	82	433	172	1.721	876	1.047
Kunstgegenstände und Raritäten	23	7		1	6	7	3	4
Verschiedene Erzeugnisse, Compositionen und Fabrikate, welche in den anderen Classen nicht enthalten sind	12	8	7	11	12	5	30	35
	1.909	945	1.179	1.814	1.834	1.761	1.498	5.281
	89.356	36.778	34.259	52.716	49.377	50.859	53.455	120.684
Ausfuhr Rumäniens nach Osterreich-Ungarn								
Lebende Thiere	877	938	292	526	1.200	1.463	1.696	2.987
Animalische Nahrungsmittel	603	368	259	365	442	604	417	1.874
Mehlhaltige Stoffe u. Erzeugnisse daraus	19.746	12.228	426	3.285	8.796	1.442	3.791	59.995
Früchte, Gemüse und andere Vegetabilien	841	416	25	54	25	12	8	2.046
Colonialwaren und Südfrüchte	8	48	2	8	3	3	6	18
Getränke	890	144	311	490	800	3.904	9.110	857
Conserven und Zuckerbäckerwaren	10	13	4	14	12	6	7	37
Pflanzenfäfte, Arzneistoffe und Arznei- waren	32	31		60	24	9	24	41
Parfumeriewaren	2		1		1	1	1	
Chemische Rohstoffe und Producte	10	6	45	76	244	364	340	36
Farb- und Gerbestoffe, Farben, Lacke	448	83	15	16	20	16	93	126
Öle, Fette, Wachs und Waren daraus	1	19		1	3	20	36	97
Abfälle und verschiedene thierische Producte	668	386	401	447	349	670	647	1.403
Häute, Leder- und Schuhwaren, Pelzwerk Kautschuk und Guttapercha, Waren daraus	635	568	141	275	237	305	438	6.523
Textilstoffe und -Waren	5	4	116	8	17	4	1	4
Papier und Papierwaren	2.940	1.361	959	1.371	1.869	1.954	1.625	4.159
Holz und Holzwaren	104	34	74	48	62	67	91	25
Mineralische Stoffe, Erdharze	626	423	488	428	350	408	590	941
Mineralien, Thon- und Glaswaren	1.857	1.078	661	1.058	1.751	1.686	1.523	1.889
Metalle und Metallwaren	255	39	26	38	60	43	73	68
Fahrzeuge	693	305	261	289	524	502	642	535
Schiffe	15	3	20	4	4	8	23	17
Kunstgegenstände und Raritäten						2		
Verschiedene Erzeugnisse, Compositionen und Fabrikate, welche in den anderen Classen nicht enthalten sind	1	1		1	1		2	17
	299	107	66	51	64	52	45	88
	31.566	18.603	4.592	8.913	16.859	13.545	21.229	83.783

A 1. **Betheiligung an der Einfuhr nach Rumänien**
in Procenten des Wertes der Gesamteinfuhr.

Ursprungsland	J a h r									
	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Österreich-Ungarn	42·78	44·03	44·94	31·54	16·98	16·39	13·42	14·53	16·27	23·47
Belgien	1·58	1·29	2·48	4·89	5·28	5·27	5·25	5·22	4·44	5·40
Schweiz	0·69	0·78	1·54	0·86	4·97	6·19	5·98	2·21	1·96	1·92
England	21·88	19·74	19·29	24·09	27·58	27·31	27·80	26·89	26·27	22·08
Frankreich	10·14	8·07	5·32	4·88	7·95	9·05	8·92	10·93	9·56	8·12
Deutschland	12·20	14·71	15·45	24·74	28·62	26·81	29·42	30·10	31·97	29·81

2. **Reihenfolge der procentuellen Betheiligung am Importe**
in den Jahren:

1883—1886	1887—1891	1892
Österreich-Ungarn . 31—45%	Deutschland 26·8—31·9%	Deutschland 29·81%
England 19—24%	England 26·2—27·8%	Österreich-Ungarn . . 23·47%
Deutschland 12—24%	Österreich-Ungarn 13·4—16·9%	England 22·08%
Frankreich 5—10%	Frankreich 7·9—10·9%	Frankreich 8·12%
Belgien 1— 5%	Belgien 5·2— 5·2%	Belgien 5·4 %
Schweiz 0·6—1·5%	Schweiz 2·2— 6·1%	Schweiz 1·92%

B 1. Ausfuhr aus Rumänien

nach Procenten des Wertes der Gesamtausfuhr.

Bestimmungsland	J a h r									
	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Österreich-Ungarn	32·39	38·23	33·79	13·57	7·99	5·27	6·15	3·23	8·45	11·06
Belgien	0·83	1·22	3·99	5·96	5·91	12·32	13·69	15·80	15·01	15·06
Schweiz	0·27	0·00	0·04	0·03	0·06	0·11	1·08	0·52	0·15	0·20
England	40·18	33·56	34·29	45·63	58·04	56·03	51·27	58·48	52·23	42·26
Frankreich	8·65	9·46	4·69	11·40	7·43	7·23	4·78	6·23	3·58	3·87
Deutschland	2·07	0·45	1·15	1·03	3·30	2·54	5·66	4·60	11·28	11·65

2. Reihenfolge der Staaten nach Procenten der Ausfuhr

in den Jahren:

1883—1886	1887—1891	1892
England 33·5—45·6%	England 51·2—58 %	England 42·5 %
Österreich-Ungarn 13·5—38·2%	Belgien 5·9—15·8%	Belgien 15·06%
Frankreich 4·6—11·4%	Frankreich 3·5— 7·4%	Deutschland 11·65%
Belgien 0·8— 5·9%	Österreich-Ungarn 3·2—8·4%	Österreich-Ungarn . . 11·06%
Deutschland 0·4— 2 %	Deutschland 2·5—11·2%	Frankreich 3·87%
Schweiz 0·0— 0·2%	Schweiz 0·0— 1 %	Schweiz 0·20%

Handels-Convention

vom $\frac{21.}{9.}$ December 1893

zwischen

Österreich-Ungarn und Rumänien.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie,

et

Sa Majesté le Roi de Roumanie,

animés d'un égal désir de favoriser le développement des relations commerciales entre leurs Etats, ont résolu de conclure, à cet effet, une Convention et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires,

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Agenor Comte Goluchowski, Son Chambellan, Chevalier de 1^{ère} classe de l'Ordre Impérial de la Couronne de Fer, Commandeur avec plaque de l'Ordre Impérial de François Joseph etc., etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Roumanie,

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König von Rumänien,

von dem gleichen Wunsche befeelt, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen ihren Staaten zu begünstigen, haben beschlossen, zu diesem Behufe eine Convention zu schließen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn:

Den Herrn Agenor Grafen Goluchowski, Allerhöchst Ihren Kämmerer, Ritter I. Classe des kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone, Comthur mit dem Sterne des kaiserlichen Franz Josephs-Ordens etc. etc., außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Rumänien,

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

le Sieur Alexandre N. Lahovari, Grand' Croix de Son Ordre de la Couronne de Roumanie etc., etc., Son Ministre Secrétaire d'Etat au département des Affaires Etrangères.

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme sont convenus de ce qui suit:

Article 1.

Les ressortissants, les bâtiments et les marchandises, produits du sol et de l'industrie de chacune des Parties contractantes jouiront, dans les territoires de l'autre, des privilèges, immunités ou avantages quelconques accordés à la nation la plus favorisée.

Il est entendu toutefois que la stipulation qui précède ne déroge en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie, de police et de sûreté générale en vigueur dans les territoires des Parties contractantes et applicables à tous les étrangers en général.

Article 2.

Tous les objets, produits du sol ou de l'industrie de la Monarchie austro-hongroise qui seront importés en Roumanie et tous les objets, produits du sol ou de l'industrie de la Roumanie, qui seront importés dans la Monarchie austro-hongroise, destinés soit à la consommation, soit à la mise en entrepôt, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis, pendant la durée de la présente Convention, au traitement accordé à la nation la plus favorisée et, en particulier, ne seront passibles de droits ni plus élevés, ni autres que ceux qui frappent les produits ou les marchandises de la nation la plus favorisée.

A l'exportation pour la Monarchie austro-hongroise il ne sera pas perçu en Roumanie, et à l'exportation pour la Roumanie il ne sera pas perçu dans la Monarchie austro-hongroise des droits de sortie autres ni plus élevés qu'à l'exportation des mêmes objets pour le pays le plus favorisé à cet égard.

Chacune des Parties contractantes s'engage donc à faire profiter l'autre, immédiatement, de toute faveur, de tous privilèges ou abaissements de droits qu'elle a déjà accordés ou pourrait accorder par la suite, sous les rapports mentionnés, à une tierce puissance.

Seine Majestät der König von Rumänien:

Den Herrn Alexander N. Lahovari, Großkreuz des Ordens der Krone von Rumänien z. z., Allerhöchst Ihren Minister-Staatssecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich mitgetheilt, über Folgendes übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Angehörigen, die Schiffe und die Boden- oder Gewerbszeugnisse eines der vertragschließenden Theile werden in den Gebieten des anderen alle Privilegien, Freiheiten und Vortheile genießen, welche der meistbegünstigten Nation zukommen.

Durch die vorstehende Bestimmung soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in den Gebieten der vertragschließenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe, Polizei und allgemeine Sicherheit bestehen und auf alle Fremden im allgemeinen Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der österreichisch-ungarischen Monarchie, die in Rumänien eingeführt werden, und alle Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie Rumäniens, die in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden, seien sie zum Verbräuche, zur Lagerung in einem Entrepot, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt, sollen während der Dauer der gegenwärtigen Convention der Behandlung auf dem Fuße des meistbegünstigten Landes unterworfen werden und insbesondere weder höheren noch anderen Zöllen unterliegen als denjenigen, die von den Erzeugnissen oder Waren der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

Für die Ausfuhr nach der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen in Rumänien und für die Ausfuhr nach Rumänien sollen in der österreichisch-ungarischen Monarchie weder andere noch höhere Ausfuhrzölle erhoben werden, als für die Ausfuhr der gleichen Artikel nach dem in dieser Hinsicht meistbegünstigten Staate.

Jeder der vertragschließenden Theile verpflichtet sich demnach, dem anderen sogleich jede Begünstigung und alle Vorrechte oder Zollermäßigungen zu gewähren, die er einer dritten Macht schon gewährt hat oder in den genannten Beziehungen künftig noch gewähren könnte.

Les marchandises de toute nature provenant des territoires de l'une des Parties contractantes ou y allant, seront exemptes, dans les territoires de l'autre, de tout droit de transit. Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacune des Parties contractantes pour tout ce qui concerne le transit.

Article 3.

Les Parties contractantes s'engagent à n'en-traver nullement le commerce réciproque de leurs pays par des prohibitions à l'importation, à l'ex-
portation ou au transit qui ne soient appliquées en même temps à toutes les autres nations, ou du moins à toutes celles qui se trouveraient dans les mêmes circonstances.

Toutefois, dans des circonstances exceptionnelles, l'importation, l'exportation et le transit des provisions de guerre pourront être défendus sans égard à la disposition précédente.

Article 4.

Les négociants, fabricants et autres industriels, qui prouvent, par l'exhibition d'une carte de légitimation industrielle délivrée par les autorités de leur pays, que, dans l'Etat où ils ont leur domicile, ils sont autorisés à exercer leur commerce ou industrie et qu'ils acquittent les taxes et impôts légaux, auront le droit, personnellement ou par des voyageurs à leur service, de faire des achats dans les territoires de l'autre Partie contractante, chez les négociants ou dans les locaux de vente publics, ou chez les personnes qui produisent ces marchandises. Ils pourront aussi prendre des commandes, même sur échantillons, chez les négociants ou autres personnes dans l'exploitation industrielle desquelles les marchandises du genre offert trouvent leur emploi. Ni dans un cas ni dans l'autre, il ne seront astreints à acquitter pour cela une taxe spéciale.

Les industriels (voyageurs de commerce), munis d'une carte de légitimation industrielle, ont le droit d'avoir avec eux des échantillons, mais non des marchandises.

Les cartes de légitimation industrielle devront être délivrées conformément au modèle ci-annexé.

Les Parties contractantes se feront réciproquement connaître quelles autorités sont compétentes pour délivrer les cartes de légitimation industrielle, et quelles prescriptions doivent être observées par les titulaires de ces cartes pour l'exercice de leur profession.

Waren aller Art, die aus den Gebieten des einen vertragsschließenden Theiles ausgeführt oder dort eingeführt werden, sollen in dem Gebiete des anderen von jedem Durchfuhrzolle frei sein. Für alles, was die Durchfuhr betrifft, ist jedem der vertragsschließenden Theile gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation zugesichert.

Artikel 3.

Die vertragsschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen oder doch auf alle diejenigen zur Anwendung gebracht wird, welche sich in denselben Verhältnissen befinden.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann jedoch ohne Rücksicht auf die vorübergehende Bestimmung die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsbedürfnissen verboten werden.

Artikel 4.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragsschließenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produciren, Wareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, aufzusuchen. Weder im einen noch im anderen Falle sollen sie hierfür eine besondere Abgabe entrichten müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Gewerbelegitimationskarten sind nach dem in der Anlage enthaltenen Muster auszufertigen.

Die vertragsschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes zu beobachten sind.

Les dispositions ci-dessus ne sont pas applicables aux industries ambulantes, non plus qu'au colportage et à la recherche de commandes chez des personnes, n'exerçant ni commerce ni industrie.

En ce qui concerne les formalités quelconques auxquelles les voyageurs de commerce sont ou seront soumis dans les territoires de Parties contractantes, les Autrichiens et les Hongrois en Roumanie et les Roumains dans la Monarchie austro-hongroise jouiront du traitement de la nation la plus favorisée.

Article 5.

Les objets passibles d'un droit d'entrée, qui servent d'échantillons et qui sont importés dans la Monarchie austro-hongroise par des fabricants, des marchands ou des voyageurs de commerce roumains, et en Roumanie par des fabricants, des marchands ou des voyageurs de commerce autrichiens ou hongrois seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt. Ces formalités s'accompliront selon les lois ou règlements qui sont ou seront édictés dans les pays respectifs.

Article 6.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes seront exempts, dans les territoires de l'autre, de tout service ou impôt militaire et de toutes réquisitions extraordinaires qui seraient établies par suite de circonstances exceptionnelles.

Sont toutefois exceptées les charges qui sont attachées à la possession d'un bien-fonds, ainsi que les prestations et réquisitions militaires auxquelles tous les nationaux peuvent être appelés à se soumettre comme propriétaires, fermiers ou locataires d'immeubles.

Article 7.

La présente Convention s'étend aussi aux pays ou territoires unis, actuellement ou à l'avenir, par une union douanière à l'une des Parties contractantes.

Article 8.

Les Parties contractantes se réservent respectivement la faculté de dénoncer à toute époque la présente Convention, moyennant un avertissement de douze mois à l'avance.

Die obigen Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausrhandels und des Auffuchens von Bestellungen bei Personen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Hinsichtlich der Formalitäten aller Art, denen die Handlungsreisenden in den Gebieten der vertragsschließenden Theile unterworfen sind oder unterworfen sein werden, genießen die Österreicher und die Ungarn in Rumänien und die Rumänen in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Artikel 5.

Die einem Einfuhrzolle unterliegenden Waren, die als Muster dienen und von rumänischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden in die österreichisch-ungarische Monarchie oder von österreichischen oder ungarischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden in Rumänien eingeführt werden, sollen gegenseitig, unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in ein Entrepot nöthigen Zollformalitäten, zeitweilig zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sollen gemäß den Gesetzen oder Vorschriften erfüllt werden, die in den betreffenden Gebieten entweder schon bestehen oder noch erlassen werden.

Artikel 6.

Die Angehörigen jedes der vertragsschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen von jedem Militärdienst oder jeder Militärsteuer und allen außerordentlichen Requisitionen befreit sein, die insolge außergewöhnlicher Umstände angeordnet werden.

Ausgenommen hievon sind jedoch die Auflagen, welche an den Besitz eines Grundstückes geknüpft sind, sowie die militärischen Leistungen und Requisitionen, zu denen alle Einheimischen als Eigenthümer, Pächter oder Mieter von Immobilien angehalten werden können.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragsschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinigten Länder oder Gebiete.

Artikel 8.

Die vertragsschließenden Theile behalten sich gegenseitig das Recht vor, durch eine zwölf Monate zuvor erfolgende Mittheilung die gegenwärtige Convention jederzeit zu kündigen.

Article 9.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Bucarest le plus tôt possible.

Elle entrera en vigueur à partir du jour de l'échange des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et l'ont revêtue de leurs cachets respectifs.

Fait en double expédition, à Bucarest le vingt-un (neuf) décembre mil huit cent quatre-vingt-treize.

(L. S.) **Goluchowski** (L. S.) **Al. Lahovari**
m. p. m. p.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt, und es sollen die Ratificationsurkunden sobald als möglich in Bukarest ausgetauscht werden.

Sie tritt mit dem Tage des Ratificationsaustausches in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten sie unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bukarest am 21. (9.) December 1893.

(L. S.) **Goluchowski** (L. S.) **Al. Lahovari**
m. p. m. p.

Annexe

(Modèle.)

Carte de légitimation pour Voyageurs de Commerce.

Pour l'année

No. de la carte.

(Armoiries).

Valable dans la Monarchie austro-hongroise et en Roumanie.

Porteur.

(Prénom et nom de famille.)

Fait à le (jour, mois, année.)

(Sceau.)

(Autorité compétente.)

Signature.

Il est certifié que le porteur de la présente carte
 { possède un (désignation de la fabrique ou du commerce) à sous la
 { raison
 { est employé, comme voyageur de commerce, dans la maison
 { à qui y possède un (désignation de la fabrique ou du commerce).

Le porteur de la présente carte désirant rechercher des commandes et faire des achats pour
 le compte de sa maison, ainsi que $\frac{\text{de la maison suivante}}{\text{des maisons suivantes}}$ (désignation de la fabrique ou du commerce)
 à, il est certifié, en outre, que $\frac{\text{ladite maison est tenue}}{\text{lesdites maisons sont tenues}}$ d'acquitter dans ce
 pays-ci les impôts légaux pour l'exercice de $\frac{\text{son}}{\text{leur}}$ commerce (industrie).

Signalement du porteur:

Signes particuliers:

Age:

Taille:

Cheveux:

Signature.

Avis.

Le porteur de la présente carte ne pourra rechercher des commandes ou faire des achats autre-
 ment qu'en voyageant et pour le compte de $\frac{\text{la maison susmentionnée.}}{\text{des maisons susmentionnées.}}$ Il pourra avoir avec lui des
 échantillons, mais point de marchandises. Il se conformera, d'ailleurs, aux dispositions en vigueur dans
 chaque Etat.

Nota. Là où le modèle ci-dessus contient un double texte, le formulaire à employer pour l'expédition des cartes
 présentera l'espace nécessaire pour y insérer l'un ou l'autre des textes, suivant les circonstances du cas particulier.

Gołuchowski m. p.

Al. Lahovari m. p.

Anlage
(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende

Für das Jahr. . . .

Nr. der Karte. . . .

(Wappen.)

Gültig in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Rumänien.

Inhaber:

(Vor- und Zuname)

(Ortsname), den (Tag, Monat, Jahr).

(Siegel)

(Behörde)

Unterschrift.

Es wird hiemit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
(eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in unter der Firma
(besitzt,
(als Handlungsreisender im Dienste der Firma in
(steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter:

Gestalt:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift.

.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Gotuchowski m. p.

M. Lahovari m. p.

Article additionnel.

Pour donner au trafic des districts limitrophes les facilités exigées par les besoins courants des habitants, les Hautes Parties contractantes sont convenues de l'article additionnel qui suit:

1. Resteront libres de tout droit de douane et de timbre relatif aux opérations douanières à l'importation et à l'exportation, par la frontière commune:

- a) toute quantité de marchandises pour laquelle la somme totale des droits à prélever n'atteint pas le chiffre de deux Kreuzer ou de cinq centimes;
- b) l'herbe pour la nourriture du bétail, le foin, la paille, la fane, la mousse pour emballage et calfatage; les fourrages, roseaux ordinaires, les plantes vivantes en tant qu'elles sont admises à la libre circulation par les règlements internationaux en vigueur; les céréales en gerbes ou en épis, les plantes légumineuses, le chanvre et le lin non teillés.
- c) les ruches avec abeilles vivantes;
- d) le sang animal;
- e) le lait, frais et caillé (Topfen);
- f) les cendres végétales et de houilles, lessivées, les vinasses, les lavures, la drèche, le marc, les balayures, les tessons d'objets en pierre ou en argile, les lavures d'or et d'argent, le limon;
- g) Pour les besoins courants de chaque famille domiciliée près de la frontière et sous réserve des contrôles destinés à prévenir des abus: le pain et la farine, jusqu'à concurrence de 10 kilogrammes inclusivement, les pommes de terre jusqu'à concurrence de 50 kg. inclusivement, le son jusqu'à concurrence de 50 kg. inclusivement, les œufs de toute sorte jusqu'à concurrence de 60 pièces, le fromage, jusqu'à concurrence de 2 kilogrammes inclusivement, le beurre frais, jusqu'à concurrence de 2 kilogrammes inclusivement.

Zusatzartikel.

Um dem Verkehre der Grenzgebiete jene Erleichterungen zu gewähren, welche die laufenden Bedürfnisse der Bewohner erfordern, sind die vertragsschließenden Theile über den folgenden Zusatzartikel übereingekommen:

1. Im Verkehre über die gemeinsame Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und von der Stempelpflicht aus Anlaß der Zollamts-handlungen befreit:

- a) Alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als zwei Kreuzer oder fünf Centimes beträgt;
- b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterfräuter, gemeines Rohr, lebende Pflanzen, soweit dieselben nach den in Kraft stehenden internationalen Vorschriften zum freien Verkehre zugelassen sind, Getreide in Garben und Ähren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Hanf und Flachs;
- c) Bienenkörbe mit lebenden Bienen;
- d) thierisches Blut;
- e) Milch, frische und geronnene (Topfen);
- f) ausgelaugte, vegetabilische und Steinkohlenasche, Fefenschlempe, Spülicht, Treber und Trester, Rehricht, Scherben von Stein- und Thonwaren, Gold- und Silberkräze, Schlamm;
- g) für den laufenden Bedarf jeder an der Grenze sesshaften Familie und vorbehaltlich der gegen Mißbrauch anzuordnenden Controlen:
 - Brot und Mehl bis zur Menge von höchstens 10 Kilogramm,
 - Kartoffeln bis zur Menge von höchstens 50 Kilogramm,
 - Kleie bis zur Menge von höchstens 50 Kilogramm,
 - Eier aller Art bis zur Menge von höchstens 60 Stück,
 - Käse bis zur Menge von höchstens 2 Kilogramm,
 - frische Butter bis zur Menge von höchstens 2 Kilogramm.

2. Seront également exempts des droits d'importation et d'exportation, et pourront passer la frontière même en dehors des routes douanières: les bêtes de labour, les instruments agricoles, le mobilier et les effets que les paysans domiciliés aux extrêmes frontières importeront ou exporteront par la ligne douanière pour leurs travaux agricoles, ou par suite de changement de domicile.

3. Les produits du sol provenant de parties de propriétés qui se trouveraient séparées par la frontière des fermes ou maisons d'habitation pourront être transportés dans ces fermes ou maisons d'habitation en franchise de tout droit d'entrée ou de sortie.

4. Toutefois, les faveurs accordées aux Nos. 1, 2 et 3 sont limitées aux habitants et aux produits d'une zone, le long de la frontière, qui ne s'étend pas au delà de 10 kilomètres de la frontière.

5. Sera admis en franchise temporaire des droits d'entrée et de sortie, conformément aux ordonnances douanières, et avec l'obligation de le faire retourner: le bétail conduit d'un territoire à l'autre au pacage ou à l'hivernage. Pourront de même être reconduits en franchise douanière les produits du bétail conduit au pâturage ou à l'hivernage, tels que: le lait, le beurre, le fromage, la laine, les animaux mis bas dans l'intervalle, mais toujours en quantité proportionnée au nombre du bétail et à la durée effective du pâturage. La franchise des droits de douane s'applique également aux effets et au mobilier des paysans ou pasteurs qui accompagnent les bestiaux.

Il est entendu que pour les bêtes qui ne retournent pas, excepté celles qui seraient mortes pendant le pacage, on paiera, au retour des troupeaux, les droits d'importation respectifs.

6. Les stipulations des Nos. 2, 3 et 5 ne dérogent pas au droit de chacune des Parties contractantes de prendre les mesures qu'elle juge nécessaires pour des raisons de police vétérinaire et pour exercer le contrôle douanier.

7. Les Parties contractantes s'entendront sur les mesures à observer afin de pouvoir accorder, dans des cas particuliers, pour certaines localités où on le jugera nécessaire, le libre passage, en dehors des routes douanières, des objets affranchis de droit dans la Monarchie austro-hongroise et en Roumanie, tant à l'entrée qu'à la sortie.

8. Sont exempts de droits de douane à l'entrée et à la sortie dans la circulation par les frontières communes:

a) Les effets des voyageurs, bateliers, charretiers et ouvriers, tels que: linge, vêtements, ustensiles de voyage, outils et instruments, destinés

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effecten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Übersiedlungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt werden.

3. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

4. Die unter 1, 2 und 3 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche sich nicht über zehn Kilometer von der Grenze erstreckt.

5. Für Vieh, welches zur Weide oder zur Überwinterung von einem Gebiete in das andere getrieben wird, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften die zeitweilige zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden. Ebenso können zollfrei zurückgeführt werden die Erzeugnisse vom Vieh, das auf Weiden oder zur Überwinterung getrieben wurde, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh, jedoch immer nur in einer der Stückzahl und der thatsächlich zugebrachten Weidezeit angemessenen Menge. Die Zollfreiheit erstreckt sich in gleicher Weise auf die Effecten und Geräthschaften der Landleute oder Hirten, welche das Vieh begleiten.

Man ist einverstanden, daß für jene Thiere, welche nicht zurückkehren, ausgenommen jene, welche während der Weide eingehen, die Eingangszölle bei der Rückfuhr der Herde zu zahlen sind.

6. Durch die Verabredungen der Nummern 2, 3 und 5 soll dem jedem der vertragsschließenden Theile zustehenden Rechte, jene Maßregeln zu treffen, welche ihm aus veterinär-polizeilichen Gründen oder zur Ausübung der Zollcontrole nothwendig erscheinen, kein Eintrag geschehen.

7. Die vertragsschließenden Theile werden sich über Maßnahmen verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Rumänien sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

8. Von Ein- und Ausfuhrzöllen im Verkehre über die gemeinschaftliche Landesgrenze sind befreit:

a) Effecten der Reisenden, Schiffer, Fuhrleute und Handwerker, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Reisegeräte, Werkzeuge und Instrumente, für deren

à leur propre usage et dans une quantité correspondante aux circonstances.

- b) Les voitures servant effectivement au transport des personnes et des marchandises, les charrettes, les paniers et appareils similaires pour le transport, tous ces objets déjà employés, usagés, non destinés à la vente et servant pour le transport ou l'emballage des effets ou marchandises; les bêtes de somme et de trait, les embarcations avec inventaire régulier. Pour assurer la réexportation de voitures et autres véhicules neufs, des bêtes de somme et de trait le dépôt d'une caution pourra être exigé conformément aux lois des pays respectifs.
- c) Les provisions des navires, tant pour le navire que pour le personnel effectif de l'équipage et pour les voyageurs se trouvant à bord, le tout sous contrôle douanier. Il est entendu que les articles qui forment l'objet d'un monopole d'Etat ne seront admis que dans les conditions prévues par les lois et sous contrôle des organes compétents.

Le présent article additionnel aura la même force, valeur et durée que la Convention de commerce en date de ce jour.

Fait, en double expédition, à Bucarest le vingt-un (neuf) décembre mil huit cent quatre-vingt-treize.

(L. S.) **Gołuchowski**
m. p.

(L. S.) **Al. Lahovari**
m. p.

eigenen Gebrauch und in einer den Umständen angemessenen Menge.

- b) Die zum Personen- oder Warentransporte hauptsächlich dienenden Wagen, Karren, Körbe und ähnliche Vorrichtungen zum Transporte, alle diese Gegenstände, wenn sie schon verwendet und gebraucht, nicht zum Verkaufe bestimmt sind und für den Transport oder die Verpackung von Effecten oder Waren dienen; Zug- und Tragthiere, Wasserfahrzeuge mit dem ordentlichen Inventar. Zur Sicherung der Wiederausfuhr neuer Wagen oder anderer Fahrzeuge, dann der Zug- und Tragthiere kann die Erlegung einer Caution in Gemäßheit der Gesetze des bezüglichen Staates gefordert werden.
- c) Die Schiffsvorräthe, ebensowohl für den Bedarf des Schiffes selbst, als für die effective Bemannung und für die an Bord befindlichen Reisenden, all dies unter Zollcontrole. Man ist einverstanden, daß die Artikel, welche den Gegenstand eines Staatsmonopoles bilden, nur unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen und unter Controle der competenten Organe zur Einfuhr zugelassen werden sollen.

Der gegenwärtige Zusatzartikel wird die gleiche Geltung, Bedeutung und Dauer haben, wie die Handelsconvention von heutigem Tage.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bukarest am 21. (9.) December 1893.

(L. S.) **Gołuchowski**
m. p.

(L. S.) **Al. Lahovari**
m. p.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention de commerce conclue à la date de ce jour, entre la Monarchie austro-hongrois et la Roumanie les Plénipotentiaires soussignés ont fait les déclarations suivantes qui formeront partie intégrante de la Convention même:

I. Les dispositions de l'article 2 de la présente Convention de commerce ne dérogent point:

- a) aux faveurs qui sont accordées à d'autres Etats limitrophes pour faciliter le commerce de frontière;
- b) aux obligations imposées à l'une des Parties contractantes par des engagements d'une union douanière, contractée déjà, ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

II. Sont autorisés dans la Monarchie austro-hongroise l'entrée et le transit des conserves alimentaires en boîtes hermétiquement fermées.

Les viandes fraîches et les viandes séchées, fumées ou salées, transportées en droiture dans des wagons mis sous plombs seront admises au transit à travers la Monarchie austro-hongroise par toutes les voies ferrées servant au trafic direct aux conditions suivantes:

- a) Ces wagons devront être construits de manière à ce qu'il ne soit pas nécessaire d'ouvrir les compartiments qui contiennent la viande fraîche ou la viande séchée, fumée ou salée, pour renouveler, s'il y a lieu, la matière réfrigérante pendant le passage sur les territoires autrichiens ou hongrois.
- b) Il devra être attesté que le pays destinataire permet l'importation.
- c) Si, malgré cette autorisation, l'envoi était refusé à la frontière du pays destinataire, il sera traité selon les réglemens de police sanitaire autrichiens ou hongrois en vigueur.

Dans le cas où la peste bovine se déclarerait en Roumanie, le transit des viandes fraîches et des viandes séchées, fumées ou salées pourra être limité ou défendu temporairement.

III. 1^o La laine lavée dans des établissements industriels et emballée dans des sacs clos, les boyaux

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung der Handelsconvention, welche am heutigen Tage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die folgenden Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

I. Durch die Bestimmungen des Artikels 2 der gegenwärtigen Handelsconvention soll kein Eintrag geschehen:

- a) den Begünstigungen, welche anderen Nachbarstaaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs zugestanden sind;
- b) den Verpflichtungen, welche einem der vertragsschließenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

II. Conserven in hermetisch verschlossenen Büchsen werden in der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Ein- und Durchfuhr zugelassen.

Frisches, getrocknetes, geräuchertes oder gesalzenes Fleisch, welches in Waggons mit Plombenverschluss im directen Verkehr befördert wird, ist auf allen für den directen Verkehr bestimmten Eisenbahnlinien unter den nachfolgenden Bedingungen zur Durchfuhr durch die österreichisch-ungarische Monarchie zugelassen:

- a) Die Waggons müssen derart eingerichtet sein, daß es nicht erforderlich ist, die Abtheilungen, welche das frische, getrocknete, geräucherte oder gesalzene Fleisch enthalten, zu öffnen, wenn eintretendenfalls während des Aufenthaltes im österreichischen oder ungarischen Gebiete das Kühlmittel erneuert werden soll;
- b) es muß bescheinigt sein, daß das Bestimmungsland die Einfuhr gestattet;
- c) wenn trotz dieser Gestattung die Sendung an der Grenze des Bestimmungslandes zurückgewiesen wird, so soll der Transport nach den in Österreich oder Ungarn gültigen sanitäts-polizeilichen Vorschriften behandelt werden.

Für den Fall des Auftretens der Rinderpest in Rumänien kann die Durchfuhr von frischem, getrocknetem, geräuchertem oder gesalzenem Fleisch zeitweise beschränkt oder verboten werden.

III. 1. Fabrikmäßig gewaschene und in geschlossenen Säcken verpackte Wolle, getrocknete oder gesalzene

séchés ou salés, en caisses ou en barils clos, le suif fondu, le lait cuit ou caillé, la caillebotte seront admis dans la Monarchie austro-hongroise à l'entrée et au transit sans être accompagnés de certificats de santé. Toutefois, l'entrée et le transit de ces articles pourront être restreints à certaines stations d'entrée spécialement désignées à cet effet et qui feront l'objet de notes à échanger entre les Parties contractantes au moment de la signature de la Convention.

20 La laine non lavée dans des établissements industriels ou pas du tout lavée, pourvu qu'elle soit emballée dans des sacs clos, les os, les cornes et les ongles, secs, ainsi que les peaux entièrement sèches, les poils de bêtes bovines et caprines et la soie de porc, seront admis dans la Monarchie austro-hongroise, à l'entrée et au transit par les stations d'entrée dont il est fait mention au point premier aux conditions suivantes:

- a) Ces envois doivent être accompagnés d'un certificat qui sera produit au passage de la frontière, attestant que les objets susindiqués proviennent d'une contrée exempte de toute maladie contagieuse d'animaux dans un rayon de 30 kilomètres.
- b) Si, lors de l'inspection à la frontière, des peaux, des os et des cornes secs destinés à l'importation ou au transit, une seule pièce est trouvée en état frais, tout le transport doit être refoulé.

L'entrée et le transit des objets mentionnés sous 2 pourront être limités ou prohibés temporairement dans le cas où la peste bovine se déclarerait en Roumanie.

Le présent protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications de la Convention à laquelle il se rapporte, a été dressé, en double expédition, à Bucarest, le vingt-un (neuf) décembre mil huit cent quatre-vingt-treize.

(L. S.) Gołuchowski
m. p.

(L. S.) Al. Lahovari
m. p.

Därme in geschlossenen Kisten oder Fässern, geschmolzener Talg, gesottene oder geronnene Milch, sowie Topfen werden zur Einfuhr und Durchfuhr in die österreichisch-ungarische Monarchie ohne Beibringung eines Gesundheitspasses zugelassen. Jedoch kann die Ein- und Durchfuhr dieser Artikel auf bestimmte, speciell hiezu ermächtigte Eintrittsstationen beschränkt werden, und werden sich die vertragschließenden Theile bei Unterzeichnung der Convention diese Stationen mittels Noten bekanntgeben.

2. Wolle, welche nicht fabrikmäßig oder überhaupt nicht gewaschen, jedoch in geschlossenen Säcken verpackt ist, trockene Knochen, Hörner und Klauen, ganz trockene Häute, Rinds- und Ziegenhaar und Schweinsborsten sind über die im Punkt 1 erwähnten Eintrittsstationen unter den folgenden Bedingungen zur Ein- und Durchfuhr in der österreichisch-ungarischen Monarchie zugelassen:

- a) Diese Sendungen müssen von einem Certificat begleitet sein, welches beim Überschreiten der Grenze vorzuweisen ist und bezeugt, daß die angeführten Gegenstände aus einer Gegend stammen, in welcher in einem Umkreise von 30 Kilometer keine ansteckende Krankheit unter den Thieren herrscht.
- b) Wenn bei der Untersuchung an der Grenze unter den getrockneten Häuten, Knochen und Hörnern, welche zur Einfuhr oder zum Transit bestimmt sind, nur ein Stück in frischem Zustande befunden wird, so ist der ganze Transport zurückzuweisen.

Im Falle des Auftretens der Rinderpest in Rumänien kann die Ein- und Durchfuhr der unter 2 erwähnten Gegenstände zeitweilig beschränkt oder verboten werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification durch die bloße Thatfache der Auswechslung der Ratificationen der Convention, auf welche es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und genehmigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Bukarest am 21. (9.) December 1893 vollzogen.

(L. S.) Gołuchowski
m. p.

(L. S.) Al. Lahovari
m. p.





B256990